

**Grundrechtsbasierte Kommunalpolitik in Wien am Beispiel
der Umsetzung der Grundsätze der Kinderrechtskonvention
der Vereinten Nationen im Bereich Bildung**

Master-Thesis
zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts (M.A.)
im Universitätslehrgang „Menschenrechte/Human Rights“

eingereicht von
Peter Florianschütz

am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration
an der Donau-Universität Krems

Betreuer: Dr. Helmut Sax

Krems, im September 2019

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Peter Florianschütz, erkläre hiermit an Eides statt,

1. dass ich meine Master Thesis selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Master Thesis oder wesentliche Teile daraus bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass ich, falls die Master Thesis mein Unternehmen oder einen externen Kooperationspartner betrifft, meinen Arbeitgeber über Titel, Form und Inhalt der Master Thesis unterrichtet und sein Einverständnis eingeholt habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einleitung	1
1.1 Kinderrechte	1
1.2 Methodische Annäherung	2
2 Historische Entwicklung	3
2.1 Ursprüngliches „Kinderbild“	3
2.2 1900 - Ellen Key – Jahrhundert des Kindes	6
2.3 Die Moskauer Deklaration der Rechte des Kindes von 1918.....	8
2.4 Schutz des Kindes	8
2.5 Genfer Erklärung	9
2.6 Eigenständigkeit des Kindes	10
2.7 Nach dem 2. Weltkrieg.....	12
2.7.1 United Nations (UN)	12
2.7.2 United Nations Children´s Fund (UNICEF).....	12
2.7.3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	13
2.7.4 UN Economic and Social Council (ECOSOC)	14
2.7.5 Die UN-Erklärung der Rechte des Kindes	15
2.7.6 Die UN-Menschenrechtspakte von 1966.....	15
2.7.7 Das Internationale Jahr des Kindes 1979.....	15
2.7.8 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)	16
2.7.9 Die Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention.	16
3 Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen	18
3.1 Die Menschenrechtserklärung der UN 1948	18
3.2 Individualisierung des Menschrechtsschutzes.....	19
3.3 Die Menschenrechtsabkommen der UN.....	20
3.4 Übersicht Menschenrechtsabkommen:	21
3.5 Die Bereiche Kinder und Bildung in den Pakten.....	23
3.6 Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR)	23
3.7 Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (IPWSKR)	24
3.8 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK).....	28

3.9	Inhalt der Kinderrechtskonvention	28
3.10	Die Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention	29
3.12	Fakultativprotokolle	31
3.12.1	Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.....	31
3.12.2	Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	31
3.12.3	Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren.....	31
3.13	Organisation der Arbeit des Ausschusses.....	32
3.14	Allgemeine Bemerkungen.....	32
3.15	Zusammenfassung	33
4	Grundrechte auf europäischer Ebene	34
4.1	Europarat	34
4.1.1	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	34
4.1.2	Europäische Sozialcharta	35
4.1.3	Revidierte Europäische Sozialcharta.....	36
4.2	Europäische Union	38
4.3	Zusammenfassung	40
5	Nationales Recht.....	42
5.1	Ratifizierung der KRK	42
5.2	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder.....	44
5.3	Rechtliche Situation in Wien	46
5.4	Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendliche in Wien.....	47
5.4.1	Geschäftsgruppe „Bildung, Integration, Jugend, und Personal“.....	47
5.4.2	Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen“.	47
6	Umsetzungsmaßstäbe der KRK im Bereich Bildung.....	50
6.1	BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE BETÄTIGUNG der Allgemeine Leitlinien für regelmäßige Berichte des CRC, Kapitel VII	51
6.2	Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) – Die Ziele der Bildung (Artikel 29 Abs. 1) des CRC	52
6.3	Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 (2003) – Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6) des CRC	59
6.4	General comment NO. 13 (1999), Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 des CESCR	73
6.5	Zusammenfassung der Umsetzungsmaßstäbe	83
7	Situation von Kindern und Jugendlichen, in Wien, im Bereich Zugang zu formaler Bildung	88
7.1	Zugang zur Bildung in Österreich.....	88
7.2	BewohnerInnen in Wien.....	94
7.3	Bildungsabschlüsse in Wien	95

7.4	Einkommensstatistik	99
7.5	Zusammenhänge zwischen Bildung und Einkommen	100
7.6	Schlussfolgerung zur Frage der Gleichheit und Chancengerechtigkeit	102
8	Auswertung des Fragebogen aus dem Implementierungshandbuch der UNICEF	104
8.1	Kriterien zur Umsetzung der UNICEF	104
8.2	Bearbeitung der Fragebögen:	104
8.3	Allgemeine Maßnahmen der Umsetzung	105
8.4	Konkrete Fragen zur Umsetzung	115
8.4.1	Umsetzung des Artikel 28	115
8.4.2	Umsetzung des Artikel 29	137
8.4.3	Umsetzung des Artikel 30	144
8.5	Zusammenfassung	146
8.5.1	Allgemeine Maßnahmen der Umsetzung	146
8.5.2	Umsetzung des Artikels 28	148
8.5.3	Umsetzung des Artikels 29	151
8.5.4	Umsetzung des Art. 30	153
9	Schlussfolgerungen	154
	Literaturverzeichnis	158

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Intergenerationeller Bildungsvergleich	88
Abbildung 2: Verteilung der Schüler/innen nach sozialer Benachteiligung der Schule (%), 4. Stufe).....	90
Abbildung 3: Verteilung der Schulen und SchülerInnen nach sozialer Beteiligung der Schulen	91
Abbildung 4: Verteilung auf Kompetenzstufen nach Bildungsabschluss der Eltern (4. Schulstufe, 2013).....	92
Abbildung 5: Verteilung der Schüler/innen auf die Kompetenzstufen nach sozialer Benachteiligung der besuchten Schule (4. Stufe Volksschule).....	92
Abbildung 6: Schülerleistungen abhängig von der Bildung der Eltern.....	93
Abbildung 7: BewohnerInnen in Wien nach Bezirken und Größe.....	95
Abbildung 8: Bildungsabschlüsse nach Bezirken / nach dem höchsten Abschluss absteigen	97
Abbildung 9: Bildungsabschlüsse nach Bezirken / Matura & höhere / Pflichtschulen & Lehre / BMS	98
Abbildung 10: Verteilung der Einkommen nach Bezirken	99
Abbildung 11: Bildungsabschlüsse nach Bezirken.....	101
Abbildung 12: Zusammenhang Bildungsabschlüsse und Einkommen in den Bezirken.....	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Bereich Bildung.	84
Tabelle 2: Verteilung der Schulen und der SchülerInnen nach sozialer Beteiligung der Schulen	90
Tabelle 3: Bildungsabschlüsse nach Bezirken.....	95
Tabelle 4: Indoor-Outdoor flex und fix.....	124

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Universal Declaration of Human Rights (siehe UDHR)
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Committee against Torture Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) / UN- Fachausschuss gegen Folter (Abkürzung gilt für das Übereinkommen und für den Ausschuss)
CCPR	Human Rights Committee (siehe ICCPR) Menschenrechtsausschuss (MRA) (UN-Fachausschuss für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
CED	Committee on Enforced Disappearances (siehe CPED) Ausschuss für das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen / Ausschuss über das Verschwindenlassen
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women / Committee on the Elimination of Discrimination against Women Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau / UN-Fachausschuss für die Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen (Abkürzung gilt für das Übereinkommen und für den Ausschuss)
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination (siehe ICERD) UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights (siehe ICESCR) UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
CHR	Commission on Human Rights (bis 2006, danach siehe HRC - Human Rights Council) UN-Menschenrechtskommission (siehe MRK)
CO	Concluding Observations (UN-Treaty Bodies) Abschließende Bemerkungen (UN-Fachausschüsse)
COE	Council of Europe (COE) Europarat (ER)
ER	Europarat (ER) Council of Europe (COE)

CPED	International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (Ausschuss siehe CED) Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
CRC	Convention on the Rights of the Child / Committee on the Rights of the Child Übereinkommen über die Rechte des Kindes / UN-Fachausschuss für Kinderrechte (Abkürzung gilt für das Übereinkommen und für den Ausschuss)
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes / UN-Fachausschuss für Kinderrechte Convention on the Rights of the Child / Committee on the Rights of the Child (Abkürzung gilt für das Übereinkommen und für den Ausschuss)
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities / Committee on the Rights of Persons with Disabilities Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen / UN- Fachausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. (Abkürzung gilt für das Übereinkommen und für den Ausschuss)
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte European Court on Human Rights (siehe ECtHR)
EGMR-E	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Deutschsprachige Sammlung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten / Europäische Menschenrechtskonvention Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms / European Convention on Human Rights (siehe ECHR)
ESC	Europäische Sozialcharta European Social Charter
EuG	Europäischer Gerichtshof 1. Instanz Court of Justice First Instance
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift

GC	General Comments (UN-Treaty Bodies) Allgemeine Bemerkungen (UN-Fachausschüsse)
GG	Geschäftsgruppe (im Magistrat der Stadt Wien)
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen United Nations General Assembly
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Ausschuss siehe CCPR) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (siehe IPbpR)
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Ausschuss siehe CERD) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Ausschuss siehe CESCR) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (siehe IPwskR)
ICRMW	International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (Ausschuss siehe CMW) Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
IGH	Internationaler Gerichtshof International Court of Justice (siehe ICJ)
IPbpR IPBPR (Zivilpakt)	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte International Covenant on Civil and Political Rights (siehe ICCPR)
IPwskR IPWSKR (Sozialpakt)	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (siehe ICESCR)
KRA	Kinderrechtsausschuss Committee on the Rights of the Child (CRC) (Abkürzung gilt für das Übereinkommen und für den Ausschuss)
KRK	Konvention über die Rechte des Kindes - Kinderrechtskonvention VN Convention on the Rights of the Child (CRC)
MRK	UN-Menschenrechtskommission (bis 2006, danach siehe MRR - UN-Menschenrechtsrat) Commission on Human Rights (siehe CHR)

NGO	Non-Governmental Organization Nichtregierungsorganisation (siehe NRO)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRO	Nichtregierungsorganisation Non-Governmental Organization (siehe NGO)
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OP	Optional Protocol Zusatzprotokoll
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Ausschuss siehe SPT) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
RevESC	Revidierte Europäische Sozialcharta
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPfG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
UN	United Nations Vereinte Nationen (siehe VN)
UNICEF	United Nations Children's Fund Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VN	Vereinte Nationen United Nations (siehe UN)
WHO	World Health Organization Weltgesundheitsorganisation

1 Einleitung

1.1 Kinderrechte

Die Frage, nach den Rechten und der Qualität von Kindheit, ist keineswegs so selbstverständlich, wie das oft angenommen wird. Global ist die Betrachtung von Kindheit, wie sie sich in Europa, im 18. Jahrhundert entwickelt hat, eher unüblich.

Kinder werden, wie das früher auch in Europa geschah, im Wesentlichen als kleine Erwachsene und aus ihrer Stellung in der Gesellschaft definiert. Ein eigenständiger Kindschaftsbegriff ist ein Ergebnis der Moderne und gerade deshalb ist es interessant die Entwicklung der Kinderrechte und deren Umsetzung näher zu betrachten.

Das zentrale Dokument zum Thema Kinderrechte, die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK), trat nach dem dreißigsten Tag, nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat der UN 1990, in Kraft.¹ Mit diesem Dokument wurde ein globaler, allgemeingültiger Maßstab geschaffen, der die Stellung und die Rechte von Kindern und Jugendlichen regelt. Dieser Maßstab ist nicht beliebig interpretierbar, sondern unterliegt präzisen Regelungen.

Diese Arbeit setzt sich mit der Frage der Bedeutung der Kinderrechtskonvention auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene auseinander. Am Beispiel des Bundeslandes und der Stadt Wien soll, im speziellen Schwerpunktbereich der Bildungspolitik, überprüft werden, inwieweit die Kinderrechtskonvention, im speziellen ihre vier tragenden Grundsätze, einen Niederschlag in der kommunalen Politik findet. Das ist umso mehr von Bedeutung wegen des Umstandes, dass Wien seit dem 19. Dezember 2014 eine „Menschenrechtsstadt“ ist. An diesem Datum hat der Wiener Gemeinderat die entsprechende Deklaration verabschiedet.

Es bietet sich an, am Beispiel der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, diesen Anspruch zu überprüfen.

¹ Kerber-Ganse, 2009, S. 13.

1.2 Methodische Annäherung

Zunächst werden die Entstehung der Kinderechte, die Entwicklung des dazugehörigen Diskurses und der Weg zur Beschlussfassung der Kinderrechtskonvention thematisiert.

Die Kinderrechtskonvention wird in den Kontext des Menschenrechtsystems der Vereinten Nationen, des Europarates, der Europäischen Union und des österreichischen Rechts gestellt. Dabei werden die wesentlichsten rechtlichen Bestimmungen, Pakte und Konventionen betrachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Kinderrechtskonvention und im Bereich der Bildung in den diversen Regelungen.

Es werden Umsetzungsmaßstäbe für die Kinderrechtskonvention aus den allgemeinen Ausschussberichten zur Konvention und zum Bereich der Bildung im Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst und ein grundsätzlicher Kriterienüberblick wird gegeben.

Als Maßstab für die Beurteilung des Umsetzungsstandes der Kinderrechtskonvention wird das Implementierungshandbuch der UNICEF zur Kinderrechtskonvention herangezogen. Die dort dargestellten Kriterien, im empfohlenen Fragebogen, decken sich vollinhaltlich mit den Kriterien, die sich aus der Zusammenfassung der allgemeinen Bemerkungen zu der Konvention und zum Pakt ergeben.

Die Situation von Kindern in Bezug auf ihre Chancen auf den realen Zugang zu formaler Bildung in Wien wird dargestellt. Dazu werden statistische Daten in Verbindung gebracht, um die unterschiedliche Lage von Kindern in Wien, nach regionalen Gesichtspunkten, darzustellen.

Die Dualität von Landtag, als gesetzgebende Körperschaft, dem Gemeinderat, als für die lokale Verwaltung zuständige Struktur, sowie die einheitliche Verwaltungsstruktur des Magistrates der Stadt Wien und die Organisation der Betreiber der Stadt, ermöglichen eine einheitliche, aufeinander abgestimmte Steuerung von Stadt und Land und damit auch eine zusammenfassend Beurteilung.

In der Arbeit werden unter dem Begriff „Kinder“ immer „Kinder und Jugendliche“ bis zum 18. Lebensjahr geeint, wenn diese nicht ausdrücklich anders angeführt sind.

2 Historische Entwicklung

2.1 Ursprüngliches „Kinderbild“

Die Vorstellung von Kind und Kindsein, die wir heute in der westlichen Gesellschaft verinnerlicht haben, ist im Wesentlichen ein Produkt der Moderne und ist daher relativ jung. Ursprünglich ist das Kind entweder ein „hilfloses“, kleines Wesen oder ein kleiner Erwachsener, der sich in seiner Eingliederung in die Gesellschaft kaum von ihren anderen Mitgliedern unterscheidet.

„Die Dauer der Kindheit war auf das zarteste Kindesalter beschränkt, d. h. auf die Periode, wo das kleine Wesen nicht ohne fremde Hilfe auskommen kann; das Kind wurde also, kaum daß es sich physisch zurechtfinden konnte, übergangslos zu den Erwachsenen gezählt, es teilte ihre Arbeit und ihre Spiele. Vom sehr kleinen Kind wurde es sofort zum jungen Menschen, ohne die Etappen der Jugend zu durchlaufen, die möglicherweise vor dem Mittelalter Geltung hatten und zu wesentlichen Aspekten der hochentwickelten Gesellschaften von heute geworden sind.“

Die Weitergabe der Werte und der Kenntnisse und, allgemeiner gesprochen, die Sozialisation des Kindes wurden also von der Familie weder gewährleistet noch durch sie kontrolliert. Das Kind entfernte sich schnell von seinen Eltern, und man kann sagen, daß die Erziehung dank dem Zusammenleben von Kind bzw. Jugendlichem und Erwachsenen jahrhundertlang auf dem Lehrverhältnis beruhte. Es lernte die Dinge, die es wissen mußte, indem es den Erwachsenen bei ihrer Verrichtung half.“²

Kinder waren "normale" Mitglieder der Gesellschaft. Viel entscheidender als die Kinds-eigenschaft war die Stellung ihrer Eltern, insbesondere ihrer Väter, in der Gesellschaft. Der gesellschaftliche Rang des Vaters prägte die zukünftige Entwicklung der Kinder in einem noch viel höheren Ausmaß, als wir das heute in den entwickelten Ländern kennen. Die Vorstellung von „Kindheit“ und einer daraus resultierenden besonderen Stellung in der Gesellschaft, wie wir sie heute, jedenfalls in den „westlichen“ Ländern, definieren, war vom Mittelalter bis zu Beginn der Neuzeit unbekannt. Auch heute noch ist es bei andinen und indigenen Völkern durchaus üblich, dass Kinder „erwachsene“ Stellungen in den Gesellschaften erhalten.

² Aries, 2011, S. 46.

„Einem Kind, das in einem Bergdorf Boliviens oder Perus aufwächst, kann die Ehre zuteilwerden, mit 10 oder 12 Jahren zum Bürgermeister gewählt zu werden. Nicht zum Spaß, wie Prinz oder Prinzessin im Karneval, sondern allen Ernstes. Niemand im Dorf käme auf die Idee, dass ihm hierfür das gesetzlich vorgeschriebene Wahlrecht fehle. Kinder im selben Dorf arbeiten in aller Regel auch bei der Feldarbeit mit. Niemand käme auf die Idee, dass sie hierfür erst ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestalter erreicht haben müssten. Schon kleinen Kindern wird oft ein Stück Land oder ein Nutztier übereignet, über das sie verfügen können und für das sie Verantwortung tragen.“³

Die Vorstellung von Familie unterscheidet sich heute wesentlich von der historischen Sichtweise. Kinder wurden also eher nicht familiär gebildet bzw. erzogen. Dieser Prozess fand außerhalb der Familien statt.⁴ Die Kinder wurden zum Beispiel in eine Lehre, der überwiegenden Ausbildungsform, weggegeben, wobei dieser Mechanismus primär für männliche Kinder zutraf. Mädchen spielten kaum eine Rolle und wurden eher als Last begriffen.

„Das sehr kleine Kind, das noch zu schwach ist, um am Leben der Erwachsenen teilzunehmen, zählt nicht - so heißt es bei Molière, ein Wort, an dem sich ablesen lässt, daß diese sehr alte Einstellung sich bis ins 17. Jahrhundert gehalten hat. Argan im Eingebildeten Kranken hat zwei Töchter; die eine ist bereits im heiratsfähigen Alter, während die kleine Louison gerade erst zu sprechen und zu laufen beginnt. Bekanntlich droht er seiner älteren Tochter mit dem Kloster, um ihr ihre Liebschaft auszutreiben. Sein Bruder sagt zu ihm: „Wie ist es nur möglich. Mein Bruder, daß Sie angesichts des Vermögens, das Sie besitzen und wo Ihre Tochter doch Ihr einziges Kind ist, denn die Kleine will ich nicht zählen, wie ist es nur möglich, frage ich also, daß Sie davon sprechen, sie in ein Kloster zu stecken.“⁵

„Das grausame, aber ehrliche Gesetz der Griechen und Römer gestattete, ein Kind zu töten. Im Mittelalter haben Fischer mit ihren Netzen die Leichen ertränkter Säuglinge aus dem Flug geholt. Im 17. Jahrhundert verkaufte man in Paris ältere Kinder an Bettler, die jüngeren wurden vor Notre Dame kostenlos abgegeben. -Das ist noch gar nicht lange her. - Und bis zum heutigen Tag stören sie und sind hinderlich.“⁶

Diese Praxis betraf überwiegend Mädchen. Mädchen wurden, nach römischem Recht, erst durch die Anerkennung des *Pater Familias* akzeptiert. Diese strukturelle Benachteiligung von Mädchen, die sich bis heute, zum Beispiel in Indien oder China, in den

³ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 13.

⁴ Aries, 2011, S. 47 ff.

⁵ Aries, 2011, S. 209.

⁶ Korczak, Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik, 2011, S. 28.

Gesellschaften mit muslimischem Kulturhintergrund, aber auch in der westlichen Welt erhalten hat, prägt nachhaltig die Einstellung zu Frauen. Lange Zeit war der Bildungserwerb für Mädchen von sekundärer Bedeutung und wurde sogar bekämpft. Die Frage der Stärkung von Frauen und Mädchen, besonders auch in Bildungsfragen, spielt nach wie vor eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und dem Monitoring von Kinderrechten.

Erst im 18. Jahrhundert, mit der Entstehung der Aufklärung, änderte sich die grundsätzliche Herangehensweise an das Zusammenleben; zumindest im Westen und dort, primär in den gehobenen, bürgerlichen Schichten. Die Vorstellung von Familie unterlag einer wesentlichen Veränderung, was dazu führte, dass sich auch die Stellung des Kindes änderte. Die Erziehung von Kindern wurde, im Bereich des Bürgertums, in den familiären Bereich transformiert. Gesellschaftliche Institutionen, wie Schulen übernahmen eine zunehmend wichtige Rolle. Durch diesen Prozess entstand das gesellschaftliche Bild vom Kind als eigenständiges Wesen, das sich grundsätzlich von den Erwachsenen unterschied. Diese Bewusstseinsveränderung wurde auch von den Kindern selbst nachvollzogen. So haben bereits im Jahr 1836 arbeitende Kinder, mit einer Petition an das Parlament, auf ihre Lage hingewiesen und im Grunde sowohl partizipative Elemente und den Schutzgedanken eingebracht:

„Wir respektieren unsere Meister und sind gewillt, für unseren Lebensunterhalt und den unserer Eltern zu arbeiten, aber wir wollen mehr Zeit zum Ausruhen, für ein bisschen Spiel und um Lesen und Schreiben zu lernen. Wir halten es nicht für richtig, dass wir nur arbeiten und leiden müssen, von Montagsfrüh bis Samstagnacht, um andere reich zu machen. Geehrte Gentlemen, informieren Sie sich sorgfältig über unsere Lage!“ (Petition von Kindern an das englische Parlament, 1836)⁷

In diesem Zitat werden auf selbstbewusste Art und Weise, ein berechtigter Anspruch nach Gehör erhoben und Ansprüche, wie "Spiel", das Recht auf Ruhe auch die Berechtigung Lesen und Schreiben zu lernen, eingefordert. Es entstand ein Reihe von Initiativen zur Lage und Stellung der Kinder in den Gesellschaften, wobei der Prozess auf die „entwickelten“ Staaten beschränkt blieb und nur indirekt global übertragen wurde. Prinzipiell entwickelten sich zwei Herangehensweisen an den Begriff "Kind".

- Die eine geht davon aus, dass es sich bei Kindern um besondere schützenswerte Geschöpfe handelt und setzt daher den Schwerpunkt auf den Schutz

⁷ Liebel, Kinderrechte - Aus Kindersicht, 2009, S. 13.

des Kindes. Dafür steht besonders die Organisation „save the children“, die sich auf die Tradition von Eglantyne Jebb beruft. (Siehe 2.4)

- Die andere große Linie führt, ausgehend von der Moskauer Deklaration des Jahres 1918 (siehe 2.3), zum Pädagogen Janosch Korczak und seinen Überlegungen zu den Rechten der Kinder. (Siehe 2.5)

In diesem Spannungsfeld, zwischen Schutz und Eigenständigkeit des Kindes, hat sich die Kinderrechtsbewegung, seit den Gedanken der Philosophie der Aufklärung im 18. Jahrhundert (vor allem Jean-Jacques Rousseau), entwickelt. In der französischen Revolution wurde mit der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte schließlich der Grundsatz formuliert, dass Menschen unveräußerliche und bedingungslose Rechte - wie das Recht auf Menschenwürde - besitzen.⁸ Das trifft auch auf Kinder zu.

2.2 1900 - Ellen Key – Jahrhundert des Kindes

Im Jahr 1900 erschien das Buch, „*Das Jahrhundert des Kindes*“, der schwedischen Pädagogin und Frauenrechtlerin *Ellen Key*.⁹ In diesem Werk setzt sich die Autorin mit konkreten Problemstellungen auseinander, die auch, über den reinen Kinderschutz hinausgehend, auf Rechte von Kindern verweisen (*Das Recht des Kindes seine Eltern zu wählen*¹⁰).

Mit dem Recht des Kindes, sich seine Eltern zu wählen, meint sie, dem Geist ihrer Zeit entsprechend, das Recht des Kindes auf eine adäquate, primär auch sittliche Umgebung, in die es geboren wird. Sie ist der Auffassung, dass man den Thesen Darwins unbedingt folgen muss und bejaht die Überlegungen zur Bevölkerung von Maltus.¹¹ Getragen von Kritikern der bürgerlichen Ehe und deren Zwängen formuliert sie:

„*Als das oberste Recht des Kindes wird es dann betrachtet werden, dass es nicht in einer disharmonischen Ehe geboren wird.*“¹²

⁸ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 13.

⁹ Liebel, Kinderrechte - Aus Kindersicht, 2009, S. 20.

¹⁰ Key, 2000, S. 9 ff.

¹¹ Key, 2000, S. 21.

¹² Key, 2000, S. 33.

„Es gibt eine alte Redeweise, dass man seinen Eltern für das Leben Dank schuldig sei. ... Aber in den meisten Fällen müssten die Eltern umgekehrt die Kinder für deren Dasein um Verzeihung bitten.“¹³

Im Vergleich zu anderen Autorinnen ihrer Zeit konstituiert Ellen damit eine Umkehr von Rechts- und Pflichtverhältnissen, in der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Es entsteht ein eigener Rechtsanspruch des Kindes. Das Kind ist nicht nur Objekt in Bezug auf die Eltern, sondern hat, ihnen gegenüber, Ansprüche und Rechte. Diese Ansprüche und Rechte gehen bei Ellen Key so weit, dass von den Eltern gefordert wird, die erblich physisch und psychisch Kranken, besonders Kinder, zu vermeiden. Sie fordert:

„In zweiter Linie kommt dann die Forderung, dass die mit erblichen physisch oder psychisch Krankheiten Belasteten diese nicht einer Nachkommenschaft vererben.“¹⁴

So sehr diese Zitate aus heutiger Sicht problematisch, ja sogar abzulehnen sind, müssen sie aus der Zeit und den Umständen, aus denen sie entwickelt wurden, herme-neutisch verstanden werden. Allein der Titel des Buches ist von einem ungeheuren Fortschrittoptimismus getragen, der dem damaligen Zeitgeist, wenn auch in einem „mechanischen“ Verständnis der Aufklärung, ohne der Berücksichtigung ihrer Dialektik und späteren Entartung bis zu den Verbrechen der Shoa, wiederspiegelt; sich aber rückblickend kaum erfüllt hat. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg werden diese Ansätze wenigstens teilweise umgesetzt.

Ellen Key verlangt unter Anderem gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder, ebenso verlangt sie eine körperliche Unversehrtheit und eine respektvolle Behandlung. Sie attestiert Kindern das Recht „schlimm“, das bedeutet, unangepasst, sein zu dürfen und einen eigenen Willen, ein eigenes Urteil und eigene Gefühle zu haben.¹⁵

Damit nimmt sie wesentliche Elemente der Kinderrechtsströmung (Siehe 2.1) vorweg, die neben dem Schutz- und dem Versorgungsgedanken (*protection and provision*)

¹³ Key, 2000, S. 38.

¹⁴ Key, 2000, S. 37.

¹⁵ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 22.

auch den Bereich der Mit- und Selbstbestimmung (*participation*)¹⁶ umfasst. Die Trennung zwischen diesen beiden Grundgedanken wird durch die Kinderrechtskonvention 1989 aufgehoben und in einem gemeinsamen Dokument zusammengeführt.

2.3 Die Moskauer Deklaration der Rechte des Kindes von 1918¹⁷

Am 23. bis 28 Februar 1918 fand in Moskau die erste nationale Konferenz der „Organisation für Kulturelle Aufklärung“ (Proletkult) statt. Auf dieser wurde vom Verein, „Freie Erziehung der Kinder“, eine „Deklaration der Rechte des Kindes“ eingebracht, die zwar keine Beschlussmehrheit erreichen konnte, in ihrem Inhalt aber weit über alles hinausging, was bis dahin zum Thema Kinderrechte angedacht wurde. In dieser Deklaration wurden erstmals auch soziale und kulturelle Rechte von Kindern in den Kinderrechtsdiskurs eingebracht. Obwohl die Deklaration aus politischen Gründen keine Akzeptanz finden konnte ist sie doch ein früher „Meilenstein“, auf dem Weg zur Kinderrechtskonvention.

2.4 Schutz des Kindes

Die erste, von *Eglantyne Jebb* repräsentierte, grundsätzliche Strömung bei den Kinderrechtsansätzen, hatte den Schutz des Kindes und seine Absicherung als primäre Agenda im Focus. *Eglantyne Jebb*, die Präsidentin der 1919 gegründeten Organisation, „Save the Children Fund“, hatte, unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges und dem damit verbundenen Elend, besonders der Kinder, den ersten internationalen Lobbyverband für Kinder, die 1920 mit Sitz in Genf gegründete, „Save the Children International Union“, initiiert. Sie legte der Generalversammlung des Völkerbundes eine Erklärung über die Rechte der Kinder vor.¹⁸

„Die Fünfte Versammlung des Völkerbunds verabschiedete — gleichzeitig mit der Beschußfassung zur Übernahme der Aufgaben des internationalen Kinderschutzes — am 26. September 1924 eine Erklärung¹⁹ (sog. “Genfer Erklärung”), die als Leitlinie dienen sollte und mit der die Belange der Kinder- und

¹⁶ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 42.

¹⁷ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 18 ff.

¹⁸ Kerber-Ganse, 2009, S. 14 ff.

¹⁹ UN-Kinderrechtskonvention o. J., o. S. [Online]

Jugendhilfe erstmals als Anliegen der internationalen Gemeinschaft anerkannt wurden.“

2.5 Genfer Erklärung

- I. „Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln.
- II. Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden; das zurückgebliebene Kind soll ermuntert werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; dass verwaiste und verlassene Kind soll aufgenommen und unterstützt werden.
- III. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteilwerden.
- IV. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
- V. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.“^{20,21}

Im Original beginnt der Text mit den Worten: „By the present Declaration of the Rights of the Child, ...“²²

Diese Erklärung ist das erste, wenn auch rechtlich unverbindliche, Dokument zu den Rechten der Kinder, wobei dieser Begriff in Bezug auf das Alter nicht genau bestimmt wird. Die Erklärung spricht zwar in der Überschrift von den Rechten der Kinder, die sich aber im Text nicht wiederfinden. In dieser geht es um die Pflichten der Erwachsenen und der Gesellschaft, gegenüber Kindern und deren Interessen.

Im Jahr 1934 bekräftigte die Generalversammlung des Völkerbundes die Deklaration. Die Staaten verpflichteten sich zur Berücksichtigung in den nationalen Gesetzen. Diese Deklaration wurde aber durch den Zweiten Weltkrieg und den Untergang des Völkerbundes nicht zur Realität und die Diskussionen richteten sich auf die Zeit nach dem Krieg. 1948 gelang es diese Erklärung, in nur geringfügig geänderter Form beim

²⁰ Praetor Intermedia UG (1).

²¹ Korczak, Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik, 2011, S. 145.

²² Bundesministerium für Familie und Jugend (1).

Economic and Social Council (ECOSOC) der Vereinten Nationen einzubringen und für eine Anerkennung zu sorgen.²³

2.6 Eigenständigkeit des Kindes

Die andere grundsätzliche Strömung im Diskurs über Kinderrechte, die vom polnischen Pädagogen Janusz Korczak (eigentlich *Henryk Goldszmit*)²⁴ repräsentiert wird, stellte die Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und die individuellen Rechte des Kindes in den Vordergrund.²⁵

In seiner im Wesentlichen 1914 -1919 entstandenen Studie, „*Wie man ein Kind lieben soll*“,²⁶ definiert Korczak eine „*Magna Charta Libertatis*“ der Kinderrechte.

„*Ich fordere die Magna Charta Libertatis als ein Grundgesetz für das Kind. Vielleicht gibt es noch andere – aber diese drei Grundrechte habe ich herausgefunden:*

1. *Das Recht des Kindes auf seinen Tod.*
2. *Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag.*
3. *Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist.*

Man muß die Kinder kennen, um bei der Gewährung dieser Rechte möglichst wenig falsch zu machen. Irrtümer müssen sein.

Seien wir nicht ängstlich: das Kind selbst wird sie mit erstaunlicher Wachsamkeit korrigieren, wenn wir seine unschätzbareren Fähigkeiten und mächtigen Abwehrkräfte nicht schwächen.“²⁷

Mit dem Recht auf den eigenen Tod, welches bei der ersten Betrachtung befremdlich erscheint, meint Korczak die Möglichkeiten der Selbsterfahrung und Selbstbestimmung. Diese Möglichkeiten werden durch ein Übermaß an Schutz und Fürsorge behindert. Insgesamt steht die Überzeugung im Vordergrund, dass, „*Kinder nicht erst*

²³ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 16 ff.

²⁴ Korczak, Wie man ein Kind lieben soll, 2012, S. VII.

²⁵ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 22.

²⁶ Korczak, Wie man ein Kind lieben soll, 2012, S. V.

²⁷ Korczak, Wie man ein Kind lieben soll, 2012, S. 40.

Menschen werden, sondern schon welche sind und das Recht auf ein eigenes Leben haben.“²⁸

In seinem Werk „*Das Recht des Kindes auf Achtung*“ kritisiert er dementsprechend die Grundhaltung in der *Genfer Erklärung*:

„Die Gesetzgeber von Genf haben Rechte und Pflichten verwechselt; der Ton der Deklaration klingt nach gutem Zureden, nicht nach Forderung: Es ist ein Appell an den guten Willen, eine Bitte um Wohlwollen.“²⁹

Er kritisiert das grundsätzliche Verhältnis von Kindern zu Erwachsenen als eines von Abhängigen und fordert Emanzipation und Mitspracherechte im Vertrauen auf die „demokratische Gesinnung“ der Kinder ein.³⁰

Mit dem letzten Buch von Korczak, „*Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik*“³¹, welches 1939 veröffentlicht wurde, geht der erste Teil des 1900 so hoffnungsfröh eingeläuteten „*Jahrhunderts des Kindes*“ zu Ende. Was folgt ist der Zweite Weltkrieg und das ultimative Menschheitsverbrechen der *Shoa*, in der auch Millionen Kinder ermordet wurden. Janusz Korczak und die Kinder seines Waisenhauses, die er bis zu ihrer und seiner Ermordung, in den ersten Augusttagen des Jahres 1942 im Vernichtungslager Treblinka³² begleitete, sind unter den Opfern.

Am 12. April 1942 wurde in London die „*Children’s Charter for the Post-War-World*“ verabschiedet. Die Hauptforderungen waren Chancengleichheit, ausreichende Versorgung, das Recht auf ganztägigen Schulbesuch und auf ein Angebot an Religionsunterricht.³³ Nach dem Krieg begannen die Bemühungen zur Kodifizierung der Kinderrechte erneut.

²⁸ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 22.

²⁹ Korczak, Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik, 2011, S. 29.

³⁰ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 23.

³¹ Korczak, Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik, 2011.

³² Korczak, Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik, 2011, S. 144.

³³ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 17.

2.7 Nach dem 2. Weltkrieg

2.7.1 United Nations (UN)

Am 26. Juni 1945, wurde in San Francisco, die Charter der Vereinten Nationen (UNO Charter) unterzeichnet. Offiziell existiert die UNO seit dem 14. Oktober 1945 mit 51 Gründungsmitgliedern.³⁴

Damit entstand in der Nachfolge des Völkerbundes erneut eine globale Organisation mit dem Ziel Menschenrechte und Völkerfrieden zu sichern. Unter dem Dach dieser Weltorganisation wurden auch die globalen Standards für Kinder und Kinderrechte angesiedelt und ständig weiterentwickelt. Dabei kam es aber zu grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zwischen den sich entwickelnden ideologischen Blöcken.³⁵ 1948 wurden Regierungen und NGOs durch das UN Sekretariat befragt, in welcher Form und mit welchen Inhalten Kinderrechte in das Menschenrechtssystem der UN integriert werden sollen. Es wurde angedacht, bereits vorhandene Dokumente, wie z.B. die Genfer Deklaration, zu verbinden und eine neue Erklärung herauszugeben. Die von den Ostblockländern erhobene Forderung nach einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention wurde von den USA abgelehnt. Ähnlich ging die Kontroverse um die Verbindlichkeit von Sozialrechten. Es wurde auch angedacht zur *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* nur eine verweisende Ergänzung zu beschließen. Die weitere Entwicklung erfolgte daher schrittweise und langsam.

2.7.2 United Nations Children's Fund (UNICEF)

„UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, wurde am 11. Dezember 1946 gegründet, um für die Millionen Kinder im zerstörten Nachkriegseuropa Nothilfe zu leisten.

„Im bitterkalten Winter 1946/47 waren etwa 20 Millionen Kinder hungrig, in Lumpen gekleidet, und heimatlos. Die erste Aufgabe von UNICEF im zerstörten Nachkriegseuropa war die Beschaffung von Nahrungsmittel, Medikamen-

³⁴ United Nations (3).

³⁵ Kerber-Ganse, 2009, S. 45 ff.

*ten und Kleidern. Während der rauen Wintermonate versorgte UNICEF 6 Millionen Kinder und Mütter jeden Tag mit einer Mahlzeit. Über 8 Millionen Babys wurden gegen Tuberkulose geimpft. Von 1947 bis 1950 gab UNICEF insgesamt 87,6 Millionen Dollar für die Hilfe in den europäischen Ländern aus.*³⁶

UNICEF ist nach wie vor eines der wesentlichen, wenn nicht das wesentlichste Instrumente der UN, um Kindern konkrete Hilfestellungen in Notlagen zu ermöglichen.

„UNICEF unterstützte Regierungen bei Kampagnen gegen Krankheiten wie Malaria, Tuberkulose und Lepra. Der Kampf gegen Unterernährung machte Fortschritte durch Ernährungsprogramme, Aufklärung über Ernährung und Förderung der Landwirtschaft. Gesundheitsprogramme für Mutter und Kind wurden aufgebaut. Gesundheit, Ernährung, Schulbildung und soziale Basisdienste wurden die wichtigsten Anliegen von UNICEF.“³⁷

Am 8. Oktober 1953 stimmte die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig dafür, dass UNICEF eine ständige Einheit, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, werden sollte.³⁸ UNICEF spielte, als eine „moralische“ Instanz, eine wichtige Rolle und hat durch die Herausgabe des „*Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child*“^{39,40} einen fixen Platz bei der Überwachung der Kinderrechte.

2.7.3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Nach langen Beratungen, wurde am 10. Dezember 1948, die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* beschlossen,⁴¹ diese ist das erste grundlegende Menschenrechtsdokument der UN. Die Erklärung⁴² ist zum einen sehr allgemein und auch unverbindlich, zum anderen kommen Kinder nur in zwei Artikeln vor.

Im Artikel 25 „2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“

³⁶ UNICEF (1)

³⁷ Ebenda.

³⁸ Ebenda.

³⁹ Fully Revised Third Edition, Hodgkin & Newell, 2007.

⁴⁰ UNICEF (2).

⁴¹ United Nations (3).

⁴² United Nation human Rights.

Im Artikel 26 Abs. 3 „Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.“

In dieser Erklärung werden aber lediglich nur Fürsorgerechte und sozialer Schutz angesprochen. Beim Recht auf Bildung wird von einem Recht der Eltern und nicht von Kinderrechten ausgegangen. Dieser Ansatz, der zudem keinen Rechtsanspruch darstellt, ist, aus der Sicht der Kinder eher unbefriedigend, da sie, als eigene Rechtssubjekte, nicht berücksichtigt werden.

Das allgemeine Recht auf Bildung im Artikel 26, das natürlich auch Kinder betrifft

- „1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
- 2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
- 3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.“

wird weiter im IPWSKR präzisiert und in den allgemeinen Bemerkungen 11 und 13 des zuständigen Ausschusses erläutert.

2.7.4 UN Economic and Social Council (ECOSOC)

1948 wurde die, im Jahr 1924, vom Völkerbund beschlossene und 1934 erneuerte *Genfer Deklaration* durch die *International Union for Children Welfare* beim *Economic and Social Council (ECOSOC)* der Vereinten Nationen eingebracht und in nur geringfügig geänderter Form anerkannt.⁴³ Damit wurde ein erster UN-Mindeststandard im Bereich Kinderrechte festgelegt.

⁴³ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 17.

2.7.5 Die UN-Erklärung der Rechte des Kindes

Eine Erklärung der Rechte des Kindes (Kinderrechtsdeklaration),⁴⁴ die der Genfer Erklärung quasi nachfolgte, verabschiedete die Generalversammlung der UN erst am 20. November 1959.⁴⁵ Seither gilt der 20. November als Tag der Kinderrechte. Die Erklärung enthält in 10 Grundsätzen konkrete Rechte wie das Recht auf einen Namen, eine Staatszugehörigkeit oder unentgeltlichem Unterricht. Die Erklärung der UN ist jedoch ähnlich undeutlich und unverbindlich wie die Genfer Erklärung.⁴⁶

2.7.6 Die UN-Menschenrechtspakte von 1966

Nach langwierigen Verhandlungen, zwischen den ideologischen Blöcken in der UN, kam es 1966 endlich zu einer Einigung. Es wurden die zwei grundlegenden Pakte zum Thema Grundrechte der UN verabschiedet.

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)
2. Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)

Der erste Pakt entsprach inhaltlich eher den Vorstellungen des „Westens“ während die Inhalte des zweiten Paktes maßgeblich von den Ländern des „Ostblocks“ bestimmt wurden. Sie konkretisierten die rechtlich nicht bindende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die UN Erklärung der Rechte des Kindes von 1959. (siehe auch Kapitel 3.5)

2.7.7 Das Internationale Jahr des Kindes 1979

Aus der Absicht den Bedürfnissen der Kinder weltweit mehr Beachtung zu verleihen, entstand 1972 die Idee eines internationalen Jahres des Kindes. 1976 wurde das Projekt von der UNO-Generalversammlung angenommen, zwanzig Jahre nach der Kinderrechtsdeklaration von 1959 wurde das Jahr des Kindes ausgerufen. Die polnische

⁴⁴ Kerber-Ganse, 2009, S. 49.

⁴⁵ Bundesministerium für Familie und Jugend (2).

⁴⁶ UNICEF (3).

Regierung hatte vorgeschlagen, die Deklaration aus dem Jahr 1959, in die Konvention, die 1978 aufgrund eines polnischen Initiative bei der *Menschenrechtskommission* beschlossen wurde, zu übernehmen.⁴⁷ Diese Bemühungen scheiterten jedoch und im Oktober 1979 reichte Polen, anlässlich der Konferenz der *Menschenrechtskommission*, erneut den Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein. Dieser bildete die Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Konvention, über die Rechte des Kindes.⁴⁸

2.7.8 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)

Das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)*⁴⁹ sollte ein Instrument werden, das die Staaten verpflichtete, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Außerdem sollten die in Dutzenden völkerrechtlichen Dokumenten verstreut festgehaltenen Kinderrechte zusammengefasst und die Ungereimtheiten zwischen diesen bereinigt werden. UNICEF und nichtstaatliche internationale Organisationen waren maßgeblich am Entstehungsprozess der Konvention beteiligt. Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „*UN-Kinderrechtskonvention*“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen. Am 26. Januar 1990 wurde sie zur Zeichnung aufgelegt. 61 Staaten haben sie am ersten Tag unterzeichnet, einen Monat, nach der zwanzigsten Ratifikation, trat sie dann am 2. September 1990 in Kraft. Inzwischen haben alle Staaten der Welt – mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Somalias und Süd Sudan, - das Übereinkommen ratifiziert.^{50,51} (siehe Kapitel 3.6).

2.7.9 Die Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention.

Die Kinderrechtskonvention wurde durch drei Zusatzprotokolle ergänzt und präzisiert.

⁴⁷ Kerber-Ganse, 2009, S. 48 f.

⁴⁸ Ebenda; UNICEF (3).

⁴⁹ Netzwerk Kinderrechte (2).

⁵⁰ UNICEF (3).

⁵¹ united nations treaty collection (3).

1. Das Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten (*Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict*) legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen, und präzisiert damit die Altersbegrenzung von 15 Jahren in Artikel 38 der Konvention. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Doch auch dann gilt: Niemand unter 18 Jahren darf an Kampfhandlungen teilnehmen. Im Februar 2002 trat das Zusatzprotokoll in Kraft; im Juli 2019 haben es 146 Staaten ratifiziert.^{52,53}
2. Das zweite Zusatzprotokoll, betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (*Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution, and Child Pornography*), verbietet diese ausdrücklich und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Dieses Zusatzprotokoll trat im Januar 2002 mit 32 Vertragsstaaten in Kraft; 49 Staaten haben es bereits ratifiziert.⁵⁴
3. Das dritte Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention regelt die Frage des Mitteilungsverfahrens (also der individuellen Beschwerdemöglichkeit). (siehe Kapitel 3.7.3)

⁵² Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung, kein Datum.

⁵³ UNICEF (3).

⁵⁴ Ebenda.

3 Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

Das weltweite Grundrechtssystem, das sich nach 1945 entwickelt hat, stellt inzwischen einen weitgehenden, global anerkannten Standard dar. Trotz sehr unterschiedlicher und regional differenzierender Rechtstraditionen ist der „*human rights bodies*“ der Vereinten Nationen ein brauchbares Organ, insbesondere für die Weiterentwicklungen der Menschenrechte.

3.1 Die Menschenrechtserklärung der UN 1948

Aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und den dabei begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und aus dem Scheitern des Völkerbundes als Instrument globaler Rechtssetzung wurden die Vereinten Nationen breiter konzipiert, als die Vorgängerorganisation. Am 10. Dezember 1948 wurde die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*⁵⁵ von der Generalversammlung verabschiedet⁵⁶ und ist seither „*das Maß der Dinge*“. Im Umfeld der Erklärung gab es auch Anläufe zu einer „Weltgerichtsbarkeit“ die jedoch nicht konsequent umgesetzt werden konnte. Zwar gibt es mit dem *Internationalen Gerichtshof (IGH)* in Den Haag und dem *Ständigen Schiedshof*, der ebenfalls in Den Haag seinen Sitz hat, Instrumente der Klagbarkeit beziehungsweise Schlichtung in Streitigkeiten zwischen Staaten, für die Rechte, beziehungsweise der Verantwortung von Personen, fehlten jedoch die Instrumente. Durch die Entwicklung internationaler Tribunale und der Entwicklung eines internationalen Strafrechts wurde die Entwicklung in diesem Bereich vorangetrieben. Das begann 1993 mit der Einrichtung des „*Internationalen Strafgerichtes für das ehemalige Jugoslawien*“ und setzte sich 1994 mit dem „*Internationalen Strafgericht für Ruanda*“ fort.⁵⁷ Beide Tribunale hatten nur eine begrenzte örtliche und sachliche Zuständigkeit, bildeten aber die Grundlage für die Entstehung des „*Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes*“ durch das Römische Statut 1998.⁵⁸

⁵⁵ United Nation human Rights.

⁵⁶ Nowak, 2002, S. 91.

⁵⁷ Nowak, 2002, S. 68 ff.

⁵⁸ Ebenda.

Die Schwäche des Systems besteht darin, dass die Zuständigkeit zu den genannten Gerichtshöfen durch die betroffenen Staaten anerkannt werden muss (generell oder im Einzelfall); beziehungsweise, dass die Durchsetzbarkeit, besonders gegenüber wesentlichen Staaten, wie den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates schwer bis gar nicht gewährleistet ist. Bezuglich der Geltung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es keine Ausnahmen. Sie wurde von allen Mitgliedsstaaten anerkannt. Die Erklärung bietet jedoch zum Thema Bildung nur eine sehr allgemein gehaltene Formulierung:

„Artikel 26

1. *Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.*
2. *Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.*
3. *Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.⁵⁹*

Die Rechte von Kindern werden nicht besonders erwähnt, sondern in Absatz 3 nur in Zusammenhang mit den Elternrechten gesehen.

3.2 Individualisierung des Menschrechtsschutzes

Die Vereinten Nationen haben aber kein Tribunal gegründet, an das sich Einzelpersonen wenden können, um ihre Ansprüche aus Deklarationen und Pakten durchzusetzen. Das Menschrechtssystem der Vereinten Nationen hat einen anderen Mechanismus entwickelt.^{60,61} Wesentlich ist, neben den innerstaatlichen Verpflichtungen, das

⁵⁹ United Nation human Rights.

⁶⁰ Nowak, 2002, S. 69 ff.

⁶¹ Nowak, 2002, S. 78.

Staatenprüfungsverfahren.⁶² Ausgehend von der Menschenrechtserklärung wurde eine Struktur entwickelt, bei der Ausschüsse (Räte) mit Mitgliedern aus den Mitgliedsstaaten in wechselnder Zusammensetzung über die Grundrechte wachten. Dieses Prinzip wurde allerdings bei der Menschenrechtserklärung selbst bis 2006 nicht angewendet. Die Vereinten Nationen hatten keinen „Menschrechtsrat“; der *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* nahm diese Funktion durch seine *Menschenrechtskommission MRK* wahr. Diese war das mit Abstand wichtigste Instrument der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte.⁶³ Im Jahr 2006 kam es zu einer Änderung dieses Systems und der *Menschenrechtsrat (MRR) der UN* wurde als Organ der Generalversammlung gegründet.⁶⁴ Bei den einzelnen Menschenrechtspakten, welche die Allgemeine Erklärung präzisieren bzw. ergänzen, gibt es, bei den einzelnen Pakten und Konventionen Berichtspflichten der Staaten, nach einem speziellen Verfahren, beziehungsweise durch Zusatzprotokolle, geregelte Mechanismen zur individuellen Einbringung von Anliegen.⁶⁵

3.3 Die Menschenrechtsabkommen der UN

Prinzipiell ist bei den Menschenrechtspakten / Konventionen zu beachten:

- Stand der Ratifizierung (besonders in Bezug auf den Wirksamkeitsbeginn und die Geltung für einzelne Staaten);
- Vorbehalte;
- Zusatzprotokolle;
- Umsetzungsvorschläge durch die Räte bzw. vor 2006 durch die Menschenrechtskommission);

1951 wurde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit knapper Mehrheit eine Aufgliederung der allgemeinen Konvention in zwei Verträge beschlossen,⁶⁶ daraus entstanden der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR) und der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

⁶² Nowak, 2002, S. 111.

⁶³ Nowak, 2002, S. 118 ff.

⁶⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (1).

⁶⁵ Nowak, 2002, S. 111 ff.

⁶⁶ Nowak, 2002, S. 92 ff.

Rechte (IPWSKR). Für diese Vorgangsweise wurde der Europarat als Vorbild herangezogen. Grundlage für diese Vorgangsweise, um zu einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention zu kommen, waren die Vorarbeiten der Menschenrechtskommission.

Die in der Zeit des „Kalten Krieges“ durchgesetzte Zweiteilung wurde von den „westlichen“ Staaten damit begründet, dass es sich bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten im Prinzip nur um „Programmrechte“ handel, während die „sozialistischen“ Staaten die Unteilbarkeit der Menschenrechte betonten. Nach der grundsätzlichen Beschlussfassung 1951 dauerte es über 20 Jahre bis zur Beschlussfassung der Pakte im Jahr 1966 und nochmals ca. zehn Jahre bis zum Inkrafttreten.

Die Fragen der effizienten Überwachung von Menschenrechten und der Individualbeschwerde, der „Justiziabilität“ bleiben bis heute ein Problem im Menschenrechtskörper der Vereinten Nationen.

3.4 Übersicht Menschenrechtsabkommen:⁶⁷

Dokument	In Kraft getreten
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, IPBPR) vom 16.12.1966	23.03.1976
1. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde) vom 16.12.1966	23.03.1976
2. Zusatzprotokoll (Abschaffung der Todesstrafe) vom 15.12.1989	17.07.1991
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, IPWSK) vom 16.12.1966	31.01.1976
1. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde und Untersuchungsverfahren) vom 10.12.2008	05.05.2013
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965.	04.01.1969
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979	03.09.1981
1. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde) vom 6.10.1999	22.12.2000
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984	26.06.1987
1. Zusatzprotokoll vom 18.12.2002.	22.06.2006

⁶⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989	02.09.1990
1. Zusatzprotokoll (Kinder in bewaffneten Konflikten) vom 25.5.2000.	12.02.2002
2. Zusatzprotokoll (Kinderhandel) vom 25.5.2000	18.01.2002
3. Zusatzprotokoll (Beschwerdeverfahren) vom 19.12.2011	14. 01. 2014 ⁶⁸
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (ICRMW) vom 18.12.1990	01.07.2003
Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll (CRPD) vom 13.12.2006	03.05.2008
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen (CPED) vom 20.12.2006	23.12.2010

Die konkreten Inhalte und Verfahren sowie der aktuelle Stand können auf der Webseite des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter „*Menschenrechtsabkommen*“⁶⁹ abgerufen werden.

In dieser Arbeit wird der Fokus bei der Betrachtung des Systems der UN auf die Bereiche Kinder und Bildung gelegt. Das bedeutet, dass sich die Betrachtungen auf die Materien Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSK) und Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) konzentrieren, ohne die Wichtigkeit der anderen Dokumente zu übersehen.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) und seine Zusatzdokumente werden wesentlich ausführlicher behandelt als die beiden anderen (IPBPR und IPWSK), da es die inhaltliche Grundlage der vorliegenden Arbeit bildet.

⁶⁸ von Österreich noch nicht ratifiziert.

⁶⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte (3).

3.5 Die Bereiche Kinder und Bildung in den Pakten

3.6 Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR)⁷⁰

Der Pakt ist am 16.12.1966 von der Generalversammlung der UN beschlossen worden. Er trat am 23.03.1976 in Kraft. Inhaltlich präzisiert und erweitert er die wesentlichen *bürgerlichen und politischen Rechte einschließlich des Selbstbestimmungsrechts der Völker (ART 1), das Recht auf Gleichheit und Nicht-Diskriminierung (Art 26), von Minderheitenrechten (Art 27) und das Verbot von Kriegspropaganda und Verhetzung (Art 20)*.⁷¹ Hinweise zu Kindern und ihrer Rechtsstellung finden sich im Artikel 14 bezüglich der Öffentlichkeit von Urteilsverkündigungen:

„Artikel 14

...; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern es nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.“

Im Artikel 18 bezüglich des Rechtes der Eltern zur Kindererziehung:

„Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

...

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Bei der Frage des Schutzes der Kinder im Fall der Auflösung einer Ehe im Artikel 23:

„Artikel 23

...

⁷⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (4).

⁷¹ Nowak, 2002, S. 94.

(4) *Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.“*

Im Artikel 24 werden einige, der später in der Kinderrechtskonvention vorkommenden zentralen Kinderrechte, angeführt:

„*Artikel 24*

(1) *Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.*

(2) *Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.*

(3) *Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.“*

Der Begriff „Bildung“ kommt im Pakt nicht vor.

Das erste Fakultativprotokoll, vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976, regelt die Frage des Individualbeschwerdeverfahrens. Österreich hat das 1. Fakultativprotokoll der *IPBPR* am 10. Dezember 1973 unterzeichnet und am 10. Dezember 1987 ratifiziert.⁷² Das Zusatzprotokoll ist daher anwendbar. Das zweite Fakultativprotokoll vom 15.12.1989, in Kraft getreten am 11.07.1991, regelt die Abschaffung der Todesstrafe.

3.7 Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (IPWSKR)⁷³

Der Pakt ist am 16.12.1966, von der Generalversammlung der UN, beschlossen worden. Er trat am 3.01.1976 in Kraft. Dieses Dokument behandelt im Wesentlichen die Menschenrechte der sogenannten zweiten Generation,⁷⁴ also solche, welche über die reinen Schutz- und Freiheitsrechte hinausgehen.

⁷² united nations treaty collection (1).

⁷³ Deutsches Institut für Menschenrechte (5).

⁷⁴ Nowak, 2002, S. 95.

- Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art 1)
- Grundsätzliche staatliche Umsetzungsverpflichtung: unterscheidet sich von jener des CCPR (Art 2)
- einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen
- unter Ausschöpfung aller staatlichen Möglichkeiten
- um nach und nach die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen
- mit allen geeigneten Mitteln
- die meisten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, z.B:
 - Recht auf Arbeit (Art 6)
 - Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art 11)
 - Recht auf Bildung (Art 13)⁷⁵

Hinweise zu Bildung und Kindern und ihrer Rechtsstellung finden sich in den Artikeln 10, 12 und 13. Darüber hinaus findet sich in Artikel 6 die Verpflichtung der Vertragsstaaten „*zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme ...*“ in Bezug auf das Recht auf Arbeit. Im Artikel 10 wird zuerst der Status der Familie bezüglich unterhaltsberechtigter Kinder geregelt, in Absatz 3 werden Schutzrechte für Kinder festgesetzt.

„Artikel 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

⁷⁵ Nowak, 2002, S. 96.

2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.“

Artikel 12 spricht die Frage der Kindersterblichkeit und das Recht auf gesunde Entwicklung an:

„Artikel 12

(2)

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;“

In Artikel 6 wird die Frage der Ausbildung, im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit, angesprochen. Das ist aber ebenfalls keine, nur die Kinder, betreffende Frage.

„Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen“

Den zentralen Punkt bilden aber die Regelungen zu Bildungsfragen in Artikel 13 der Konvention. Die genannten Rechte beziehen sich natürlich auf die Kinder, werden aber nicht spezifisch als Kinderrechte, sondern als „Recht eines Jeden“ angesprochen.

„Artikel 13

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen.“

Kinder sind dort spezifisch angeführt, wo ihre Eltern über sie „verfügen“.

„(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Es wird eine allgemeine, unentgeltliche Möglichkeit zum Grundschulzugang (keine Grundschulpflicht) verlangt und gefordert, dass

„die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen“

aber die eigenständige Entscheidung oder die eigenen Rechte von Kindern werden nicht angesprochen.

Eine wesentliche Ergänzung des Artikels 13 des IPWSKR sind die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 (1999) des Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1999.⁷⁶ Sie werden im Kapitel 6.4. ausführlich dargestellt, da sie ein Kriterium für die Beurteilung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Bereich Bildung sind. Inzwischen gibt es zwar ein Individualbeschwerdeverfahren, durch das Fakultativprotokoll vom 10. Dezember 2008, das am 5. Mai 2013 in Kraft getreten ist. Österreich hat dieses Protokoll aber weder ratifiziert noch unterzeichnet, eine Individualbeschwerde aus Österreich ist daher nicht möglich.⁷⁷

⁷⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 263 ff.

⁷⁷ united nations treaty collection (2).

3.8 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)⁷⁸

Das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes / Kinderrechtskonvention*⁷⁹ wurde als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989 beschlossen (Resolution 44/25). Sie ist am 2.09.1990 in Kraft getreten.

3.9 Inhalt der Kinderrechtskonvention

Die Konvention vereinigt bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Kinder, in den Bereichen *provision* (z.B. angemessener Lebensstandard), *protection* (z.B. vor Gewalt und Ausbeutung) und *participation* (z.B. in Familie, Schule, Gesellschaft.⁸⁰ Die Rechte in der Konvention können in die drei Gruppen (die 3 P's) eingeteilt werden⁸¹:

- Schutz (protection)
Art. 19-22, 30, 32-37
- Versorgung/Leistungsgewährung (provision)
Art.23-29 ,7, 8
- Partizipation (participation)
Art. 12-17,31

In diesem Modell werden die wesentlichen Bestimmungen der Konvention wie, Schutz des Lebens und Überlebens, das Recht auf Befriedigung der elementaren Bedürfnisse und das Recht auf eine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung festgelegt.⁸² Damit entsteht ein umfassendes System, das sowohl Elemente des IPBPR als auch des IPWSKR umfasst und Rechte der Kinder als eigenständiges Rechtssubjekt regelt.

Laut Artikel 1 der Konvention

⁷⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (6).

⁷⁹ united nations treaty collection (3).

⁸⁰ Nowak, 2002, S. 106.

⁸¹ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 42 ff.

⁸² Sax & Hainzl, 1999, S. 18 ff.

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“⁸³

ist von Geburt an, jeder Mensch, bis zur Erreichung der Volljährigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein Kind. Die im deutschen Sprachgebrauch übliche Trennung in Kinder und Jugendliche kennt die Konvention nicht. Sie umfasst beide Gruppen. Bei der Konvention selbst hat Österreich ursprünglich zwei Vorbehalte angemeldet.

“Austria

Reservations:

“1. Article 13 and article 15 of the Convention will be applied provided that they will not affect legal restrictions in accordance with article 10 and article 11 of the European Convention on the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms of 4 November 1950.

“2. Article 17 will be applied to the extent that it is compatible with the basic rights of others, in particular with the basic rights of freedom of information and freedom of press.”⁸⁴

Diese sind heute aber nicht mehr aufrechterhalten.⁸⁵

3.10 Die Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention⁸⁶

3.10.1.1 Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2);

„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Ansicht, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung we-

⁸³ Netzwerk Kinderrechte (2).

⁸⁴ united nations treaty collection (3).

⁸⁵ united nations treaty collection (5).

⁸⁶ Nowak, 2002, S. 106.

gen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

3.10.1.2 Das Wohl des Kindes (Art. 3, Abs. 1)

„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das im Artikel 3 der KRK festgelegte Wohl des Kindes als Vorrang bei allen Maßnahmen (best interests of the child) ist der Leitgedanke der Konvention.⁸⁷

3.10.1.3 Die Existenzsicherung, als das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6);

„(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.“

3.10.1.4 Die Achtung der Meinung der Kinder- und Jugendlichen (Art. 12);

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

⁸⁷ Liebel, Wozu Kinderrechte, 2007, S. 42.

3.12 Fakultativprotokolle⁸⁸

3.12.1 Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligungen von Kindern in bewaffneten Konflikten.⁸⁹

Angenommen durch die Resolution 54/263 der Generalversammlung der UNO, vom 25.05.2000, ist am 12.02.2002 in Kraft getreten und gilt auch für Österreich.

3.12.2 Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und die Kinderpornographie.⁹⁰ Angenommen durch die Resolution 54/263, der Generalversammlung der UNO vom 25.05.2000. In Kraft getreten am 18.01.2002. Es gilt auch für Österreich.

3.12.3 Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend ein Mitteilungsverfahren.⁹¹ Angenommen durch die Resolution 54/263 der Generalversammlung der UNO vom 19.12.2011. Österreich hat diese Resolution zusammen mit neun anderen Staaten in den UN-Menschenrechtsrat eingebracht und am 28. Februar 2012 als einer von zwanzig Staaten im Rahmen einer feierlichen Zeremonie unterzeichnet.⁹² Das Protokoll ist am 14. April 2014 in Kraft getreten, da die notwendige Zahl mit der Ratifizierung von Costa Rica, am 14. Jänner 2014, erreicht wurde. Österreich hat das Protokoll noch nicht ratifiziert,⁹³ es gilt daher für Österreich nicht. Den

⁸⁸ siehe auch Kapitel 2.6.9

⁸⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte (6).

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ Ebenda.

⁹² Bundesministerium für Familie und Jugend (3).

⁹³ united nations treaty collection (4).

Inhalten der Kinderrechtskonvention wird, wie ein Ländervergleich aus dem Jahr 1999 zeigt,⁹⁴ vielfach „Maßstabs- und Leitlinienfunktion durch die Staaten zuerkannt. Sie stellen nicht nur Staatenverpflichtungen sondern individuelle Rechte dar.

3.13 Organisation der Arbeit des Ausschusses

Die Kinderrechtskonvention wird, wie bei den anderen Ausschüssen auch, von einem Fachausschuss, dem *Committee on the Rights of the Child (CRC)*, begleitet. An diesen Ausschuss müssen beim ersten Mal, nach zwei Jahren, in Folge alle fünf Jahre, Berichte gelegt werden, auch Österreich hat diese Berichte abgegeben.⁹⁵ Für diese Berichte gibt es, vom Ausschuss vorgegebene, Richtlinien. In das Verfahren werden auch Nichtregierungsorganisationen eingebunden.^{96,97}

3.14 Allgemeine Bemerkungen

Der zuständige Ausschuss für die Kinderrechtskonvention der VN tritt regelmäßig zusammen und gibt „*allgemeine Bemerkungen*⁹⁸“ (*General Comments*) heraus, die der Präzisierung und Interpretation der Konvention dienen. Eine deutsche Übersetzung⁹⁹ aller *General Comments* sowohl für die Kinderrechtskonvention als auch für alle anderen VN Vertragsorgane der VN, wird vom *Deutschen Institut für Menschenrechte*¹⁰⁰ herausgegeben. Diese Übersetzung reicht aber im Bereich der Kinderrechtskonvention nur bis zu 34. Sitzung des Ausschusses (2003) und damit zu den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 5 des Kinderrechtsausschusses.

⁹⁴ Sax & Hainzl, 1999, S. 40.

⁹⁵ Bundesministerium für Familie und Jugend (5).

⁹⁶ Netzwerk Kinderrechte (1).

⁹⁷ Bundesministerium für Familie und Jugend (4).

⁹⁸ United Nations (4).

⁹⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005.

¹⁰⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte.

3.15 Zusammenfassung

Das Menschenrechtssystem der VN ist seit 1948 einer ständigen Veränderung unterlegen. Durch die Entwicklung des Internationalen Paktes, über die bürgerlichen und politischen Rechte und des Internationalen Paktes, über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, ist es Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre zu einer Dynamisierung im Bereich des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen gekommen. Wesentlich dabei ist die im Jahr 2006 erfolgte Gründung des Menschenrechtsrates, der sich mit der prinzipiellen Frage der bürgerlichen und politischen Menschenrechte auseinandersetzt.

Heute kann man sagen, dass das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen ein umfassendes Paket ist. Durch die allgemeine Erklärung, den Pakten und den diversen, den Menschenrechtspakten nachfolgenden, konkreten Konventionen und Zusatzprotokolle, kommt es zu einer, wenn auch nur sehr allgemeinen und schwer durchsetzbaren, Benennung der Menschenrechte. Die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte der Kinder finden ihre Wurzeln in anderen Dokumenten der Vereinten Nationen, insbesondere in der *allgemeinen Erklärung* sowie den Pakten über die *bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR)* und die *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (IPWSKR)*, wieder.¹⁰¹ Die Grundlagen für das Recht auf Bildung finden sich in dem Menschenrechtssystem der UN, in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Art. 26* (siehe Kapitel 3.1) und unter den im Kapitel 3.5 beschrieben Bereichen wieder, es wird auch im Artikeln 13 des IPWSKR festgelegt (siehe 3.5.2). In sich stellt das System der Menschenrechte der Vereinten Nationen ein logisches und konsistentes Werk dar. Es wird ständig weiterentwickelt und ist eine wesentliche Grundlage für die regionalen Menschenrechtssysteme, besonders das System der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

¹⁰¹ UNICEF (4).

4 Grundrechte auf europäischer Ebene

4.1 Europarat¹⁰²

Der Europarat (COE), welcher 1949 als Reaktion auf die Verbrechen in Europa im Zweiten Weltkrieg gegründet wurde, basiert auf den drei Grundwerten: Menschenrechte, Rechtsstaat und pluralistische Demokratie.

Er ist damit nahezu gleichzeitig mit den Vereinten Nationen entstanden und bildet das Grundgerüst des europäischen Menschenrechtssystems. Am 4.11.1950 wurde die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Rom verabschiedet und ist am 3.9.1953 in Kraft getreten. Nach dem Beschluss über die EMRK hat der Europarat ein umfangreiches Vertragswerk geschaffen, das vom Vertragsbüro des Europarates¹⁰³ verwaltet wird. Besonders wichtig für die vorliegende Arbeit sind der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Europäische Sozialcharta (ESC).

4.1.1 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

1945 erfolgte, im Bereich des Europarates, die Errichtung der Europäischen Kommission für Menschenrechte. 1959 erfolgte die Errichtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die am 30.6.1998, durch das Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls der Menschenrechtskonvention, zu einem neuen einzigen ständigen Europäischen Menschengerichtshof umgewandelt wurde und damit erheblich an Bedeutung gewann. Damit haben der Europarat und infolge des europäische Menschenrechtssystem im Gegensatz zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen einen wirksamen Gerichtshof zur Umsetzung und Überwachung der Menschenrechtsstandards in Europa. Im Gegensatz zu den nicht immer vorhandenen und in Wirklichkeit rechtlich sehr schwachen Individualbeschwerdeverfahren, im Bereich der Vereinten Nationen, entstand in Europa ein rechtlich einwandfreier Instanzenzug, zu einem Höchstgericht dessen Urteile von den Mitgliedstaaten dementsprechend akzeptiert

¹⁰² Nowak, 2002, S. 173 ff.

¹⁰³ Europarat, 2014.

und umgesetzt werden müssen. Ähnliche Einrichtungen existieren auch in den Kontinenten Amerika und Afrika.

In Bezug auf die Kinderrechtskonvention allerdings birgt die *europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte* keine besonderen Vorteile. Kinderrechte sind im Wesentlichen in den allgemeinen Rechten der Menschen enthalten und es gibt keine besonderen Regelungen. Das bedeutet nun nicht, dass es für Kinder keinen Schutz innerhalb des Menschenrechtssystems des Europarates gibt, wie man im Fall der Anwendung des Art. 3 der EMRK im Fall *Tyler gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 25. April 1978 EGMR-E 1, 268, EuGRZ 1979, 162; NJW 1979, 1089)*^{104,105} erkennen kann. Der Schutz entsteht allerdings nicht durch die Kindereigenschaft, sondern allgemein, durch die Zugehörigkeit zur Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrem System. Besondere Bestimmungen für Kinder und Jugendliche sind in der Konvention nicht vorgesehen und müssen daher abgeleitet werden. Ein wesentlicher Teil der Konvention findet sich im ersten Zusatzprotokoll zu Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1952/54 im Art. 2, nämlich dem Recht auf Bildung.

4.1.2 Europäische Sozialcharta

Am 18. Oktober 1961 wurde in Turin die Europäische Sozialcharta (ESC)^{106,107} verabschiedet. Sie kann als zweites, wesentliches Dokument im Menschenrechtskörper des Europarates gelten. Die Charta ist am 26. Februar 1965 in Kraft getreten und hat 25 Vertragsstaaten.¹⁰⁸ Ähnlich der CESCR deckt sie den Bereich der Menschenrechte der zweiten Generation, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, ab.

- „Zusatzprotokoll (1988/1992): Vertragsstaaten,
- Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta (1991/ noch nicht in Kraft): 18 Vertragsstaaten;
- Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden (1995/1998): 9 Vertragsstaaten;“

¹⁰⁴ EGMR, Urteile und Entscheidungen des EGMR in deutscher Sprache, 1992.

¹⁰⁵ <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR1/EGMR28.pdf>.

¹⁰⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008230>.

¹⁰⁷ Informationsplattform humanrights.ch, 2014.

¹⁰⁸ Nowak, 2002, S. 190.

4.1.3 Revidierte Europäische Sozialcharta

Am 3. Mai 1996 wurde die revidierte Europäische Sozialcharta (RevESC)¹⁰⁹ verabschiedet. Sie ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten und umfasst 14 Vertragsstaaten.¹¹⁰

Dabei wurden in einem einzigen Instrument kombiniert:¹¹¹

- „Rechte der Charta in der geänderten Form;
- Rechte, die im Zusatzprotokoll enthalten sind;
- neue Rechte;
- Verbesserung des Berichtsprüfungssystems“

Inhalte (Auswahl):¹¹²

- Recht auf Arbeit
- Vereinigungsfreiheit
- Kollektivverhandlung
- Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kernartikel seit 1996)
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Fürsorge
- Sozialer und wirtschaftlicher Schutz der Familie
- Rechte von WanderarbeiterInnen und ihren Familien

Zusatzprotokoll 1988:¹¹³

- „Recht auf Chancengleichheit, Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Kernartikel seit 1996)
- Informations- und Mitbestimmungsrechte von ArbeitnehmerInnen
- Sozialer Schutz für ältere Menschen“

¹⁰⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007377>.

¹¹⁰ Nowak, 2002, S. 190.

¹¹¹ Ebenda.

¹¹² Nowak, 2002, S. 191.

¹¹³ Ebenda.

- Revidierte Sozialcharta 1996¹¹⁴
- Recht auf Schutz vor Armut, sozialer Ausgrenzung; angemessene Unterkunft
- Schutz bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Massenentlassungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

Die ESC bzw. die RevESC sind in ihrer Wirkung deutlich schwächer als die EMRK. Das hängt damit zusammen, dass die Verpflichtungen der Vertragsstaaten schwächer geregelt sind, da viele Staaten die sozialen Grundrechte für nicht justizierbar halten.

Zweitens gibt es den Vertragsstaaten die Möglichkeit zu entscheiden welche Rechte sie für sich als verbindlich anerkennen. Das geht über das Vorbehaltssystem der EMRK deutlich hinaus. Es ist daher jeweils im Einzelfall notwendig zu überprüfen, welches Land welche Verpflichtungen konkret eingegangen ist. Das Berichtsprüfungsverfahren, das ursprünglich eher wirkungslos war, wurde durch die revidierte ESC aus dem Jahr 1996, die 1999 in Kraft getreten ist, deutlich effizienter. Es wurde ein unabhängiger Ausschuss für soziale Rechte eingeführt (neun Mitglieder, für sechs Jahre gewählt). Die Empfehlungen dieses Expertinnen Gremiums werden einem Regierungsausschuss vorgelegt; die eigentliche Empfehlung wird, wie bisher, vom Ministerkomitee verabschiedet.

Für die Betrachtung des Bereiches Bildung sind von besonderer Bedeutung die Artikel:¹¹⁵

- Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz
- Artikel 9 - Das Recht auf Berufsberatung
- Artikel 10 - Das Recht auf berufliche Bildung
- Artikel 17 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

¹¹⁴ Ebenda.

¹¹⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007377>.

4.2 Europäische Union

Die Europäische Union stellt aus menschenrechtlicher Sicht den Versuch der Weiterentwicklung, der Maßnahmen des Europarates, dar. Sie wurde in ihrer jetzigen Form 1992, durch den Vertrag von Maastricht, gegründet und hat ihre Grundlage in den „*Werten Frieden, Demokratie, Gleichheit, Wahrung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit (Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union)*“¹¹⁶.

„Anfänge gehen sogar noch weiter zurück, bis zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1952 mit damals noch sechs Mitgliedstaaten. In mehreren Reformverträgen, zuletzt mit dem Vertrag von Lissabon, wurden die supranationalen (überstaatlichen) Kompetenzen immer weiter ausgebaut.“

Eine wesentliche Änderung neben den institutionellen Veränderungen war zuletzt, dass der EU eine einheitliche Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, womit ihr der Beitritt zu Menschenrechtsabkommen möglich wurde. So ist sie auch der UN-Behindertenrechtskonvention beigetreten und strebt einen Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention an. Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass die EU-Grundrechtecharta von 2000 mit dem Lissabon-Vertrag Rechtsverbindlichkeit erlangte.“¹¹⁷

Der Vertrag von Lissabon¹¹⁸ Artikel 3, Abs. 3 und 5 verpflichtet die EU, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹¹⁹ legt fest:

„Artikel 24 Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

¹¹⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (9), 2014.

¹¹⁷ Ebenda.

¹¹⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006641>.

¹¹⁹ Europäisches Parlament/Informationsbüro in Deutschland, 2015.

Am 15. 2. 2011 hat die Kommission der Europäischen Union *eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes* veröffentlicht.¹²⁰

Elf konkrete Maßnahmen werden ins Auge gefasst und in einem Strategiepapier,¹²¹ der Kommission zu den Rechten des Kindes, veröffentlicht, um die Stellung und die Rechte der Kinder zu verbessern.

„WICHTIGE ECKPUNKTE“

Die Rechte des Kindes sollten fester Bestandteil der Politikgestaltung der EU sein. Dies bedeutet, dass ein „Grundrechtscheck“ Bestandteil jedes Gesetzesentwurfs ist.

Die verschiedenen Justizsysteme der EU müssen kindgerechter werden. Dies gilt für folgende Bereiche:

- *familienrechtliche Streitigkeiten,*
- *Registrierung von Dokumenten,*
- *Sorgerecht,*
- *Strafverfahren und Strafvollzug,*
- *Personenstand und*
- *Behandlung von Kindern als schutzlose Zeugen.*

Besonders schutzbedürftige Kinder benötigen Schutz, seien sie

- *behindert,*
- *von Armut bedroht,*
- *Opfer von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel,*
- *Asylsuchend oder*
- *auf sich gestellt.*

„Erfahrene, gut ausgebildete Fachleute, die Kindern bei der Traumabewältigung helfen können, sollten über die Rechte und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersklassen aufgeklärt werden. Besondere Aufmerksamkeit

¹²⁰ Europäische Kommission, 2011.

¹²¹ Ebenda.

sollte dabei Roma-Kindern in der EU zukommen, da diese besonders schutzbedürftig und bestimmten Gefahren ausgesetzt sind.

Die EU betreibt eine Hotline (Nr.: 116 000) für vermisste Kinder.“

Die EU hat sich der Stärkung der Rechte des Kindes weltweit verschrieben, um Kinder vor Gefahren wie Gewalt, Kinderarbeit, bewaffnete Konflikte und Sextourismus zu schützen

Die EU stellt sicher, dass

- *Kinder sich ihrer Rechte bewusst sind;*
- *Kinder ihre Meinung äußern können;*
- *Kinder angehört werden und*
- *Kinder über EU-Politiken, die sie betreffen könnten, informiert werden“*

4.3 Zusammenfassung

Das europäische System der Menschenrechte entspricht in seinem Aufbau und seinen Inhalten, in etwa, dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Es ist insbesondere, betreffend die *europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, ein feiner und detaillierter gefasstes System als jenes der Vereinten Nationen. Dazu kommt, dass mit dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und im Bereich der Europäischen Union mit dem europäischen Gerichtshof, echte Tribunale zur Verfügung stehen. Diese Fortschritte bringen jedoch in Bezug auf Kinderrechte nicht wesentliche Neuerungen. Weder im Menschenrechtssystem des Europarates noch im Bereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind die Kinderrechte umfassend und explizit geregelt.

Eine Ausnahme dazu stellt die, „*eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes*“ der Europäischen Kommission“, aus 2011 dar, sie stellt klar, dass die Kinderrechtskonvention und die Grundrechtscharta zu respektieren sind. Die Rechte der Kinder sind, wie in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt, zwar im Ansatz vorhanden, das erreicht allerdings nicht die Kraft und die Detailliertheit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. So gesehen ergeben sich die Rechte der Kinder auf europäischer Ebene aus einem Zusammenspiel zwischen dem Menschenrechtskörper der Vereinten Nationen und den spezifischen Einrichtungen und Bestimmungen des Europarates und

der Europäischen Union. Der erste, ziemlich umfassende Ansatz, der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen wird durch das Menschenrechtssystem auf europäischer Ebene zwar unterstützt, aber nicht ersetzt. Es bleibt auch in Europa der entscheidende Maßstab für die Überprüfung und Durchsetzung der Rechte der Kinder. Das *Strategiepapier der Europäischen Kommission zu EU Agenda für die Rechten des Kindes*¹²² aus dem Jahr 2011 ist jedenfalls ein Schritt zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention auch auf europäischer Ebene.

¹²² Europäische Kommission, 2011.

5 Nationales Recht

5.1 Ratifizierung der KRK

Am 26. Januar 1990 wurde die Kinderrechtskonvention von Österreich unterzeichnet und am 6. August 1992 ratifiziert.¹²³ Damit gehört Österreich zu den ersten Ländern, die eine Unterschrift geleistet haben. Bis zur Ratifizierung hat es aber noch eineinhalb Jahre gedauert. Es herrschte eine „zögerliche Haltung“, die dadurch erklärbar ist, dass seitens der österreichischen Verantwortlichen kein Handlungsbedarf gesehen wurde.¹²⁴ Drei Vorbehalte und zwei Erklärungen wurden eingebracht:¹²⁵ Diese sind nicht mehr gültig (siehe 3.6.1). Von den drei Fakultativprotokollen hat Österreich alle unterschrieben aber das dritte, über das Individualbeschwerdeverfahren, wurde noch nicht ratifiziert (siehe Kapitel 3.7).¹²⁶ Im Jahr 1994 erschien das Buch, „Entwicklungen in den Rechten der Kinder“,¹²⁷ in dem von ExpertInnen zur Frage der Kinderrechte in Österreich Stellung genommen wurde. Darüber hinaus wurden auch die zuständigen Bundesministerien (BM f. Arbeit und Soziales, BM für Unterricht und Kunst, BM für Landesverteidigung, BM für Justiz) und die Bundesländer zu Stellungnahmen aufgefordert. Das Amt der Wiener Landesregierung teilte dazu in einer Stellungnahme, von vier Zeilen mit, dass, „die Überprüfung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Konvention über die Rechte des Kindes einen Anpassungsbedarf nicht ergeben hat.“¹²⁸

Wien übernahm, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg), keine Referenzen auf die Kinderrechte in die Wiener Landesverfassungen. Anlässlich der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angeregten ExpertInnendiskussion und dem dazu folgenden Bericht des Familienausschusses wurde, im Nationalrat am 14. Juli 1994, eine Entschließung verabschiedet.¹²⁹

¹²³ united nations treaty collection (3).

¹²⁴ Sax & Hainzl, 1999, S. 44 ff.

¹²⁵ Ebenda.

¹²⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (7).

¹²⁷ Rauch-Kallat & Pichler, 1994.

¹²⁸ Rauch-Kallat & Pichler, 1994, S. 42 f.

¹²⁹ Rauch-Kallat & Pichler, 1994, S. 621 ff.

In dieser Entschließung wurde die Bundesregierung ersucht, im Interesse der Kinder und Jugendlichen, bestimmte Zielsetzungen umzusetzen. Als erstes Ziel wurde die Überprüfung der Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze des UN Übereinkommens über die Rechte des Kindes genannt. Weitere Ziele und Forderungen, von deren Umsetzung die Bundesregierung aufgefordert wurde, waren:

„eine stärkere demokratiepolitische Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Bereich der Schülervertretung legistische und administrative Vorkehrungen für die adäquate Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Gestaltung von Projekten gefordert.“¹³⁰

Den Kindern und Jugendlichen soll in verschiedenen Rechtsbereichen, besonders im Bereich der Pflege, der Erziehung und des persönlichen Verkehrs stärkere eigenständige Rechte eingeräumt und ausgebaut werden. Es wurden bedarfsgerechte, flächen-deckende Kinderbetreuungseinrichtungen auf Bundes- und Landesebene gefordert, die sich an den Bedürfnissen der erwerbstätigen Eltern und deren Kindern orientieren.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes, die zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zu den Kindern- und Jugendanwaltschaften der Länder nicht weisungsfrei war, sollte weisungsfrei gestellt werden. Sie sollte dem Nationalrat über ihre Tätigkeit alle zwei Jahre berichten, Begutachtungen zu Gesetz oder Verordnungsentwürfen machen können und Kindern und Jugendlichen bei der Wahrung ihrer Interessen beratend zur Seite stehen. In der Behindertenintegration sollte Kindern und Jugendlichen, die körperlich oder geistig behindert sind, eine vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung gewährleistet werden. Es wurden umfassende Maßnahmen, entsprechend des Art. 17 des UN Übereinkommens über die Rechte des Kindes, gefordert ebenso wie Vorschläge und organisatorische Maßnahmen bei der Lösung von Problemen in Trennungskonflikten und bei Scheidungen eingefordert.

Gegen Kinder ausgeübte Gewalt wurde als großes gesellschaftliches Problem anerkannt. Es wurden umfangreiche Maßnahmen dagegen gefordert. Bildungsunterlagen für zwischenmenschliche Beziehungen und Materialien zur Sexualerziehung sollten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung wurde darüber

¹³⁰ Ebenda.

hinaus ersucht die gesetzlichen Grundlagen über die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen Jugendlichen und Geldinstituten oder vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen zu regeln. In Bezug auf die Vollziehung des Asylgesetzes 1991, des Aufenthaltsgesetzes und Fremdengesetzes, werden die Artikel 9 und 10 der Kinderrechtskonvention eingemahnt ebenso der Artikel 22. In Bezug auf die Schubhaft wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine Regierungsvorlage, die den Artikeln 37 lit. b, c und d der Kinderrechtskonvention Rechnung trägt, vorzulegen.

5.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder

Am 20. Jänner 2011 hat der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern¹³¹, mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ, beschlossen. Die grüne Fraktion hat dem Gesetzesentwurf nicht zugestimmt.¹³²

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern¹³³ ist relativ kurz. Es umfasst nur acht Artikel, wovon der Artikel 8 lediglich die Vollziehung regelt und Artikel 7 Beschränkungen der gewährleisteten Rechte und Ansprüche, in den Artikeln 1, 2, 4 und 6, begrenzt.

- Artikel 1 legt den Schutz des Kindes und den Anspruch auf Führsorge fest. Dabei wird explizit auf Generationengerechtigkeit verwiesen.
- Artikel 2 Legt den Anspruch des Kindes auf regelmäßige Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen fest, Dabei gibt es aber die Einschränkung, dass dies dem Kindeswohl nicht widersprechen darf. In diesem Absatz wird auch der Anspruch von staatlichem Schutz für Kindern, die aus dem familiären Umfeld herausgelöst festgelegt.
- Artikel 3 regelt das Verbot von Kinderarbeit.
- Artikel 4 legt fest, dass jedes Kind den Anspruch auf Beteiligung und Äußerung seiner Meinung hat.
- Artikel 5 regelt das Prinzip der gewaltfreien Erziehung und den Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung für Kinder.

¹³¹ Bundesministerium für Familie und Jugend (6).

¹³² Grüne Salzburg, 2013.

¹³³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=%0BBundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>.

- Artikel 6 legt fest, dass Kinder mit Behinderung Anspruch auf Schutz und Fürsorge haben.

Dieses Bundesverfassungsgesetz ist sehr schmal konzipiert und bildet die im Vorfeld der Gesetzwerdung geführte Diskussion nur sehr marginal ab. Viele konkrete Rechtsansprüche aus der Kinderrechtskonvention finden sich nicht wieder, so ist zum Beispiel das Recht auf Bildung, wie es in den Artikeln 28 und 29 der KRK angeführt ist, überhaupt nicht erwähnt. Die Frage des Zugangs zur Bildung, insbesondere des kostenlosen Zugangs der Grundschule und die damit zusammenhängenden Kosten,¹³⁴ werden überhaupt nicht berücksichtigt. Auf die Formulierungsvorschläge für ein „Bundesgesetz über den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen“,¹³⁵ wir nicht näher eingegangen. Der in diesem Entwurf vorgeschlagene Artikel 9, bezüglich des Rechtes auf Bildung, lautet wie folgt:

„Artikel 9

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Bildung. Die Bildung von Kindern und Jugendlichen soll durch die Entwicklung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten auf die volle Entfaltung ihrer menschlichen Persönlichkeit, ihrer Würde und ihrer Begabung ausgerichtet sein. Die Bildung von Kindern und Jugendlichen soll dazu beitragen, Verständnis, Toleranz und Respekt für alle Völker, Kulturen und Religionen zu fördern.

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf unentgeltlichen Besuch staatlicher Schulen. Gesetzgebung und Vollziehung haben geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Bildung und Ausbildung aller Kinder und Jugendlichen zu fördern sowie den Zugang zu entsprechenden Einrichtungen, einschließlich der Bildungs- und Berufsberatung, zu ermöglichen.“¹³⁶

Im Bundesverfassungsgesetz werden beide Grundlinien der Kinderrechtskonvention angesprochen. Es geht einerseits um Schutz und andererseits um konkrete eigenständige Rechte von Kindern als Subjekte. Wesentlich ist dabei, zum Beispiel der Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen; Artikel 2 des Gesetzes, wobei dieser Anspruch, nach den in Artikel 7 genannten Kriterien, beschränkt werden darf.

¹³⁴ Schmahl, 2013, S. 234 ff.

¹³⁵ Sax & Hainzl, 1999, S. 206 ff.

¹³⁶ Sax & Hainzl, 1999, S. 171 f.

Das Verbot der Kinderarbeit wird bekräftigt und grundsätzlich als Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Ende der Schulpflicht benannt. Es wird ein Verbot der körperlichen Bestrafung und der Zufügung seelischen Leidens, sexuellen Missbrauchs und andere Misshandlungen ausgesprochen und ein Recht auf gewaltfreie Erziehung genannt. Auch die Beteiligung und Berücksichtigung in allen, das Kind betreffenden Angelegenheiten, wird in Artikel 4 angesprochen. So sehr dies erfreulich ist, dass die Kinderrechte in Österreich in einem Bundesverfassungsgesetzes geregelt sind, muss man doch anmerken, dass es sich dabei um eine „sparsame“ Variante handelt. Das Gesetz ist sehr allgemein und stellt nur eine Mindesterfüllung der Rechte der Kinder dar. Das Bundesgesetz, über die Rechte von Kindern, stellt, gemessen am Maßstab der Kinderrechtskonvention, ein absolutes Minimum dar und müsste in konkreten Ausführungsgesetzen dementsprechend besser ausgestaltet werden.

5.3 Rechtliche Situation in Wien

Bei der Ratifizierung und folgenden Implementierung der Kinderrechtskonvention in Österreich wurde die an sich zögerliche Haltung der Verantwortlichen auch von der Wiener Landesregierung geteilt. Sie äußerte sich dazu, dass, „die Überprüfung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Konvention über die Rechte des Kindes einen Anpassungsbedarf nicht ergeben hat.“¹³⁷

Bei dieser rechtlichen Beurteilung ist es im Wesentlichen geblieben. In der Wiener Stadtverfassung finden sich, nach dem Beispiel des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG), keine Rechtsnormen mit Bezug auf den Menschenrechtsbereich. Einzelne rechtliche Bestimmung sind einfachgesetzliches Landesrecht beziehungsweise die Umsetzung von bundesgesetzlichen Vorschriften.

¹³⁷ Rauch-Kallat & Pichler, 1994, S. 42 f.

5.4 Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendliche in Wien

Die Verwaltung der Stadt Wien bzw. des Bundeslandes Wien wird im Wesentlichen durch den Magistrat, also durch seine Dienststellen und Abteilungen, besorgt. Die Aufteilung der Kompetenzen erfolgt in Geschäftsgruppen, mit den zugeordneten Magistratsabteilungen. Oberbehörden sind im organisatorischen Bereich die Magistratsdirektion und der Bürgermeister, im fachlichen Bereich der jeweils zuständige amtsführende Stadtrat. Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien ist für das Jahr 2018 im Erlass des Bürgermeisters aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 22. März 2018 bzw. 24. Mai 2018, Zi. 139999-2018-GIF bzw. Zi. 338679-GIF, am 22. März 2018 bzw. 24. Mai 2018 gemäß § 91 Abs.4 der Wiener Stadtverfassung geregelt, darin werden folgende Zuständigkeiten festgelegt, die für die vorliegende Masterthesis von Bedeutung sind. Das betrifft im Wesentlichen zwei Geschäftsgruppen:

5.4.1 Geschäftsgruppe „Bildung, Integration, Jugend, und Personal“

mit den Magistratsabteilungen

Magistratsabteilung	2 Personalservice
Magistratsabteilung	3 Bediensteten Schutz und berufliche Gesundheitsförderung
Magistratsabteilung	10 Wiener Kindergärten
Magistratsabteilung	11 Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Magistratsabteilung	13 Bildung und außerschulische Jugendbetreuung
Magistratsabteilung	17 Integration und Diversität
Magistratsabteilung	35 Einwanderung und Staatsbürgerschaft
Magistratsabteilung	44 Bäder
Magistratsabteilung	54 Zentraler Einkauf
Magistratsabteilung	56 Wiener Schulen
Magistratsabteilung	62 Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

5.4.2 Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen“

mit den Magistratsabteilungen

Magistratsabteilung	25 Stadtneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser
Magistratsabteilung	34 Bau- und Gebäudemanagement
Magistratsabteilung	37 Baupolizei
Magistratsabteilung	39 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien
Magistratsabteilung	50 Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten
Magistratsabteilung	57 Frauenservice Wien
Magistratsabteilung	64 Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten
Magistratsabteilung	69 Immobilienmanagement
Stadt Wien – Wiener Wohnen	

Dabei sind für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention folgend Dienststellen relevant:

Magistratsabteilung	11 Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Magistratsabteilung	13 Bildung und außerschulische Jugendbetreuung
Magistratsabteilung	17 Integration und Diversität
Magistratsabteilung	56 Wiener Schulen
Magistratsabteilung	57 Frauenservice Wien

Dazu kommt noch die Bildungsdirektion für Wien (früher Stadtschulrat für Wien) sowie die Kinder- und Jugandanwaltschaft. Die MA 10 wird nicht berücksichtigt, weil die Bearbeitung des Themas erst mit Beginn der Pflichtschule beginnt. Frauenangelegenheiten stellen eine Querschnittsmaterie dar und werden jeweils primär von den Fachdienststellen behandelt und erst in Folge von der MA 57 bearbeitet. Beide Themenbereiche werden mit der Kinder- und Jugandanwaltschaft behandelt. Über den engeren Bereich Kinder- und Jugendliche gibt es laut UNICEF noch folgende Zuteilungen im Fragebogen. Diese werden bei der Bearbeitung im Wesentlichen von der GG Bildung, Integration, Jugend und Personale und der Kinder- und Jugandanwaltschaft abgedeckt.

Artikel 28 ist relevant für die Abteilungen für Bildung und Arbeit

- GG Bildung, Integration, Jugend und Personale
- GG Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales

Artikel 29 ist relevant für die Abteilungen für Bildung, Gesundheit, Umwelt

- GG Bildung, Integration, Jugend und Personale
- GG Soziales, Gesundheit und Sport
- GG Umwelt und Wiener Stadtwerke

Artikel 30 ist relevant für die Abteilungen für Bildung, Inneres, Sozialhilfe, Gesundheit, Medien und Kommunikation

- GG Bildung, Integration, Jugend und Personal
- GG Soziales, Gesundheit und Sport

6 Umsetzungsmaßstäbe der KRK im Bereich Bildung

Als Grundlagen für Kriterien für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention¹³⁸ im Bereich Bildung in der KRK selbst und im KRK und die Kriterien, nach dem IPWSKR und im Ausschuss für den IPWSR, werden in dieser Arbeit herangezogen:

- Artikel 28 und 29 der KRK.
- Artikel 30 der KRK; Dieser wird im Kapitel VII. der Allgemeine Leitlinien für regelmäßige Berichte zwar nicht angeführt, seine Betrachtung erscheint aber insbesondere für Wien mit seinem hohen Anteil an Migration von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund wird er zusätzlich als Kriterium in die Arbeit einbezogen.
- Kapitel VII. BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE BETÄTIGUNG der Allgemeine Leitlinien für regelmäßige Berichte: 20/11/96. CRC/C/58¹³⁹. zu den Pakten und Konventionen. Darin sind die Artikel 28, 29 und 31 der KRK ausdrücklich angeführt;
- Allgemeine Bemerkungen Nr. 1 (2001) des Kinderrechtsausschusses und
- Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 (2003) des Kinderrechtsausschusses;
- Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (1999) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR);
- Der Artikel 31 KRK wird im Kapitel VII. der Allgemeinen Leitlinien für regelmäßige Berichte zwar angeführt, auf seine Einbeziehung wird aber in der Arbeit verzichtet.

Die Auswahl der beiden General Kommentars des Ausschusses zur Kinderrechtskonvention erfolgte da sie sich sowohl mit Umsetzungsmaßnahmen als auch mit den Zielen der Bildung befassen. Gemeinsam mit den allgemeinen Leitlinien für Berichte und den allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des CESCR ergeben sie einen sehr nützlichen Kriterienüberblick zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Dieser findet sich inhaltlich abgebildet im Fragebogen des Implementierungshandbuches von UNICEF, der in dieser Arbeit als Prüfwerkzeug für die konkrete Umsetzung der Kinderrechtskonvention zum Thema Bildung in Wien dient.

¹³⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>.

¹³⁹ Vereinte Nationen, 1996.

6.1 BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE BETÄTIGUNG der Allgemeine Leitlinien für regelmäßige Berichte des CRC, Kapitel VII

Die allgemeinen Bemerkungen für regelmäßige Berichte¹⁴⁰ des Kinderrechtsausschusses regeln grundsätzlich die Berichtspflicht der Staaten aufgrund der Kinderrechtskonvention. In den allgemeinen Leitlinien werden das Verfahren und besonders die Inhalte der Berichte nach Artikel 44 Abs. 1 dargestellt. Es wird festgehalten, dass innerhalb von zwei Jahren, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat, alle fünf Jahre, ein umfassender Staatenbericht über die Durchführung an den Ausschuss erfolgen muss. Gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Richtlinie müssen nach dem ersten Bericht nach dem Erstbericht nur mehr Ergänzungen und Veränderungen in den Folgeberichten dargestellt werden.

Für die Arbeit ist das Kapitel VII. BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE BETÄTIGUNG (Artikel 28, 29 und 31) von besonderer Bedeutung. Der Verweis auf die Artikel 28, 29 und 31 findet sich auch im Fragebogen des Implementierungshandbuches der UNICEF wieder. Die Vorgabe zur für die Staatenberichte gliedert sich grundsätzlich in die Themenblöcke:

- Bildung einschließlich Berufsausbildung und Berufsberatung (Artikel 28)
- Bildungsziele (Artikel 29)
- Freizeit, Erholung und kulturelle Betätigung (Artikel 31)

Bei der Beantwortung geht es zuerst grundsätzlich zu antworten:

„Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, insbesondere welche Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Haushaltsmaßnahmen, getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf Bildung anzuerkennen und zu gewährleisten, und dieses Recht auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu verwirklichen.“

„Bitte geben Sie an, welche Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die in dem Vertragsstaat gesetzten Bildungsziele den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, insbesondere soweit es darum geht:

- *die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;*

¹⁴⁰ Vereinte Nationen, 1996.

- *dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln, wobei auch angegeben werden sollte, ob das Thema Menschenrechte im allgemeinen und die Rechte des Kindes im Besonderen für alle Kinder Teil des Lehrplans bildet und im Schulleben gefördert wird;*
- *dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;*
- *das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern vorzubereiten;*
- *dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“*

„Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf

- *Ruhe und Freizeit;*
- *Spiel und altersgemäße aktive Erholung;*
- *freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben*

anzuerkennen und zu gewährleisten.“¹⁴¹

diese grundsätzlichen Fragen werden durch eine Fülle von Zusatzfragen, die der Präzisierung und Vertiefung der Antworten dienen soll, erweitert. Die Fragen entsprechen jenen im Fragebogen des Implementierungshandbuchs der UNICEF verwendeten, inhaltlich. Es wird daher bei der Bewertung der Umsetzungsstandards der Kinderrechtskonvention in Wien verwendet.

6.2 Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) – Die Ziele der Bildung (Artikel 29 Abs. 1) des CRC

Die Bedeutung des Artikel 29 Abs.1

¹⁴¹ Vereinte Nationen, 1996.

Die allgemeinen Bemerkungen Nummer 1, des Ausschusses zur Konvention über die Rechte des Kindes, aus dem Jahr 2001,¹⁴² sind geprägt von einem wesentlichen Grundgedankengang. Es geht um die menschliche Würde, die auch für jedes Kind ein gleiches und unveräußerliches Recht ist. Infolge befasst sich der Ausschuss zuerst mit allgemeinen Erläuterungen und danach mit den fünf Unterparagraphen des Artikels 29 Abs. 1 und stellt fest, dass die aufgestellten Ziele direkt mit der Verwirklichung der menschlichen Würde und den Rechten des Kindes verbunden sind. Er stellt diesbezügliche Entwicklungsbedürfnisse und die verschiedenen Entwicklungsfähigkeiten des Kindes in Rechnung. Die vom Ausschuss angesprochenen Ziele sind:

- „*die ganzheitliche Entwicklung des vollständigen Potenzials des Kindes (29 Abs1 (a),*
- *einschließlich der Entwicklung der Achtung der Menschenrechte, (29 Abs1 (b),*
- *ein vertieftes Verständnis von Identitäten und Zugehörigkeit, (29 Abs1 (c),*
- *sowie seine Sozialisierung und Interaktion mit anderen, (29 Abs1 (d),*
- *und mit der Umwelt, (29 Abs1 (e);“¹⁴³*

Es ging dem Ausschuss nicht nur darum, die bereits in Art. 28 anerkannten Rechte auf Bildung weiterzuführen, sondern um die Inhalte der Bildung, um die Rechte des Kindes an sich und die ihm innewohnende Würde. Bildung soll sich auf das Kind konzentrieren, kinderfreundlich sein und Kindern die Fähigkeit zur Selbstbehauptung vermitteln.

„Das Ziel besteht darin, das Kind durch die Entwicklung seiner Fertigkeiten, seiner Lern- und sonstigen Fähigkeiten, seiner Würde, Selbstschätzung und seines Selbstvertrauens zu stärken. Bildung geht in diesem Zusammenhang weit über die formale Schulbildung hinaus und umfasst ein weites Spektrum von Lebenserfahrung und Lernprozessen, die es dem Kinde möglichen allein und in der Gruppe, seine Persönlichkeit, Talente und Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben in der Gesellschaft zu führen.“¹⁴⁴

¹⁴² Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 538 ff.

¹⁴³ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 539.

¹⁴⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 539.

Bildung ist sowohl eine Frage des Zugangs als auch des Inhalts. Gerade in Zeiten fundamentaler Veränderungen liegt darin eine besondere Bedeutung. Bildung soll dazu beitragen Herausforderungen zu bewältigen.

Der Ausschuss stellte allerdings fest, dass solche Elemente, in nationalen und internationalen Bildungsprogrammen und politischen Richtlinien, oft fehlen oder nur kosmetisch vorkommen.

„Diese Vereinbarung überwindet die Grenzen von Religion, Nation und Kultur, die in vielen Teilen der Welt bestehen.“¹⁴⁵

Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass die in den fünf Unterparagraphen genannten Bedingungen sich in der realen Welt zwar widersprechen können, aber nicht müssen. Er führte als Beispiel das Bestreben nach Verständnis und Toleranz auf der einen und die Spannung zwischen Achtung für die eigene kulturelle Identität des Kindes, seiner Sprache und Werte, sowie der nationalen Werte des Landes, auf der anderen Seite, an. Der Ausschuss betont, dass ein ausgewogener Ansatz der Bildung und der verschiedenen Werte durch Dialog und Anerkennung, Unterschiede zu verbinden, ein wesentlicher Teil der Konvention sind. Er betont dabei auch die einzigartige Rolle der Kinder bei der Überwindung von Unterschieden.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen geht der Ausschuss bei der Frage der Aufgaben des Artikels 29 Abs. 1 auf die fünf Unterparagraphen des Absatzes 1 ein.

Der Ausschuss betont erstens, dass die Vorschriften des Übereinkommens miteinander verbunden sind. Dabei nimmt er auf die Grundprinzipien der Konventionen (Art. 2, Art. 3, Art. 6, und Art. 12,) und auf weitere Vorschriften in der Konvention Bezug. Dabei werden die Rechte und Pflichten der Eltern (Art. 5 und 18), die Meinungsfreiheit (Art. 13), die Gedankenfreiheit (Art. 14), das Rechte auf Information (Art. 17), die Rechte von Kindern mit Behinderung (Art. 23), das Recht auf Gesundheitserziehung (Art. 24), das Recht auf Bildung, (Art. 28) und die sprachlichen und kulturellen Rechte von Kindern, die Minderheiten angehören (Art. 30), beispielhaft betont. Es wird hervorgehoben, dass die Rechte der Kinder nicht losgelöst oder isoliert sind, sondern sich am Kontext der lokalen Wertegemeinschaft, in der das Kind lebt, orientieren.

¹⁴⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 540.

Zweitens wird darauf hingewiesen, dass die Menschenrechte nicht nur die Inhalte des Lehrplans sondern auch jene des Erziehungsprozesses, die pädagogischen Methoden und die Umgebung die Bildung betreffend, umfassen. „Kinder geben ihre Menschenrechte nicht mit dem Betreten der Schule auf.“¹⁴⁶ Aufgrund der Würde des Kindes ist es notwendig, Mitbestimmung und Meinungsfreiheit gerade für Kinder und Jugendliche, auch in der Schule, zu garantieren. Disziplinarmaßnahmen sind zu begrenzen und die Gewaltlosigkeit in der Schule zu fördern. Es wird betont, dass die Anwendung von körperlicher Züchtigung die Würde des Kindes beschränkt und gegen die Begrenzung schulischer Disziplin verstößt. Schulgemeinschaft und Schülerräte und die Beteiligung der Kinder bei schulischen disziplinierenden Disziplinierungsverfahren, werden eingefordert.

Drittens stehen, in Abgrenzung zu Artikel 28 stellt Art. 29 Abs. 1, die individuellen und subjektiven Rechte, auf eine Qualität der Bildung, im Mittelpunkt. Dabei geht es dem Ausschuss um das beste Interesse des Kindes.

„Das Hauptziel der Bildung besteht darin, die individuelle Persönlichkeit, die Talente und Fähigkeiten des Kindes zu entwickeln und dabei anzuerkennen, dass jedes Kind einzigartige Eigenschaften, Interessen, Begabungen und Lernbedürfnisse besitzt.“¹⁴⁷

Der Lehrplan muss diesen Bedingungen entsprechen und besonders die Individualität des Kindes berücksichtigen. Als Ziel wurde genannt, „dass kein Kind die Schule verlässt, ohne die Herausforderungen des Lebens meistern zu können.“¹⁴⁸ Gewaltfreie Konfliktlösung, gute soziale Beziehungen, kritisches Denken, kreatives Talent und Verantwortungsbewusstsein werden als exemplarische Zielvorstellungen erhoben. Diskriminierungen, wie sie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes genannt sind, werden als die menschliche Würde des Kindes verletzend betont. Dabei wird erklärt, dass Diskriminierungen ebenfalls zu Ausgrenzungen führen, wenn sie gegen die im Art. 29 Abs. 1 enthaltenen Prinzipien verstößen. Als Beispiele werden genannt:

- Geschlechterdiskriminierung, die beispielsweise durch Lehrplanbestimmungen durch eingeschränkte Bildungsangebote, oder ein unsicheres Umfeld;

¹⁴⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 541.

¹⁴⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 542.

¹⁴⁸ Ebenda.

- Die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen durch die Abtrennung in die häusliche Umgebung;
- Diskriminierung von Kindern mit HIV/Aids;

Es wird betont, dass solche Diskriminierungen im direkten Gegensatz zu Art. 29 Abs. 1 (a) stehen. Der Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz spielen in der Bildung eine zentrale Rolle. Es ist wichtig, sich bei der Vermittlung von Menschenrechten, den Rechten des Kindes und des Diskriminierungsverbotes, sich auf die Gemeinschaft, aus der das Kind kommt, bezieht, zu konzentrieren.

„Ein solcher Unterricht kann effektiv zur Vorbeugung und Beseitigung von Rassismus, ethnischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.“¹⁴⁹

Als vierten Ansatz stellt der Ausschuss fest, dass ein ganzheitliches Bildungsangebot sichergestellt sein muss. Es geht um einen angemessenen Ausgleich zwischen Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und emotionalen Aspekte der Bildung. Das Hauptziel der Bildung besteht darin, die Fähigkeit und Möglichkeit des Kindes, als vollwertiges und verantwortungsbewusstes Mitglied an einer freien Gesellschaft teilzuhaben, zu maximieren. Es geht nicht nur um bloße Wissensanhäufung, die möglicherweise zu einer hohen Arbeitsbelastung für die Kinder führt und damit die Entwicklung der Leistungsfähigkeit behindert sondern darum, Bildung kinderfreundlich, in einer menschlichen Atmosphäre, zu schaffen. Der Ausschuss sieht Schule vorrangig als eine Institution zur Entwicklung sozialer Fähigkeiten, in der auch Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Es geht um die Teilhabe an der Gemeinschaft und die selbstbestimmte Fähigkeit, sein Leben selbst zu regeln.

Fünftens wird die Bedeutung der Erziehung zum Frieden, zur Toleranz und zur Achtung der natürlichen Umwelt betont. Dabei wird ein interdisziplinärer Ansatz gefordert, der sich auch auf die Probleme der Gemeinschaft, in der die Kinder leben, bezieht. Bildung muss sich auf die Achtung für die natürliche Umwelt die nachhaltige Entwicklung der Umwelt und die damit zusammenhängenden sozioökonomischen, soziokul-

¹⁴⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 543 f.

turellen und demographischen Themen beziehen. Diese Achtung soll von Kindern zuhause, in der Schule und innerhalb der Gemeinschaft gelernt werden. Dabei spielen sowohl nationale und internationale Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle.

Sechstens wird darauf hingewiesen, dass ein Bildungsangebot eine wesentliche Rolle für die Förderung aller anderen Menschenrechte einnimmt. Dabei kommt es auf das Verständnis der Unteilbarkeit der Menschenrechte an. Diese Werte nicht in die Bildung zu integrieren, sondern sie, im Gegenteil, zu behindern und zu untergraben, mindert die Fähigkeit des Kindes an einer freien Gesellschaft teilzuhaben.

Kinder sollten Menschenrechtsnormen in der Praxis an allen gesellschaftlichen Orten, an denen sie sich befinden, erlernen. Das ist ein umfassender lebenslanger Prozess, der mit Reflexion und den Erfahrungen des Kindes beginnt. Der Inhalt der Menschenrechtsverträge ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtsausbildung. Besonders für Kinder, die in Konflikten oder Notfallsituationen leben, sind Bildungsinhalte, über ein humanitäres Völkerrecht, besonders wichtig.

Viele Staaten glauben, dass es nicht notwendig ist, die Prinzipien und Forderungen der Kinderrechtskonvention, im nationalen Recht oder internationalen Verträgen, umzusetzen. Dieser Umstand wird vom Ausschuss beklagt. Eine solche Annahme ist auch nicht zu rechtfertigen. Im Falle der Nichtumsetzung in das nationale Recht ist es wahrscheinlich, dass die relevanten Prinzipien der Konvention in der Bildungspolitik nicht aufgegriffen werden. Der Ausschuss ruft daher alle Vertragsstaaten auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Eine wesentliche Rolle dabei spielt die Überarbeitung der Lehrpläne, der Lehrbücher sowie aller Unterrichtsmaterialien und Unterrichtstechnologien. Diese Ansätze müssen tief gehen und sich dem bestehenden System nicht nur überstülpen. Für Lehrpersonal, die Verwaltung, Personal im Bildungswesen und andere Personen, die an der Bildung des Kindes beteiligt sind, sind Fortbildungskurse und Vorbereitungskurse unerlässlich. Zu betrachten ist auch das Umfeld der Schule, welches Freiheit, Verständigung, Frieden, Toleranz, Gleichheit der Geschlechter und ethnischer, nationaler und religiöser Gruppen, und Freundschaft unter den Völkern, reflektieren muss. Eine repressive Schule mit Drangsalierung, Gewalt und Ausgrenzung kann die Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 1 nicht erfüllen.

Wesentliche Elemente für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention sind:

- Eine weit gestreute Bekanntmachung des Textes des Übereinkommens. Solange dies nicht geschieht, werden die verschiedenen Initiativen der Vertragsstaaten unzureichend sein.
- Eine weitere wesentliche Rolle spielen die Medien; Art. 17 (a) des Übereinkommens muss umgesetzt werden. Dabei haben die Regierungen die Verpflichtung geeignete Schritte zu setzen.
- Eine stete Beobachtung der Veränderungen der in Art. 21 Abs. 1 erfassten Materien ist national notwendig. Dazu müssen alle erforderlichen sozialdemokratischen Maßnahmen ergriffen werden.
- Nationale Monitoring-Mechanismen unter Beteiligung von Kindern, Eltern, und Lehrpersonen spielen da eine wichtige Rolle.

Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, nationale Aktionspläne zu entwickeln oder das Thema in bestehende Aktionspläne für Menschenrechte oder nationale Bildungspolitik für Menschenrechte zu integrieren. Als übliche Reaktion von Regierungen, im Umgang zu Situationen, die zu Menschenrechtsverletzungen geführt haben, wird die Schaffung und Durchsetzung von Programmen gefordert.

„Wo zum Beispiel schwer wiegende Fälle von Rassismus, Rassendiskriminierung Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auftreten, an denen minderjährige Kinder (unter 18 Jahren) beteiligt sind, da kann angenommen werden, dass die Regierung nicht alles getan hat, dass sie hätte tun sollen, um jene Werte zu fördern, die das Übereinkommen im Allgemeinen und in Art. 29 Abs. 1 im Besonderen widerspiegelt.“¹⁵⁰

Ein Prüfungsverfahren für Beschwerden soll eingerichtet werden. Für den Fall, dass die bereits vorhandenen Richtlinien und Praktiken nicht ausreichend umgesetzt werden, sollen Informationen vorgelegt werden, welche die Wege der Beschwerden bzw. das Prüfverfahren beschreiben. Die Einhaltung des Art. 44 wird eingemahnt. Dazu wird auch ein Aktionsprogramm für die folgenden fünf Jahre gefordert. In Bezug auf die nationalen Aktionspläne und die damit zusammenhängenden Personal- und Finanzmitteln wird eine Übereinstimmung mit Art. 4 im größtmöglichen Umfang verlangt. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird die Umsetzung der Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 1 bezüglich der inhaltlichen Prinzipien eingemahnt.

¹⁵⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 548.

6.3 Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 (2003) – Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6) des CRC

Die allgemeinen Bemerkungen Nummer 5 des Ausschusses zur Konvention über die Rechte des Kindes, aus dem Jahr 2003,¹⁵¹ gliedern sich in 73 Artikel, in denen allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes diskutiert und dabei konkrete Vorschläge und Einschätzungen entwickelt werden. In der Einleitung wird vom Ausschuss darauf hingewiesen, dass mit der Ratifizierung des Abkommens eine völkerrechtliche Verpflichtung entsteht, das Abkommen dementsprechend umzusetzen, das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass sämtliche im Abkommen enthaltenen Rechte auch umgesetzt werden müssen. Dazu sind die Vertragsstaaten laut Art. 4 verpflichtet indem sie „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen“¹⁵² für die Umsetzung treffen. Insgesamt ist der Grundtenor der allgemeinen Bemerkungen, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen, im Sinne der Kinderrechtskonvention, um Adressaten von völkerrechtlich garantierten Rechten handelt und die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung haben diese Rechte unbedingt umzusetzen, dazu sind Sie verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Wichtig dabei ist auch, dass ökonomische Schwierigkeiten nur sehr bedingt als Entschuldigung gelten können. Dazu kommt, dass in den allgemeinen Bemerkungen Nummer 5 verdeutlicht wird, dass von den Nationalstaaten ein Monitoring und eine ständige Überprüfung vorgenommen werden soll, die auch dementsprechend dokumentiert werden muss. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst, aber auch staatliche Stellen, wie die Parlamente, Ausschüsse oder Regierungen und Nichtregierungsorganisationen sind einzubinden und in ihren Bemühungen zu fördern. Eine wesentliche Rolle in diesem Zusammenhang spielen die regelmäßig einzureichenden Staatenberichte sowie die Überprüfung der Umsetzung von Stellungnahmen und spezifischen Empfehlungen. Die Maßnahmen und Empfehlungen werden in Gruppen unterteilt. Art. 4 wird dabei in Zusammenhang mit Art. 42 und Art. 44 Abs. 6 gesetzt. Es geht primär um die Pflicht, die Inhalte des Übereinkommens,

¹⁵¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 599 ff.

¹⁵² Ebenda. S. 599.

einer möglichst großen Gruppe von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen bekanntzumachen und Berichte möglichst öffentlich zu verbreiten damit sie einer großen Gruppe von Personen zugänglich sind. Weitere Verpflichtungen werden, zum Beispiel, in Art. 2, geregelt:

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung...“¹⁵³

Dies gilt auch für den Art. 3 Abs. 2:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“¹⁵⁴

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Verpflichtungen der Nationalstaaten, die sich aus dem Art. 4 des Übereinkommens ergeben, ähnlichen Bestimmungen in anderen Menschenrechtspakten, wie zum Beispiel im Art. 2, des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte und des Art. 2 des internationalen Paktes über die wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Rechte, entsprechen. Die entsprechenden Ausschüsse haben in ihren allgemeinen Bemerkungen auf das hingewiesen. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass eine allfällige Differenzierung zwischen bürgerlichen politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits nicht statthaft ist, sondern dass diese Rechte allgemein verbunden zu sehen sind.

Die Art. 2, 3, 6 und 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes korrespondieren natürlich mit Inhalten des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte, dies deutet aber lediglich auf eine Interdependenz aller Menschenrechte hin. Wichtig dabei ist, dass darauf hingewiesen wird, dass die Inanspruchnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte untrennbar mit den bürgerlichen und politischen Rechten verflochten ist. Wesentlich bei der Feststellung des Ausschusses ist, dass der Ausschuss die Menschenrechte der ersten als und der zweiten Generation als justizierbar

¹⁵³ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 601.

¹⁵⁴ Ebenda.

ansieht! Es wird betont, dass ein Mangel an Ressourcen zwar die vollständige Umsetzung erschweren kann, dass jedoch das Konzept „progressive Verwirklichung“, unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel umgesetzt wird und dabei auch die Anforderungen von internationaler Hilfe zur Anwendung kommen. Sowohl die Verwirklichung der innerstaatlichen Umsetzung als auch die internationale Zusammenarbeit sind Pflichten der Mitgliedstaaten. Eine ähnliche Formulierung findet sich im Pakt über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte wieder, der Ausschuss schließt sich dieser an.

In Art. 9 der Bemerkungen wird ausdrücklich betont dass es das Ziel des Ausschusses ist, die uneingeschränkte Inanspruchnahme sämtliche Rechte des Übereinkommens zu fördern, und zwar für jedes Kind wird festgehalten:

„Dies soll durch Gesetzgebung, Einrichtung von Koordinierungs- und Monitoringeinrichtungen – staatlich und unabhängig –, durch umfassende Datenerhebung, Bewusstseinsbildung sowie die Schaffung und Umsetzung geeigneter politischer Richtlinien, Dienste und Programme geschehen.“¹⁵⁵

Der Ausschuss nennt eine Fülle von Beispielen, wie die konkrete Umsetzung befördert werden kann:

„Beispiele sind Kinderrechtsressorts als zentraler Bestandteil der Regierung, Minister für Kinder, interministerielle Ausschüsse zu Kinderrechtsfragen, parlamentarische Ausschüsse, Studien zu Kinderfragen, Kinder-Budgets, Berichte über die Situation der Rechte des Kindes, Zusammenschlüsse von nichtstaatlichen Organisationen in Kinderrechtsfragen, Ombudspersonen für Kinder sowie Kinderrechtsbeauftragte etc.“¹⁵⁶

Jedenfalls wird klargestellt, dass es eine rechtliche Verpflichtung gegenüber jedem Kind gibt, das Abkommen umzusetzen, es handelt sich dabei nicht um eine Freiwilligkeit oder um wohltätiges Handeln, sondern um eine völkerrechtliche Verpflichtung. Es geht um die Schaffung einer Kinderrechtsperspektive, die mit dem Art. 2 der Konvention verbunden ist.

„Artikel 2: Die Verpflichtung, die Rechte eines jeden Kindes innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets frei von jeglicher Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten.“¹⁵⁷

¹⁵⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 602-603.

¹⁵⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 603.

¹⁵⁷ Ebenda.

Daraus entsteht eine Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen für bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen zu definieren und umzusetzen.

„Die Behandlung des Diskriminierungsproblems kann Gesetzesänderungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und eine Neuverteilung von Geldmitteln ebenso wie Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Änderung von Denkweisen erforderlich machen.“¹⁵⁸

Ausdrücklich betont wird, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz den gleichen Zugang zu Rechten, nicht jedoch nicht jedoch die gleiche Behandlung, umfasst.

„Artikel 3 Abs. 1: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“¹⁵⁹

Ein zentrales Element der Betrachtung des Ausschusses ist jedenfalls der Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention. Diesem Prinzip haben sich alle Organe des Staates seien sie legislativ, exekutiv oder judikativ, öffentlich oder privat unterzuordnen und dies gilt auch für die entsprechenden Einrichtungen. Damit zusammenhängend steht auch eine permanente Überprüfung, wie, zum Beispiel bei Gesetzentwürfen, bestehenden Gesetzen oder politischen Richtlinien, sowie juristischen Entscheidungen, Kinder und Jugendliche, unmittelbar und mittelbar, betroffen sind.

„Artikel 6: Das angeborene Recht des Kindes auf Leben und die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten.“¹⁶⁰

Der Ausschuss geht bei der Auslegung des Begriffs „Entwicklung“ von einer Bedeutung im weitesten Sinne aus.

„Der Ausschuss geht davon aus, dass der Begriff »Entwicklung« im weitest möglichen Sinne auszulegen ist, und zwar im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes, der die körperliche, geistige, spirituelle, sittliche, psychologische und soziale Entwicklung umfasst. Umsetzungsmaßnahmen sollten die optimale Entwicklung aller Kinder zum Ziel haben.“¹⁶¹

Dabei spielt auch der Art. 12 eine wesentliche Rolle:

¹⁵⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 604.

¹⁵⁹ Ebenda.

¹⁶⁰ Ebenda.

¹⁶¹ Ebenda.

„Artikel 12: Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und darauf, dass seine Meinung entsprechend seinem Alter angemessen berücksichtigt wird.“¹⁶²

Insbesondere bei der Definition der Rolle der Kinder, als aktiv Beteiligte und nicht nur schiere Objekte, spielt der Artikel 12 eine zentrale Rolle. Der Ausschuss stellt die Frage der Partizipation von Kindern und das Anhören ihrer Meinung als eine zentrale Frage bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention dar und begrüßt ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche verstärkt in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass erst wenige Staaten das Wahlalter auf unter 18 Jahre gesenkt haben und es demzufolge umso wichtiger sei andere Formen der Partizipation, strukturell und informell, zu fördern und zu unterstützen. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass bloße Anhörungsrechte nicht ausreichend sind. Eine bloße Konsultation wird als bedeutungslos bezeichnet. Partizipation im wirklichen Sinne muss, neben Anhörungen und Einbindungen von Kinder und Jugendlichen, auch in die Gestaltung von Resultaten eingebunden werden, damit diese auch einen konkreten Einfluss ausüben können. Dazu bedarf es dauerhafter Einrichtungen von unmittelbaren Institutionen der Öffentlichkeit und nicht nur um durch Nicht-regierungsorganisationen vermittelte Kontakte und Anhörungen.

Grundsätzlich ist es das Ziel des Ausschusses Vorbehalte möglichst auszuschließen, beziehungsweise um die Staaten dazu zu bewegen diese Vorbehalte zurückzunehmen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Vorbehalte entsprechend dem Wiener Vertragsrechtsübereinkommens durchaus berechtigt sind. Die sind jedoch dadurch eingeschränkt, dass sie mit dem Ziel und dem Zweck des Vertrages nicht unvereinbar sein dürfen. Dieser Herangehensweise entspricht auch der Art. 51 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, „Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig“¹⁶³. Jedenfalls ist der Ausschuss darüber besorgt, dass einige Staaten Vorbehalte machen, die, offenbar gegen Art. 51 Abs. 2 verstößen. Dabei geht es um Einschränkungen durch die Rechte bestehender Verfassungen oder Gesetze beziehungsweise religiöser Rechte. Dazu merkt der Art. 27 des Wiener Vertragsrechtseinkommens an, dass, „eine Vertragspartei

¹⁶² Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 604.

¹⁶³ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 606.

sich nicht auf innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen.“¹⁶⁴

Es wird festgestellt, dass entsprechend der Prinzipien der Unteilbarkeit und der gegenseitigen Abhängigkeit der Menschenrechte, alle Vertragsstaaten aufgefordert werden sowohl beide Fakultativprotokolle als auch alle sechs weiteren maßgeblichen Menschenrechtsabkommen, zu unterzeichnen, soweit sie dies nicht bisher schon getan haben.

Der Ausschuss stellt ausdrücklich klar, dass nach seiner Auffassung eine umfassende Überprüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung und der damit zusammenhängenden Verwaltungsrichtlinien vorzunehmen ist. Diese Überprüfung ist notwendig und soll nicht nur Artikel für Artikel erfolgen, sondern den Gesamtzusammenhang und die Grundbedeutung des Abkommens berücksichtigen. Dabei ist die Unteilbarkeit der Menschenrechte unbedingt zu beachten. Diese Überprüfungen sollten regelmäßig stattfinden. Weiters wird festgestellt, dass neben staatlichen Mechanismen auch unabhängige Prüfungen, durch zum Beispiel Expertinnen und Experten, Anhörungen von nichtstaatlichen Organisationen, betroffenen Kindern und jungen Menschen und Anderen, wichtig sind. Die Vertragsstaaten müssen dabei sicherstellen, dass die Vorschriften des Übereinkommens innerstaatlich Rechtswirkung entfalten.

„Umsetzung in innerstaatliches Recht bedeutet, dass die Vorschriften des Übereinkommens vor Gerichten geltend gemacht und von nationalen Behörden unmittelbar angewendet werden können und dass sie bei Unvereinbarkeit mit innerstaatlichem Recht oder allgemeiner Praxis Vorrang haben.“¹⁶⁵

Umsetzung bedeutet jedoch auch, dass innerstaatliches Recht und lokales Gewohnheitsrecht mit dem Übereinkommen in Übereinstimmung zu bringen sind. Die Garantien von Rechten für „jedermann“ in den Verfassungen mancher Staaten reichen nicht aus, um die vollständige Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten, zusätzliche Maßnahmen könnten notwendig sein. Jedenfalls müssen die Prinzipienklammern Art. 2, 3, 6 und 12 sich im nationalen Recht widerspiegeln.

¹⁶⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 606.

¹⁶⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 608.

Um den in der Kinderrechtskonvention angesprochenen Rechten auch Bedeutung zu verleihen bedarf es wirksamer Rechtsmittel. Dies betrifft auch die sechs anderen bedeutenden Menschenrechtsabkommen. Besonders bei der Frage des Status des Kindes sind wirksame Rechtsmittel von Bedeutung. Der Ausschuss betont ausdrücklich, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie bürgerliche und politische Rechte als justizierbar angesehen werden müssen.

Der Ausschuss empfiehlt keine detaillierten Maßnahmen für die Vertragsstaaten, er vertritt jedoch die Meinung, dass die effektive Umsetzung des Übereinkommens dringend eines strengen Monitorings bedarf. Dieses muss möglichst unabhängig durchgeführt werden, zum Beispiel von nationalen Menschenrechtsorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen, sowie durch ressortübergreifende Regierungsebenen.

Damit die Regierung eine umfassende Strategie findet, in der die Rechte des Kindes gefördert und geachtet werden, empfiehlt der Ausschuss die Entwicklung einer umfassenden nationalen Strategie und eines Aktionsplanes auf nationaler Ebene. Dazu wird die Überprüfung der bestehenden nationalen Strategien erwartet und dass deren Entwicklung vorangetrieben wird. Dies alles soll in periodischen Berichten dokumentiert werden, in denen die Empfehlungen des Ausschusses einfließen. Darüber hinaus soll die Strategie in einem Konsultationsverfahren unter Beteiligung der Betroffenen ergänzt werden. Die Identifizierung marginalisierter und benachteiligter Gruppen, von Kindern, spielt dabei eine wesentliche Rolle und erfordert daher eine Prioritätensetzung genau für diese Gruppen. Das Diskriminierungsverbot erfordert,

„dass alle Rechte des Übereinkommens jedes Kind innerhalb eines Hoheitsgebiets anerkannt werden.“¹⁶⁶

„Um der Strategie Autorität zu verleihen, muss sie auf höchster Regierungsebene befürwortet sowie mit der nationalen Entwicklungsplanung und dem nationalen Haushalt gekoppelt werden; anderenfalls würde die Strategie kaum Einfluss auf Entscheidungsprozesse nehmen.“¹⁶⁷

Diese Strategie braucht zur Umsetzung bestimmte Grundlagen. Diese sind: angemessene Finanzmittel und Personal, klar festgestellte Prioritäten, und besonders, dass die Verpflichtungen der Vertragsstaaten in keiner Weise vernachlässigt und aufgeweicht

¹⁶⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 611.

¹⁶⁷ Ebenda.

werden. Sie muss konkret mit den realen erreichbaren Zielen unterlegt sein und auf das Gesamtspektrum aller Rechte des Kindes setzen, damit eine nachhaltige und dauerhafte Strategie eingehalten wird. Diese Strategie muss innerhalb der gesamten Gesellschaft und allen ihren Teilbereichen verbreitet und umgesetzt werden. Dabei ist es besonders wichtig auch die Kinder selbst in die Umsetzung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist ein breites Monitoring, mit regelmäßigen Berichten in der Öffentlichkeit und gegenüber den legislativen und exekutiven Organen, dringend notwendig. Diese Verpflichtungen sind in nationalen Aktionsplänen umzusetzen. Dabei spielt die Wiener Erklärung der Weltmenschenrechtskonferenz aus dem Jahr 1993 eine zentrale Rolle. Dasselbe gilt für das Abschlussdokument der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2002.

„Das Abschlussdokument der Sondersitzung der VN-Generalversammlung zu Kindern aus dem Jahre 2002 verpflichtet die Staaten, „dringend, wenn möglich bis Ende 2003, nationale und – soweit angemessen – regionale Aktionspläne mit spezifischen zeitgebundenen und messbaren Zielen auf der Grundlage dieses Aktionsplanes zu entwickeln oder zu stärken...“

„Der Ausschuss begrüßt die Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten eingegangen sind, um die bei der Sondersitzung der VN-Generalversammlung zu Kindern verabschiedeten und in dem Abschlussdokument „Eine kinderrechte Welt“ festgelegten Ziele zu erreichen. Dennoch betont der Ausschuss, dass das Eingehen von besonderen Verpflichtungen bei globalen Treffen in keiner Weise die Rechtspflichten der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen berührt. Gleichermassen verringert die Vorbereitung besonderer Aktionspläne im Rahmen der Sondersitzung nicht die Notwendigkeit einer umfassenden Umsetzungsstrategie für das Übereinkommen als Ganzes.“¹⁶⁸

Um eine bessere Umsetzung zu erzielen hat der Ausschuss eine bessere Koordinierung auf der staatlichen Ebene angeregt. Diese sollte

„eine ressortübergreifende Koordinierung, eine Koordinierung zwischen Provinzen und Regionen, zwischen zentralen und anderen Regierungsebenen und zwischen Regierung und Zivilgesellschaft“¹⁶⁹

sein.

¹⁶⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 612.

¹⁶⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 613.

Nach der Meinung der Ausschüsse ist es besonders wichtig, dass die Verantwortlichkeiten und Umsetzungsverpflichtungen verteilt werden. Sie dürfen keineswegs an ein Fach resort delegiert werden, sondern müssen auf allen Ebenen der Verwaltung angesiedelt sein. Aufgrund der Unterschiedlichkeiten der Staaten und ihrer Systeme wurden keine konkreten Maßnahmen vorgegeben. Jedenfalls sollten aber die Grundprinzipien der Erklärung immer Beachtung finden und die Koordinierung auf hoher oder höchster Ebene angesiedelt sein.

Der Ausschuss betonte gegenüber den Staaten, dass die unmittelbare Verantwortlichkeit der Regierung für die Erfüllung der Verpflichtungen, gegenüber den Kindern nicht durch Dezentralisierung der Macht verringert werden kann.

Um das Übereinkommen wirksam umzusetzen müssen Vertragsstaaten in Dezentralisierungsprozessen immer sicherstellen, dass den zuständigen Behörden ausreichend Finanzen, Personal und andere Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Regierungen müssen Befugnisse behalten, damit sie die Befolgung des Übereinkommens von dezentraler Verwaltung oder lokalen Behörden auch verlangen können. Monitoring-Mechanismen sollen die Überwachung des Übereinkommens sicherstellen. Diskriminierungen in verschiedenen Regionen sollen ebenfalls durch Monitoring-Mechanismen und durch Sicherheitsklauseln verhindert werden.

Privatisierungen können sich gravierend auf die Anerkennung und Verwirklichung der Kinderrechte auswirken. Beim Allgemeinen Diskussionstag 2002 definierte der Ausschuss den „Privatsektor“

„als Sektor, der aus gewinn- und aus nichtgewinnorientierten Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten Zusammenschlüssen besteht.“¹⁷⁰

Der Ausschuss möchte den Vertragsstaaten detaillierte Empfehlungen nahelegen, welche er im Rahmen der allgemeinen Diskussion verabschiedet hat. Es ist eine Rechtspflicht der Staaten, die Rechte der Kinder aus dem Übereinkommen zu achten und zu gewährleisten. Dies impliziert indirekte Verpflichtungen für nichtstaatliche Akteure zu schaffen. Staatliche Verpflichtungen werden durch Ermächtigungen des Privatsektors nicht verringert. Gem. Art 3 Abs. 1 ist das Wohl des Kindes, unabhängig ob

¹⁷⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 614.

eine private oder öffentliche Einrichtung verantwortlich ist, vorrangig. Es bedarf einer strengen Aufsicht, um sicherzustellen, ob die für die Fürsorge des Kindes von den eingerichteten und den Behörden auch den festgelegten Normen entsprechen, wie es Art 3 Abs. 3 vorsieht. Der Ausschuss schlägt hierfür ständige Monitoring-Mechanismen oder Verfahren vor, welche die Achtung des Übereinkommens durch staatliche als auch nichtstaatliche Einrichtungen sicherstellen sollen.

Die Vorrangstellung, des Wohl des Kindes, (Art 3 Abs. 3), die Achtung des Übereinkommens auf Gesetzgebungs- und Politikebene und die Förderung des Übereinkommens haben gewisse Auswirkungen, welche ständig überprüft und bewertet werden sollen. Einerseits müssen Regierungen obligatorisch Eigenkontrollen und Evaluierungen durchführen. Andererseits sieht der Ausschuss auch unabhängige Überprüfungen des Fortschrittes der Umsetzung vor. Dies kann durch parlamentarische Ausschüsse, NGOs oder anderen unabhängigen Einrichtungen geschehen.

Um Diskriminierungen und/oder Unterschiede bei der Verwirklichung von Rechten identifizieren zu können, muss eine detaillierte, aufgeschlüsselte und statistische Datenerhebung stattfinden. Diese Datenerfassung soll sich über die gesamte Kindheit, also bis zum 18. Lebensjahr und über das gesamte Hoheitsgebiet erstrecken. Es soll einerseits ein effektives System zur Datenerhebung geschaffen werden. Andererseits soll sichergestellt werden, dass eine Bewertung der gesammelten Daten stattfindet. Ferner sollen die Daten Probleme identifizieren und der Entwicklung von Indikatoren dienen, welche sich auf alle Rechte des Übereinkommens beziehen. Staaten können Jahresberichte zum Stand der Rechte des Kindes in ihrem Hoheitsgebiet veröffentlichen. Veröffentlichungen und andere Verbreitungen können ein breites Engagement zur Umsetzung fördern und die Kinder sollen einbezogen werden. Aus diesem Grund soll es kindgerechte Versionen geben. Der Ausschuss betont, dass nur Kinder selbst angeben können ob ihre Rechte gewahrt werden. Daher ist es eine wichtige Methode, Kinder zu befragen und in die Forschung miteinzubeziehen, um herauszufinden inwieweit ihre Rechte geachtet werden.

Der Ausschuss legt viel Aufmerksamkeit auf die Bestimmung und Analyse von Ressourcen für Kinder in nationalen und anderen Finanzhaushalten. Staaten können nicht feststellen, ob sie gemäß Art 4, auf die Rechte des Kindes unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel achten, solange sie nicht bestimmen, welcher Anteil des nationalen

oder anderen Haushalts dem sozialen Sektor, und innerhalb dessen, den Kindern, gewidmet werden. Einige Staaten sind der Meinung, dass man den nationalen Haushalt nicht auf diese Weise analysieren kann, andere Staaten veröffentlichen hingegen jährlich einen Kinderfinanzhaushalt. Staaten sollen dem Ausschuss bekanntgeben welche Maßnahmen sie ergriffen haben – auf allen Regierungsebenen – um zu gewährleisten, dass ihre soziale und wirtschaftliche Planung die Entscheidungsfindung und Haushaltfestlegungen das Wohl des Kindes als ein Hauptanliegen berücksichtigen. Ferner sollen Kinder nicht von negativen Auswirkungen der Wirtschaftspolitik und Finanzkürzungen betroffen sein.

Wirtschaftspolitik kann nie neutral in den Auswirkungen auf die Rechte der Kinder sein. Strukturelle Anpassungen und Übergangsphasen zur Marktwirtschaft haben meist negative Auswirkungen, weswegen der Ausschuss besorgt ist. Daher ist für die Umsetzung des Übereinkommens ein strenges Monitoring der Auswirkungen relevant, um die wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Rechte des Kindes zu schützen.

Alle, die am Umsetzungsprozess beteiligt sind und jene, die mit Kindern arbeiten, sollen eine Ausbildung und ein Capacity-Building erhalten. Darunter fallen Regierungsbeamte, Parlamentarier, Lehrer, Sozialarbeiter und anderes Personal bis hin zur Polizei, Militär und die sogenannten Blauhelme. Ziel der Ausbildung ist es, zu verdeutlichen, dass Kinder Träger von Menschenrechten sind. Gleichzeitig sollen diese Ausbildungen die Kenntnisse und das Verständnis über das Übereinkommen erhöhen und auch die Förderung der Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens verbessern. Der Ausschuss möchte eine Einbindung des Übereinkommens in die Berufsausbildung, die Verhaltensregeln, die Lehrpläne und in Kurse, zur Vorbereitung auf die Elternschaft. Gleichzeitig sollen Kenntnisse und Verständnis, auch unter den Kindern selbst, gefördert werden. Die Effektivität der Ausbildung sollte regelmäßig, durch Überprüfung der Kenntnis des Übereinkommens einerseits, und durch Überprüfung der Durchsetzung von Denkweisen und Praktiken andererseits, evaluiert werden.

Die Umsetzung des Übereinkommens ist eine staatliche Verpflichtung. Es sollen alle Gesellschaftsbereiche, also auch die Kinder selbst, miteinbezogen werden. Der Ausschuss anerkennt allerdings, dass bestimmte Verantwortlichkeiten, die Rechte des Kindes zu achten und zu gewährleisten, außerhalb der staatlichen Ebene liegen. In Absatz 42, der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14, des Ausschusses für Wirtschaftliche,

Soziale und Kulturelle Rechte, zum Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit wird festgestellt, dass alle Mitglieder der Gesellschaft gewisse Verantwortlichkeiten bezüglich der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit haben, obwohl eigentlich nur Staaten als Vertragsparteien zur Rechenschaft gezogen werden können. Der Ausschuss stimmt mit Art. 42 überein. Vertragsstaaten sollen es daher erleichtern, diesen Verantwortlichkeiten nachzukommen. Nach Art 12 des Übereinkommens soll die Meinung des Kindes immer berücksichtigt werden.

Nichtstaatliche Organisationen nahmen bei der Formulierung des Übereinkommens eine wichtige Rolle ein und ihre Einbeziehung in den Umsetzungsprozess ist von großer Bedeutung. Staaten müssen mit NGOs eng zusammenarbeiten und ihre Eigenständigkeit achten. Der Ausschuss steht der Entwicklung von NGO-Koalitionen bzw. -Allianzen, welche sich der Förderung, dem Schutz und dem Monitoring der Kinderrechte annehmen, sehr positiv gegenüber. Er verlangt von den Regierungen, den NGOs weisungsunabhängige Unterstützung zu bieten und zu ihnen auch formelle und informelle Beziehungen zu entwickeln. Das Engagement der NGOs hat Anstöße für den Umsetzungsprozess als auch für die Berichterstattung gegeben, deren Arbeiten haben starke und unterstützende Wirkungen für das Berichtsverfahren und für andere Aspekte der Arbeit des Ausschusses. Auch Medien können im Umsetzungsverfahren wertvolle Partner sein.

Die UN-Charta bestimmt in Art 55f das allumfassende Ziel internationaler wirtschaftlicher und sozialer Zusammenarbeit, auch mehrere Artikel des Übereinkommens heben die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit hervor. Der Ausschuss legt den Staaten nahe, dringend international vereinbarte Ziele zu erreichen und auch das Ziel der Vereinten Nationen, 0,7% des BNEs internationaler Entwicklungshilfe, zu widmen. Ferner ermutigt er jene Vertragsstaaten, welche internationale Hilfe erhalten, einen Teil davon den Kindern zukommen zu lassen. Der Ausschuss erwartet weiters, dass die Staaten jährlich den Anteil internationaler Hilfe bestimmen können, der für die Umsetzung der Kinderrechte verwendet wird. Nach den Zielen der „20/20 Initiative“^{171,172} soll ein allgemeiner Zugang zu grundlegenden sozialen Leistungen als

¹⁷¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 621.

¹⁷² UNICEF, 2014.

gemeinsame Verantwortlichkeit von Entwicklungsländern als auch Geberstaaten auf nachhaltiger Basis erreicht werden. Wie sich herausgestellt hat, haben aber viele Staaten Schwierigkeiten, grundlegende wirtschaftliche und soziale Rechte zu gewährleisten, ohne dass sie zusätzliche Mittel erhalten und die Effizienz bei der Ressourcenverteilung erhöht wird. Der Ausschuss fordert Bemühungen zur Armutsverringerung in jenen Ländern, in denen die Verschuldung am höchsten ist. Allerdings müssen deren PRSPs (Poverty Reduction Strategy Papers) eine starke Priorität der Kinderrechte aufweisen. Ferner ermutigt der Ausschuss die Vertragsstaaten, technische Hilfe für die Umsetzung anzubieten bzw. in Anspruch zu nehmen. Dazu sollen die Staaten ihre Interessen an technischer Hilfe in ihren Berichten zum Übereinkommen zum Ausdruck bringen. Gleich ob es die Förderung der internationalen Zusammenarbeit betrifft oder technische Hilfe, alle VN- und anderen multilateralen Organisationen sollten die Rechte des Kindes in all ihre Aktivitäten integrieren. Sie sollen die Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen unterstützen. Ebenso sollten die Weltbank, der IWF und auch die WHO vorrangig das Wohl des Kindes, im Rahmen ihrer Aktivitäten, berücksichtigen.

Der Ausschuss stellt in seiner zweiten allgemeinen Bemerkung fest, dass die Gründung unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen ein Teil der übernommenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten ist und zur Umsetzung des Übereinkommens beiträgt. Die Aufgaben dieser unabhängigen Institutionen bestehen darin, die Einhaltung des Übereinkommens sowie die Fortschritte der Umsetzung zu überwachen und alles, in ihrer Macht mögliche, zu tun, um die vollständige Achtung der Kinderrechte zu gewährleisten. Allerdings soll dies nicht dazu führen, dass Regierungen ihre Überwachungspflichten abgeben. Die Unabhängigkeit der nationalen Menschenrechts-institutionen ist von großer Bedeutung, damit sie ihre Aufgaben und Tätigkeiten frei bestimmen können. Art 42 des Übereinkommens sieht die Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, durch die Vertragsstaaten, vor. Diesem Artikel ist besondere Bedeutung beizumessen. All jene Personen, die mit Kindern zu tun haben, Eltern, Lehrer, Pfleger u.a., müssen die Bedeutung des Übereinkommens verstehen, damit die verankerten Rechte der Kinder auch wirklich umgesetzt werden können. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten für die Verbreitung eine Strategie

zu entwickeln. Es sollen Informationen über die zuständigen Stellen, die an der Umsetzung und Überwachung beteiligt sind, sowie über die Kontaktaufnahme zu diesen, verbreitet werden. Texte müssen in allen Sprachen, sowie für Kinder in jeder Altersgruppe entwickelt werden. Ferner ist es wichtig, dass Kinder auch über Hilfs- und Betreuungsstellen informiert werden. Der Ausschuss betont, das Übereinkommen und die Menschenrechte in Lehrpläne jeder Schulstufe aufzunehmen sind. Hier ist auf Art 29 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Bemerkung zu verweisen. Kinder sollen Informationen über Menschenrechtsverträge sowie deren Umsetzung in der Praxis erfahren, da die Menschenrechtsbildung ist ein lebensbegleitender Prozess ist. Neben der Information für Kinder, soll das Übereinkommen auch jenen Personen vermittelt werden, die mit oder für Kinder arbeiten, indem diese in bestimmte Kurse einbezogen werden. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, die Verbreitung und Förderung des öffentlichen Bewusstseins, über die Rechte des Kindes. Wenn sie als Prozess sozialer Veränderung, Interaktion sowie als Dialog bekanntgemacht werden, werden sie viel eher begriffen, als in Form von Vorträgen. Es sollen alle Gesellschaftsbereiche einbezogen werden. Medien können bei der Verbreitung eine große Rolle spielen.

Artikel 44 Abs.6: Weiter Verbreitung der Berichte des Übereinkommens, „Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.“¹⁷³ Vertragsstaaten sollen gemäß Art 44 Abs. 6 dafür sorgen, dass ihre Berichte zum Übereinkommen in ihren eigenen Hoheitsgebieten verbreitet werden. Die Verbreitung und Erörterung auf nationaler Ebene sind relevant, damit die Berichte auch Einfluss auf das Leben der Kinder haben. Bevor die Berichte dem Ausschuss vorgelegt werden, sollten sie bereits der Öffentlichkeit, für jedermann, zugänglich gemacht worden sein. Regierungen und Parlamente sollen Veröffentlichungen auf ihren Homepages vornehmen. Das Internet kann allgemein eine große Hilfe für die Verbreitung sein. Staaten werden vom Ausschuss aufgefordert, nach der Prüfung ihrer Berichte, alle damit zusammenhängenden Dokumente, ebenfalls zu veröffentlichen. Wichtig, in diesem Falle, sind insbesondere die abschließenden Stellungnahmen des Ausschusses. Diese sollten verbreitet werden und in den Parlamenten zu Debatten gebracht werden. NGOs und

¹⁷³ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 624.

andere unabhängige Menschenrechtsinstitutionen können hier ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

6.4 General comment NO. 13 (1999), Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 des CESCR

Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 (1999) des Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1999¹⁷⁴ legen zuerst die Grundsätze in der Herangehensweise an den Begriff Bildung fest:

„Die Bildung ist sowohl ein eigenständiges Menschenrecht als auch ein unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte. Als ein Recht, das auf die Befähigung zur Selbstbestimmung abzielt, ist die Bildung das Hauptinstrument, mittels dessen wirtschaftlich und sozial ausgegrenzte Erwachsene und Kinder die Armut überwinden und sich die Mittel zur vollen Teilhabe an ihren Gemeinwesen verschaffen können. Der Bildung kommt bei der Ermächtigung der Frau, dem Schutz der Kinder vor ausbeuterischer und gefährlicher Arbeit und sexueller Ausbeutung, der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie, dem Umweltschutz und der Steuerung des Bevölkerungswachstums eine wesentliche Rolle zu. Es wird zunehmend anerkannt, dass Investitionen in die Bildung zu den besten Investitionen gehören, die ein Staat tätigen kann. Der Bildung kommt jedoch nicht nur praktische Bedeutung zu, denn ein gebildeter, aufgeklärter und aktiver Geist, der frei und weit schweifen kann, ist eine der größten Freuden und lohnendsten Erfahrungen der menschlichen Existenz.“¹⁷⁵

Dabei sind folgende Prinzipien erkennbar:

- die Überwindung der Armut;
- volle Teilhabe am Gemeinwesen;
- Die Ermächtigung der Frau;
- Schutz der Kinder vor
 - ausbeuterischer und gefährlicher Arbeit und
 - sexueller Ausbeutung,
- Förderung der Menschenrechte und der Demokratie;
- Förderung des Umweltschutzes;
- Steuerung des Bevölkerungswachstums;

¹⁷⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 263 ff.

¹⁷⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 263.

Diese Prinzipien sind die Grundlage der Umsetzung des Paktes. Die Umsetzung des Artikels 13 wird in engem Zusammenhang mit Artikel 14 des Paktes und dem entsprechenden allgemeinen Bemerkungen Nr. 11¹⁷⁶ gesehen.

I. Normative Inhalte des Artikel 13

Gesamt- und Einzelziele der Bildung

Schwerpunkte der Bemerkungen sind die normativen Inhalte, die Verpflichtungen und Beispiele von Verstößen. Darüber hinaus werden auch die Verpflichtungen von Staaten, die nicht Mitglieder des Paktes sind, behandelt. Es wird festgestellt, dass jeder Vertragsstaat

„jede Form der öffentlichen oder privaten, schulischen oder außerschulischen Bildung auf die in Artikel 13 (1) genannten Gesamt- und Einzelziele ausgerichtet sein muss.“¹⁷⁷

Als wesentliche Ergänzungen des Artikel 1 und 2 der AEMR werden drei Prinzipien festgehalten:

„Die Bildung muss auf das "Bewusstsein [der] Würde" der menschlichen Persönlichkeit gerichtet sein, sie muss es "jedermann ermöglichen [...], eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen" und sie muss das Verständnis unter allen "ethnischen" Gruppen sowie unter allen Völkern und rassischen und religiösen Gruppen fördern.“¹⁷⁸

Als wesentlichstes Bildungsziel wird die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit genannt. Bei der Umsetzung, die „verknüpft“ erfolgen soll, „muss das Wohl der Schüler und Studenten ein Hauptkriterium sein.“¹⁷⁹

Das Recht auf Bildung – allgemeine Anmerkungen

Bei den allgemeinen Anmerkungen zum Recht auf Bildung werden vier wesentliche Merkmale aufgeführt:

- Verfügbarkeit

¹⁷⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 263ff.

¹⁷⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 264.

¹⁷⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 264.

¹⁷⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 266.

Die Existenz und Verfügbarkeit von Einrichtungen, Programmen und die notwendig räumliche, technische Ausstattung, unter Berücksichtigung der Geschlechter, genügen Personal mit einem ausreichenden Standard, entsprechender Entlohnung und Lehrmaterialien und Lehreinrichtungen (Bibliotheken, ...)

- Zugänglichkeit

Es darf keinen Unterschied oder Einschränkungen beim Zugang zu Bildungseinrichtungen oder Bildungsprogrammen geben. Dabei werden drei „Dimensionen“ genannt:

- Nichtdiskriminierung

Bildung muss in der Realität, nicht nur nach dem Gesetz, für alle zugänglich sein.

- Physische Zugänglichkeit

Damit wird die physische Entfernung von Bildungseinrichtungen gemeint.

- Wirtschaftliche Zugänglichkeit

„Bildung muss für alle erschwinglich sein. Diese Dimension der Zugänglichkeit wird von der unterschiedlichen Wortwahl des Artikels 13 (2) in Bezug auf die Grund- und Sekundarschulbildung sowie die Hochschulbildung bestimmt: Während die Grundschulbildung "allen unentgeltlich" zugänglich sein muss, obliegt es den Vertragsparteien, für die allmähliche Einführung einer unentgeltlichen Sekundar- und Hochschulbildung Sorge zu tragen.“¹⁸⁰

- Annehmbarkeit

Die vermittelte Bildung muss nach Formen und Inhalten (Lehrplänen und Unterrichtsmethoden) „relevant, kulturell angemessen und hochwertig sein“.¹⁸¹

- Adaptierbarkeit

Bildung muss sich den Bedürfnissen der Lernenden und deren Veränderungen anpassen. Diese Merkmale sind bei jeweils zu berücksichtigen.

Recht auf Grundschulbildung

Bei der Auslegung des Begriffs „Grundschulbildung“ zieht der Ausschuss eine Formulierung der „Welterklärung über die Bildung für alle“ heran. "Grundschulbildung" lässt

¹⁸⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 266.

¹⁸¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 266.

sich der Ausschuss von der folgenden Formulierung in der Welterklärung über Bildung für alle leiten:

"Kinder erhalten ihre Grundbildung außerhalb der Familie hauptsächlich durch die Grundschulen. Die Grundschulbildung muss universell sein und sicherstellen, dass die grundlegenden Bildungsbedürfnisse aller Kinder befriedigt und die Kultur, die Bedürfnisse und die Möglichkeiten des Gemeinwesens, berücksichtigt werden" (Artikel 5)."¹⁸²

Grundschulausbildung hat demnach zwei wesentliche Merkmale, „Pflicht“ sowie „Unentgeltlichkeit“.

- Das Recht auf Sekundarschalausbildung
- Das Recht auf Sekundarschulbildung umfasst jeweils der Abschluss der Grundbildung und die Grundlagen für „lebenslanges Lernen“. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und die Hochschulbildung vor.

„Gemäß Artikel 13 (2) (b) muss die Sekundarschulbildung "auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden". Die Formulierung "allgemein verfügbar" bedeutet erstens, dass die Sekundarschulbildung nicht von den scheinbaren Kompetenzen oder Fähigkeiten eines Schülers abhängt, und zweitens, dass Sekundarschulen innerhalb eines Staates so verteilt werden, dass sie für alle gleichermaßen erreichbar sind. Wie der Ausschuss den Begriff "zugänglich" auslegt, ist aus Ziffer 6 ersichtlich. Die Formulierung "auf jede geeignete Weise" bekräftigt den Standpunkt, dass die Vertragsstaaten entsprechend dem jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext vielfältige und innovative Konzepte für die Vermittlung einer Sekundarschulbildung verfolgen sollen.“¹⁸³

Die Formulierung "allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit" besagt, dass die Staaten trotz der Notwendigkeit, die Bereitstellung einer unentgeltlichen Grundschulbildung in den Vordergrund zu stellen, auch verpflichtet sind, konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung einer unentgeltlichen Sekundar- und Hochschulbildung zu ergreifen. Ziffer 7 der Allgemeinen Bemerkung 11 zu Artikel 14 enthält die allgemeinen Anmerkungen des Ausschusses zur Bedeutung des Wortes "unentgeltlich".“¹⁸⁴

Die Frage der Unentgeltlichkeit des Zugangs zu Bildung wird auch in der KRK ausführlich betrachtet.¹⁸⁵

¹⁸² Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 267.

¹⁸³ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 268.

¹⁸⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 268.

¹⁸⁵ (Schmahl, 2013, S. 234ff)

Das Recht auf Fach- und Berufsbildung wird sowohl als Teile des Rechts auf Bildung als auch des Rechts auf Arbeit definiert. Sie ist im Umfeld des 1989 von der UNESCO verabschiedeten Übereinkommens über berufliche Bildung zu sehen und ein integraler Bestandteil aller Bildungsebenen und Bestandteil der allgemeinen Bildung. Dabei gelten folgende Aspekte:

- „(a) Sie ermöglicht es den Auszubildenden, Wissen und Fertigkeiten zu erwerben, die zu ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer Eigenständigkeit und ihrer Beschäftigungsfähigkeit beitragen, und sie stärkt die Produktivität ihrer Familien und Gemeinwesen, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Vertragsstaats;
- (b) sie berücksichtigt den Bildungs- sowie den kulturellen und sozialen Hintergrund der betreffenden Bevölkerung, die Fertigkeiten, das Wissen und das Qualifikationsniveau, die in den verschiedenen Wirtschaftssektoren benötigt werden, sowie die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen am Arbeitsplatz;
- (c)sie bietet Umschulungsmöglichkeiten für Erwachsene, deren Wissensstand und Fertigkeiten auf Grund technologischer, wirtschaftlicher, beschäftigungsbezogener, sozialer und sonstiger Veränderungen überholt sind;
- (d) sie besteht aus Programmen, die den Auszubildenden, insbesondere aus Entwicklungsländern, die Gelegenheit bieten, im Hinblick auf die angemessene Weitergabe und Anpassung von Technologien eine fachliche und berufliche Ausbildung in anderen Staaten zu erhalten;
- (e) im Kontext der die Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung betreffenden Bestimmungen des Paktes umfasst sie Programme zur Förderung der fachlichen und beruflichen Ausbildung von Frauen und Mädchen, Schulabgängern, arbeitslosen Jugendlichen, Kindern von Wanderarbeitnehmern, Flüchtlingen, Menschen mit Behinderungen und anderen benachteiligten Gruppen.“¹⁸⁶

Das Recht auf Hochschulbildung hat seine Gültigkeit nach den gleichen Kriterien wie für die Fach- und Berufsausbildung. Eine Einschränkung dabei ist allerdings, dass Hochschulbildung nicht allgemein verfügbar, sondern nur jeweils den entsprechenden Fähigkeiten gemäß, angeboten werden muss. Bezüglich der Unentgeltlichkeit gilt, dass die Staaten verpflichtet sind diese Unentgeltlichkeit möglichst rasch anzustreben.

Bei der Definition der grundlegenden Bildung wird auf die „Welterklären über Bildung für alle“ Bezug genommen. Sie stellt nach Art. 13 Abs. 2 (d), die grundlegende Bildung,

¹⁸⁶ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 269f)

als einen Rechtsanspruch, im Sinne dieser Welterklärung dar. Dieses Recht beschränkt sich nicht auf Personen, die keine Grundschule besucht haben, sondern gilt viel allgemeiner. Es schließt Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein. Damit ist grundlegende Bildung auch ein fester Bestandteil der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens. Die Umsetzung dieses Rechts erfordert es, dass Bildungsangebote, Bildungsinhalte und Bildungseinrichtungen entsprechend adaptiert und gestaltet werden müssen, um alle Altersgruppen erreichen zu können. Dazu zählen die Schulsysteme; ein angemessenes Stipendiensystem und die wirtschaftliche Lage des Lehrpersonals. In diesem Bereich fordert der Ausschuss, dass es eine allgemeine Entwicklungsstrategie für das Schulsystem geben muss. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet der Grundschulbildung Vorrang einzuräumen, jedoch müssen auch für alle anderen Bereiche Strategien entwickelt werden. Diese Strategie ist mit einem entsprechenden Stipendiensystem, das die Bereiche Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung im nationalen Bildungssystem, umsetzt, zu verbinden. Dabei ist entscheidend, dass auch die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft ständig verbessert wird. Essenziell ist jedenfalls, dass grundsätzliche Rechte der Lehrer, wie Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, gewahrt sein müssen. Das Stipendiensystem soll den Zugang von benachteiligten Gruppen zum Hochschulbereich fördern. Ein weiter Forderungspunkt ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Lehrerschaft. Dabei wird auf eine gemeinsame Erklärung der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation, betreffend dem Status der Lehrer 1966 sowie die Empfehlungen der UNESCO zum Status von Hochschullehrern 1979, verwiesen.

In diesem Bereich des Rechts auf Bildungsfreiheit werden die Rechte der Eltern bzw. eines Vormunds oder Pflegers angesprochen, die religiöse und sittliche Erziehung des Kindes, entsprechend den eigenen Überzeugungen, sicherzustellen. Das beinhaltet auch, dass Religionsgeschichte und Ethikunterricht an öffentlichen Schulen stattfinden können, unvoreingenommen und in objektiver Weise geschehen und die Gewissensfreiheit sowie die Rechte der freien Meinungsäußerung berücksichtigen. Diese Freiheit beinhaltet auch das Recht für, sowohl natürliche als auch juristische Personen, Bildungseinrichtungen zu schaffen und leiten. Das umfasst alle Einrichtungen vom Kindergarten bis zur Erwachsenenbildung.

Allgemeiner Geltung

Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinerlei Form der Diskriminierung kommen kann. Das betrifft jegliche Form von Diskriminierung, wie sie in den internationalen Übereinkommen und den darin enthaltenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung angeführt sind. Übergangsmaßnahmen mit positiver Diskriminierung von gesellschaftlichen Gruppen zum Heranführen an tatsächliche Gleichheit sind ausdrücklich zulässig. Getrennte Bildungssysteme oder -einrichtungen gelten nicht immer als unzulässig. Sie sind unter bestimmten Umständen zulässig.¹⁸⁷ Ein aufmerksame Beobachtung und Überwachung bezüglich dieser Thematik durch die Vertragsstaaten ist notwendig.

Das Recht auf Bildung ist nur dann auszuüben, wenn es mit akademischer Freiheit des Lehrpersonals und der Studierenden vereinbar ist. Der Ausschuss betont ausdrücklich, dass das Lehrpersonal, die Schüler und die Studenten, im gesamten Bildungssektor, Anspruch auf akademische Freiheit haben. Die akademische Freiheit ist, nach Auffassung des Ausschusses, eine wesentliche Vorbedingung für das Bildungssystem, insgesamt.

„Akademiker haben das Recht, durch Forschung, Lehre, Studium, Diskussion, Dokumentation, produktive, schöpferische oder schriftstellerische Tätigkeit einzeln oder gemeinsam nach Erkenntnissen und Ideen zu streben und diese fortzuentwickeln und weiterzuvermitteln. Die akademische Freiheit schließt die Freiheit jedes Einzelnen ein, seine Meinung über die Einrichtung oder das System, in dem er tätig ist, frei zu äußern, seine Aufgaben ohne Diskriminierung oder Furcht vor Unterdrückung durch den Staat oder sonstige Akteure wahrzunehmen, in berufsständischen Vereinigungen oder repräsentativen akademischen Gremien mitzuwirken und in den Genuss aller international anerkannten Menschenrechte zu gelangen, die für andere Personen in demselben Hoheitsbereich gelten. Der Genuss der akademischen Freiheit bringt Verpflichtungen mit sich, wie beispielsweise die Pflicht, die akademische Freiheit anderer zu achten, die faire Diskussion gegensätzlicher Auffassungen zu gewährleisten und niemanden aus einem der unzulässigen Gründe zu diskriminieren.“

Die Umsetzung dieser Freiheiten erfordert eine weitgehende Autonomie der Hochschulen. Diese besteht aus dem notwendigen Grad an Selbstverwaltung, die für die besondere Stellung von Hochschulen erforderlich ist. Es muss aber eine Transparenz,

¹⁸⁷ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 274)

besonders angesichts des Aufwandes öffentlicher Mittel, bezüglich der Tätigkeit der Hochschulen geben.

Der Ausschuss stellt ausdrücklich fest, dass körperliche Züchtigungen jedenfalls unvereinbar mit den Beschlüssen und Konventionen im Bereich der Vereinten Nationen sind. Es darf keine Form der Disziplinierung gegen die Grundsätze gegen die im Pakt festgelegten Rechte verstoßen. Es ist die Aufgabe der Vertragsstaaten dieses Prinzip durchzusetzen.

Die Möglichkeiten von Einschränkungen nach Artikel 4 des Paktes beziehen sich laut ausdrücklicher Feststellung des Ausschusses darauf die Rechte des Einzelnen zu schützen. Staatliche Beschränkungen sind damit nicht gemeint. Staatliche Eingriffe, wie die Schließung von Hochschulen, müssen gesondert geregelt und damit gerechtfertigt werden.

Es ist im Pakt eine schrittweise Verwirklichung der angesprochenen Rechten und Ansprüche vorgesehen und dabei wird die Einschränkung der verfügbaren Ressourcen als Beschränkung anerkannt. Dennoch gibt es Verpflichtungen, die mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden müssen. Dazu gehören die Verpflichtung, dass das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung ausgeübt werden kann und die Verpflichtung den Art. 13 in vollem Ausmaß zu verwirklichen. Der Begriff schrittweise, in Bezug auf die Umsetzung des Paktes in den Ausführungen, darf jedenfalls nicht so ausgelegt werden, dass diese dem Sinngehalt des Art. 13 der Konvention widerspricht. Die Vertragsstaaten haben die Verpflichtung, „so rasch und wirksam wie möglich“, auf die volle Verwirklichung des Artikels 13 hinzuarbeiten. Der Ausschuss geht grundsätzlich davon aus, dass alle im IPWSKR und in anderen Pakten und Konventionen angeführten Rechte und Pflichten jedenfalls nicht beschnitten werden dürfen. Einschränkungen sind jedenfalls nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sie alternativlos sind. Jedenfalls müssen alle, den Vertragsstaaten zur Verfügung stehenden Ressourcen, im vollen Umsatz eingesetzt werden. Das Recht auf Bildung gliedert bei der Umsetzung in drei Arten von Pflichten:

- die Achtungspflicht;
- die Schutzpflicht;
- die Gewährleistungspflicht,

- Die Gewährleistungspflicht gliedert sich weiterhin in
- Förderpflicht und
- Bereitstellungspflicht.

Die Achtungspflicht umfasst alle Maßnahmen, die verhindern, dass die Umsetzung des Rechts auf Bildung behindert wird; Die Schutzwicht stellt sicher, dass das Recht auf Bildung von Personen durch Dritte nicht beeinträchtigen darf; Die Gewährleistungspflicht (Förderpflicht) umfasst positive Maßnahmen, die jeweils Einzelne oder Gruppen in die Lage versetzt bzw. unterstützt, das Recht auf Bildung in Anspruch nehmen zu können. Die Gewährleistungspflicht (Bereitstellungspflicht) tritt ein, wenn die Rechte des Paktes von Personen oder Gruppen nicht in Anspruch genommen werden können, wobei die Gründe dafür nicht bei ihnen liegen. Es werden zwei Aspekte des Art. 13 besonders hervorgehoben:

- Erstens, die Staaten tragen grundsätzlich die Hauptverantwortung für die Bereitstellung der Mittel für die Bildung.
- Zweitens, die Formen der Gewährleistungspflicht sind nicht alle Bereiche der Bildung (Grundschulbildung, Sekundarschulbildung, Hochschulbildung, und die grundlegende Bildung) gleich.

Die Gewährleistungspflicht (Bereitstellungspflicht) ist demnach nicht alle Bildungsebenen gleich gestaltet.

Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, jeweils sicherzustellen, dass die Lehrpläne und Bildungsinhalte den in Artikel 13 genannten Zielen entsprechen. Das gilt für alle Ebenen des Bildungssystems. Sie müssen die wesentlichen Merkmale des Rechtes auf Bildung sicherstellen.

- Verfügbarkeit, bedeutet zum Beispiel, dass sichergestellt wird, dass Privatschulen nicht geschlossen werden.
- Zugänglichkeit bedeutet, dass sichergestellt wird, dass Mädchen nicht durch Dritte (Eltern, Arbeitgeber) am Bildungserwerb behindert werden.
- Annehmbarkeit, die Abstimmung und die Qualitätsgarantie von Bildung mit den kulturellen Bedürfnissen von Minderheiten und indigenen Völkern.
- Adaptierbarkeit, stellt sicher, dass die Lehrpläne und die Ressourcenbereitstellung den Bedürfnissen der Schüler und Studenten entsprechen und die Verfügbarkeit garantiert

Jedenfalls ist es für die Staaten vorrangig eine kostenlose Grundschulausbildung zu ermöglichen und bereitzustellen. Die Einführung einer Grundschulausbildung ist jedenfalls verpflichtend. Sekundarbildung, Hochschulbildung und eine grundlegende Bildung, für alle Personen in ihrem Hoheitsgebiet, sind ebenfalls Verpflichtungen, die umgesetzt werden müssen. Mindestens eine nationale Bildungsstrategie muss dazu verabschiedet und umgesetzt werden. Diese Strategie muss auch entsprechend überwacht werden. Ebenso verpflichtend ist ein Stipendiensystem, um benachteiligte Gruppen zu unterstützen. Die Staaten sind verpflichtet auf allen Stufen das Recht auf Bildung zu garantieren. Bildungsnormen denen alle Bildungseinrichtungen nach Artikel 13 Abs. 3 und 4 genügen müssen sind von den Staaten einzurichten. Diese müssen nicht staatlich finanziert werden, falls dies aber geschieht, ist jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Kinderarbeit weder für Familien noch für Gemeinschaften eine Grundlage bilden. „*Negative Rollenbilder und Stereotype*“ die „*Frauen, Mädchen oder sonstigen benachteiligten Gruppen den Zugang zur Bildung erschweren*“ ist „*ein Ende zu setzen.*“¹⁸⁸ Die Vertragsstaaten sind verpflichtet durch die Bereitstellung von internationaler Hilfe zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung beizutragen. Damit ergeben sich folgende Kernverpflichtungen, aus den allgemeinen Bemerkungen 3 des Ausschusses, die festlegen, dass alle Rechte des Paktes zumindest auf einem Minimalniveau umgesetzt werden müssen.

„*Im Kontext des Artikels 13 schließt dies die folgenden Kernverpflichtungen ein:*

das Recht auf Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und -programmen auf nichtdiskriminierender Grundlage zu gewährleisten;

sicherzustellen, dass die in Artikel 13 (1) verankerten Bildungsziele verfolgt werden;

im Einklang mit Artikel 13 (2) (a) eine Grundschulbildung für alle bereitzustellen; eine nationale Bildungsstrategie aufzustellen und umzusetzen, die Vorkehrungen für die Sekundarschulbildung, die Hochschulbildung und die grundlegende Bildung umfasst;

¹⁸⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 282.

sowie eine freie Bildungswahl ohne Einmischung des Staates oder Dritter zu gewährleisten, sofern dabei die "bildungspolitischen Mindestnormen" (Artikel 13 (3) und (4)) eingehalten werden.“¹⁸⁹

Verstöße können sowohl durch konkrete Handlungen, Unterlassungen oder durch Versäumnisse stattfinden. Beispielsweise können Verstöße durch die unzulässige Diskriminierung, die Nichtumsetzung von Vorschriften Lehrplänen (die nicht mit den Bildungszielen übereinstimmen), entstehen.

III. Verpflichtungen von Akteuren, die keine Vertragsstaaten sind

Diese Verpflichtungen beziehen sich auf die Organisationen der Vereinten Nationen und jene der Zivilgesellschaft. Ihnen wird eine wesentliche Rolle zugesagt. Das betrifft auch die Kontrolle und Bewertung der regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten.

6.5 Zusammenfassung der Umsetzungsmaßstäbe

Allgemeine Richtlinien für regelmäßige Berichte, die beiden allgemeinen Bemerkungen 1 und 5 des Kinderrechtsausschusses sowie die allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des CESCR legen mit ihren Feststellungen und Forderungen einen Rahmen der Bewertung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention fest. Das Kapitel VII der allgemeinen Richtlinien für Berichte legt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten allgemein fest. Er verweist auf die Verpflichtung sicherzustellen, dass alle rechtlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention getroffen werden müssen. Der General Comment 1 des Ausschusses nennt den Artikel 29 Abs. 1 (Ziele der Bildung) als Maßstab, wobei eine Trennung des Artikel 29 vom Artikel 28 nicht oder nur schwer möglich ist. Dies zeigt sich schon in der Festlegung der gemeinsamen Auslegungsbestimmungen im Artikel 29, Abs. 2. bezüglich der Beeinträchtigung bei der Gründung privater Bildungseinrichtungen und die Bindung an die Kriterien des Artikels 29 Abs. 1 und an staatliche Mindestnormen. Diese beiden Artikel haben einen integralen Ansatz zur Bildungspolitik. Es geht erstens um das „Recht auf Bildung“, zweitens um die „Rechte in der Bildung“ und drittens um das „Recht durch Bildung“.¹⁹⁰ Artikel 28 regelt den Zugang zur Bildung. Artikel 29 ist die Festlegung der Ausgestaltung des Inhalts

¹⁸⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 282f.

¹⁹⁰ Schmahl, 2013, S. 233.

dieser Bildung.¹⁹¹ Die Kinderrechtskonvention, insgesamt, garantiert Kindern und Jugendlichen das Recht der Bildung. Deshalb ist es notwendig, die Artikel 28 und 29 der Kinderrechtskonvention gemeinsam zu betrachten. Bildung ist die entscheidende Voraussetzung für den Zugang zu anderen Rechten, die ebenfalls in der Kinderrechtskonvention geregelt sind. Das Recht der Bildung geht einher mit anderen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention, wie zum Beispiel dem Artikel 2, dem Artikel 6 und dem Artikel 12. Diese Verbindung ist für die gesamte Betrachtung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention von Bedeutung. So ist etwa das Diskriminierungsverbot nicht nur entscheidend für den formalen Zugang zur Bildung, sondern auch für die aus dieser Bildung resultierenden Ergebnisse, zum Beispiel den Aufstiegschancen in der Gesellschaft. Bildung wird nicht nur als Erwerb grundlegender Fertigkeiten verstanden, sondern dient auch der Weiterentwicklung von geistigen nützlichen Fähigkeiten. Dazu gehören nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen sondern auch soziale Skills

„sowie die Fähigkeit überlegte Entscheidungen zu treffen, Konflikte gewaltfrei zu lösen, einen gesunden Lebensstil zu führen, soziale Beziehungen aufzubauen und Verantwortungsgefühl sowie kritisches Denkvermögen, kreatives Talent und andere Fähigkeiten zu entwickeln“¹⁹².

Dies betrifft sowohl formelle als auch nicht-formelle Bildungseinrichtungen. Kindergärten, als erste Bildungseinrichtungen, sind vom Artikel 28 der Konvention nicht erfasst. Ob vorschulische Bildungseinrichtungen erfasst sind, ist nicht abschließend geklärt. Die allgemeine Bemerkungen Nr. 13 des CESCR bestimmen die grundlegenden Prinzipien und die Hauptkriterien der Umsetzung von Bildung im Bereich des Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und verweist ausdrücklich auf individuelle Recht von Kindern und Jugendlichen. Es ergeben sich aus den vier Richtlinien und Bemerkungen folgende konkrete Kriterien zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention:

Tabelle 1: Kriterien zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Bereich Bildung.¹⁹³

Umsetzungskriterien	Kapitel
Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch:	

¹⁹¹ Ebenda.

¹⁹² Schmahl, 2013, S. 233 f.

¹⁹³ Eigene Darstellung.

Achtung der menschlichen Würde als ein Grundprinzip;	6.2
Bildung muss auf das Bewusstsein der Würde des Menschen abzielen;	6.4
Information und Verbreitung über das Übereinkommen sowie der Berichte dazu für eine große Gruppe von Personen;	6.3
Gewaltlosigkeit, Begrenzung schulischer Disziplin (keine körperliche Züchtigung), Beteiligung der Kinder an Disziplinierungsmaßnahmen;	6.2
Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen, rassischen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern;	6.1, 6.4
Reflektion an Freiheit, Verständigung, Frieden, Toleranz, Gleichheit der Geschlechter und ethnischer, nationaler und religiöser Gruppen, und Freundschaft unter den Völkern im Umfeld der Schule;	6.2
Gewährleistung der Rechte ohne Diskriminierung und durch Gleichbehandlung;	6.3, 6.4
die Ermächtigung der Frau;	6.4
die Überwindung der Armut;	6.4
Bildung muss verfügbar, zugänglich, annehmbar und adaptierbar sein;	6.4
Förderung der Achtung der Eltern, der eigenen kulturellen Identität und Zugehörigkeit, der eigenen Sprache und der kulturellen Werten, der nationalen Werten des Aufenthaltslandes als auch des Herkunftslandes sowie anderer Kulturen;	6.1, 6.2
Achtung und Förderung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der Demokratie;	6.1, 6.2, 6.4
Menschenrechte als Inhalte der Lehrpläne, des Erziehungsprozesses, der pädagogischen Methoden, der Bildungsumgebung;	6.2
Bildungsangebote zur Förderung aller Menschenrechte;	6.2
Schaffung unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen;	6.3
Einbindung von Kindern und Jugendlichen aber auch von staatlichen Stellen, Parlamenten, Ausschüssen und Regierungen und Nichtregierungsorganisationen (NGO).	6.3
Sicherstellung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung der Konvention;	6.3
volle Teilhabe am Gemeinwesen;	6.4
Entfaltung der Persönlichkeit, Begabung und Fähigkeiten des Kindes;	6.1
Sozialisation und Interaktion mit anderen;	6.2

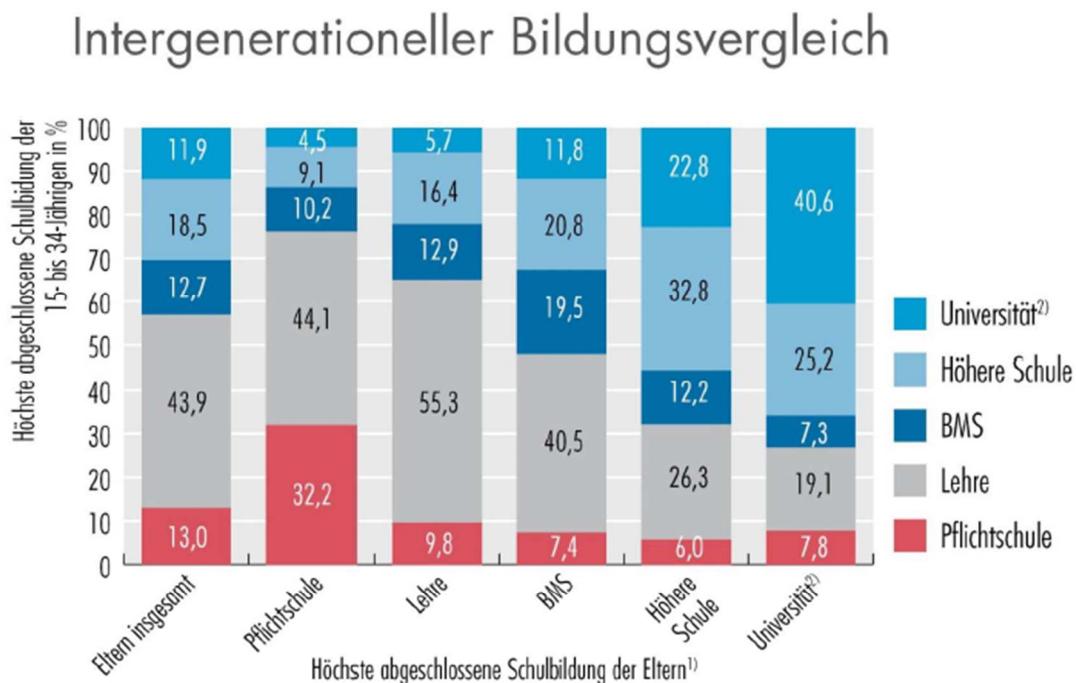
Entwicklung des vollständigen Potentials des Kindes:	6.2
Bildung soll kinderfreundlich sein, Schule soll menschliche Atmosphäre fördern;	6.2
Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bildungsziele der KRK entsprechen;	6.1
Schaffung aller geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention jedenfalls bezüglich der Artikel 2,3,6 und 12;	6.2, 6.3
Überarbeitung der Lehrpläne, Lehrbücher sowie aller Unterrichtsmaterialien und -technologien;	6.2
Schaffung eines Monitorings und ständige Überprüfung der Umsetzung;	6.2, 6.3
Förderung der uneingeschränkten Inanspruchnahme sämtlicher Rechte des Übereinkommens für jedes Kind;	6.3
Permanente Überprüfung von Gesetzesentwürfen, bestehenden Gesetzen, juristischer Entscheidungen die Kinder und Jugendliche unmittelbar oder mittelbar betreffen;	6.3
Überprüfung der Vorbehalte zur Konvention;	6.3
Ratifizierung anderer maßgeblicher Menschenrechtsabkommen;	6.3
Schaffung wirksamer Rechtsmittel zur Justiziabilität der Rechte aus der KRK;	6.3
Sicherstellung der notwendigen Ressourcen bei Dezentralisierungen;	6.3
Detaillierte, aufgeschlüsselte und statistische Datenerhebung über die gesamte Kindheit (bis zum 18. Lebensjahr) über das gesamte Hoheitsgebiet;	6.3
Kenntlichmachung der Belange von Kindern und Jugendlichen im Finanzhaushalt;	6.3
Das Recht auf Grundschulbildung, Sekundarschulausbildung, Fach- und Berufsbildung, Hochschulbildung, grundsätzliche Bildung;	6.4
ein angemessenes Stipendiensystem;	6.4
Bildungsfreiheit	6.4
Akademische Freiheit und institutionelle Autonomie;	6.4
Schutz der Kinder vor ausbeuterischer und gefährlicher Arbeit und sexueller Ausbeutung,	6.4
Schaffung und Umsetzung nationaler Umsetzungsstrategien und Aktionspläne;	6.3
Ressortübergreifende Koordinierungen;	6.3
Ausbildung und Capacity-Building für alle am Umsetzungsbereich Beteiligten;	6.3
Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft;	6.3

Internationale Zusammenarbeit;	6.3
Achtung für die natürliche Umwelt und Förderung des Umweltschutzes;	6.1, 6.2, 6.4
Steuerung des Bevölkerungswachstums;	6.4

7 Situation von Kindern und Jugendlichen, in Wien, im Bereich Zugang zu formaler Bildung

7.1 Zugang zur Bildung in Österreich

Die Art. 2 und 3 der Kinderrechtskonvention sehen vor, dass Kinder ohne Diskriminierung und zum Wohl des Kindes behandelt werden müssen. Diese Grundsätze treffen insbesondere im Bereich der Bildung zu. Es lohnt sich daher zu überprüfen, inwieweit Kinder in Österreich „gleich“ behandelt werden bezüglich ihres Zugangs zur Bildung. Dabei werden, insbesondere die Umstände des Statutes ihrer Eltern, bezüglich deren Bildung und der Status der Schulen, die sie besuchen, berücksichtigt.



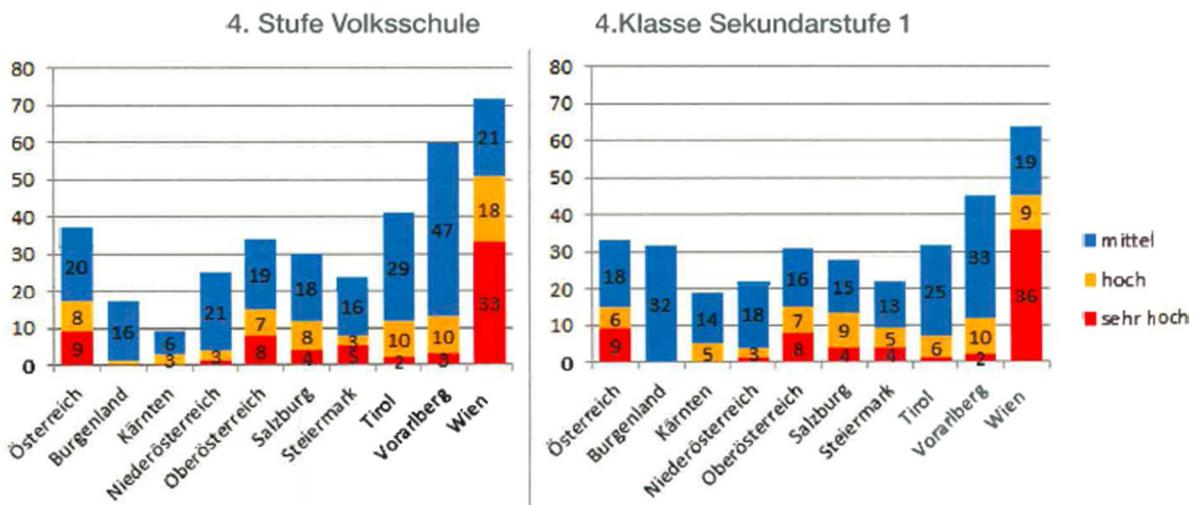
Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung Ad-hoc-Modul „Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt“ – 2. Quart. 2009. Bevölkerung in Privathaushalten (15- bis 34-Jährige). – Pers. nicht in Ausbildung. – 1) Höchste abgeschl. Schulbildung d. Eltern: Haben Mutter und Vater nicht denselben Ausbildungsabschluss, wird jeweils die höhere Ausbildung verwendet. – 2) Inkl. hochschulverwandte Lehranstalten.

Abbildung 1: Intergenerationeller Bildungsvergleich¹⁹⁴

Die Daten der Statistik Austria deuten darauf hin, dass Bildung in Österreich „vererbt“ wird. Es besteht eine große Abhängigkeit zwischen der „Bildungsherkunft“ der Eltern

¹⁹⁴ Statistik Austria, 2009, o. S.

und der „Bildungszukunft“ der Kinder. Während bei der Gruppe der Eltern insgesamt 11,9 % eine Universität als höchsten Bildungsabschluss aufweisen und 13,0 % lediglich einen Pflichtschulabschluss aufweisen können, ist dies bei den spezifischen Gruppen ganz anders. Eltern mit lediglich Pflichtschulabschluss 32,2 %, deren Kinder ebenfalls lediglich Pflichtschulabschluss haben, sind das bei den Kindern von Universitätsabsolventen nur mit 7,8 %, vertreten. Umgekehrt verhält es sich bei den Kindern von Absolventinnen von Universitäten. Hier haben 40,6 % ebenfalls einen Universitätsabschluss, im Gegensatz zu den Kindern von Pflichtschulabsolventen, mit einem Universitätsanteil von lediglich 4,5 %. Die anderen Bildungsabschlüsse liegen analog gewichtet dazwischen, wobei der Anteil der Kinder mit lediglich Pflichtschulabschluss bei Eltern mit Abschlüssen über Pflichtschulabschluss signifikant niedriger ist als bei Kindern von Eltern mit lediglich Pflichtschulabschluss. Beim Hochschulabschluss sind die Bildungssprünge von Kindern von Eltern, mit Pflichtschulabschluss bis Universitätsabschluss, wesentlich deutlicher zu sehen. Das könnte so gedeutet werden, dass beim Zugang zu höherer Bildung, der Pflichtschulabschluss eine beträchtliche Hürde darstellt und erst nach Überwindung dieser Hürde stetige Bildungssprünge beginnen. Die Frage der Chancen der einzelnen SchülerInnen hängt aber nicht nur von der Bildung der Eltern alleine ab, sondern sind auch mit der Schule verknüpft, welche sie besuchen, beziehungsweise mit der Frage, inwieweit diese Schule, zum Beispiel durch ihre Lage, durch ihre Schülerpopulation oder das soziale Umfeld charakterisiert ist.



Quelle: Standardüberprüfung, 4. & 8. Schulstufe, 2013. Landesergebnisberichte (BIFIE).

Abbildung 2: Verteilung der Schüler/innen nach sozialer Benachteiligung der Schule (%, 4. Stufe)¹⁹⁵

Soziale Benachteiligung der Schulen

Die soziale Benachteiligung hat Auswirkungen auf die Kompetenz und damit auf den Schulerfolg und letztlich auf die Lebenschancen der Kinder und Jugendlichen. Die Messungen der Benachteiligung erfolgt nach folgendem System.

Die soziale Zusammensetzung der Schule wird durch einen Index der sozialen Benachteiligung gemessen. Hierzu werden für jede Schule die folgenden Merkmale der Schüler/innen berechnet:

- I. Anteil der Kinder aus dem unteren Quintil der Sozialstruktur,
- II. Anteil der Kinder von Eltern mit nur Pflichtschulabschluss,
- III. Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, und
- IV. Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Alltagssprache.

Der Mittelwert der vier Merkmale bildet die Basis für den Index der sozialen Benachteiligung. Eine Schule mit folgender Zusammensetzung

40 % Kinder aus dem unteren Quintil der Sozialstruktur,

20 % Kinder aus bildungsfernen Gruppen,

60 % Kinder mit Migrationshintergrund,

40 % Kinder mit anderer Muttersprache,

hat einen Mittelwert von $40 = ((40 + 20 + 60 + 40)/4)$. Zu diesem Mittelwert wird eine Basiszahl von 100 addiert, um den Index zu erhalten. Je höher der Indexwert, desto benachteiligter ist die Schule.¹⁹⁶

Tabelle 2: Verteilung der Schulen und der SchülerInnen nach sozialer Beteiligung der Schulen¹⁹⁷

Belastung (Index der sozialen Benachteiligung)	4. Schulstufe		8. Schulstufe	
	Volksschule	Alle	Allgemein bildende höhere Schulen	Hauptschule
Schulen (%)				
Gering (100-115)	71,7	56,6	92,1	45,4
Mittel (113-1259)	17,6	29,1	3,9	34,8
Hoch (125-135)	6,0	9,3	4,0	10,6

¹⁹⁵ Bruneforth, 2014.

¹⁹⁶ Bundesinstitut für Bildungsforschung, 2012, S. 198.

¹⁹⁷ Bundesinstitut für Bildungsforschung, 2012, S. 198.

Sehr hoch	4,7	5,1		6,3
Schüler/Innen (%)				
Gering (100-115)	59,8	54,9	94,7	53,1
Mittel (115-1259)	21,4	23,1	3,1	31,1
Hoch (125-135)	10,4	7,9	2,2	10,1
Sehr hoch (>135)	8,4	4,1		5,8

Anmerkung: Neue Mittelschulen (NMS) in BST8 nicht vorhanden, daher kann dieser Schultyp hier nicht ausgewertet werden.

Abbildung 3: Verteilung der Schulen und SchülerInnen nach sozialer Beteiligung der Schulen

Wien ist, im Unterschied zu den anderen Bundesländern, in einer besonderen Situation, da es sich bei der Betrachtung ausschließlich um einen urbanen Raum handelt, für Linz oder Graz können ähnlicher Phänomene erwartet werden. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es beim Zugang zu Bildung erhebliche Ungleichheiten gibt. Sowohl in der 4. Stufe der Volksschule als auch in der 4. Klasse der Sekundarstufe 1 liegt Wien erheblich prekärer, als die anderen Bundesländer. Das deutet darauf hin, dass die Herausforderungen dementsprechend größer sind.

Bildungsabschluss der Eltern

Ein der Abbildung entsprechendes Bild ergibt sich, wenn nach den Kriterien der Bildungsstandards des bifi verglichen wird. Auch hier zeigt sich deutlich, dass die Ausbildungshöhe der Elterngeneration signifikant auf die Kompetenz der Kinder auswirkt.

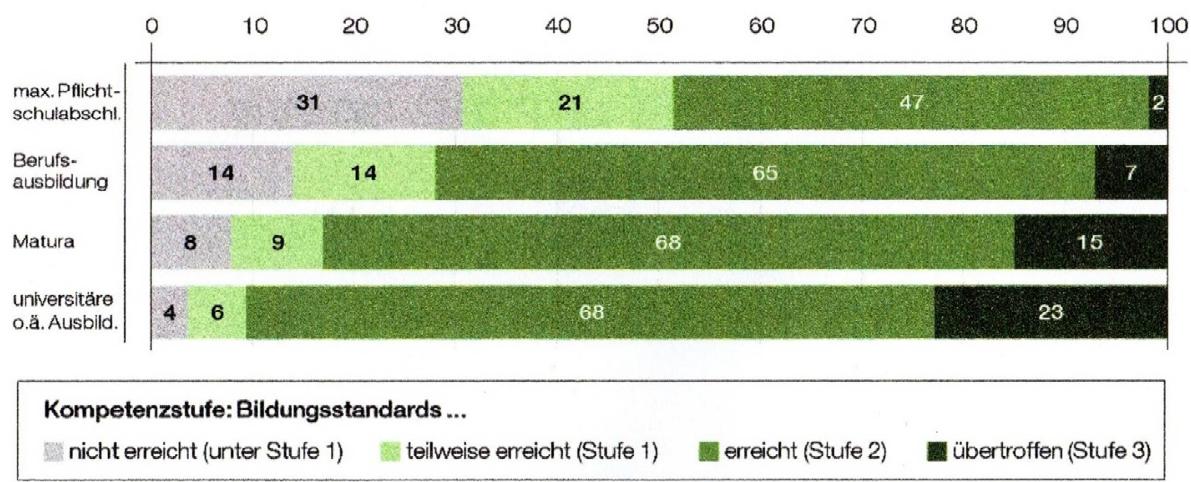
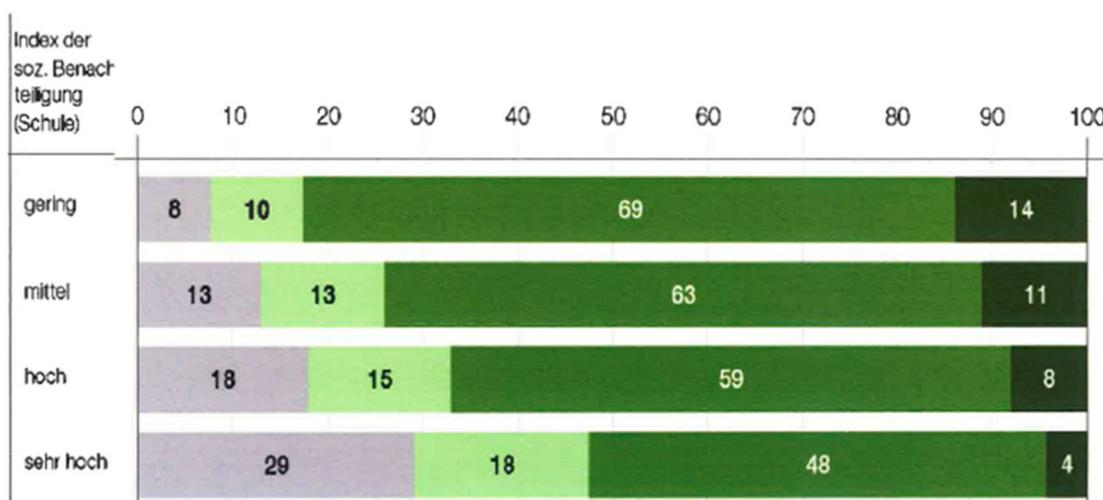


Abbildung 4: Verteilung auf Kompetenzstufen nach Bildungsabschluss der Eltern (4. Schulstufe, 2013)¹⁹⁸

Während 31 % der Kinder, von Eltern mit maximal Pflichtschulabschluss, die vorgesehene Kompetenzstufe in der 4. Schulstufe nicht erreichen, liegt dieser Prozentsatz bei Kindern, deren Eltern eine universitäre Ausbildung haben, bei nur 4 %. Ähnlich verhält es sich mit dem Zusammenhang von Kompetenzerreichung und sozialer Benachteiligung. Hier dargestellt am Beispiel der 4. Stufe der Volksschule.



Quelle: Standardüberprüfung, 4. & 8. Schulstufe, 2013. Landesergebnisberichte (BIFIE).

Abbildung 5: Verteilung der Schüler/innen auf die Kompetenzstufen nach sozialer Benachteiligung der besuchten Schule (4. Stufe Volksschule)¹⁹⁹

Es zeigt sich sehr deutlich, wie stark sich der Grad der sozialen Benachteiligung der Schule auf die individuelle Kompetenz der SchülerInnen auswirkt. Von den SchülerInnen in Schulen mit geringer Benachteiligung erreichen nur 8% den Bildungsstandard nicht, während dieser Anteil, bei sehr hoher Benachteiligung, bei 29 % liegt. Das deutet darauf hin, dass es sowohl zwischen der Bildung der Eltern als auch der sozialen Benachteiligung der Schulen und den Kompetenzen der SchülerInnen signifikante Zusammenhänge gibt. Zu ähnlichen Schlüssen führen die Ergebnisse des Pisa Testes 2012:

¹⁹⁸ Bruneforth, 2014.

¹⁹⁹ Bruneforth, 2014.

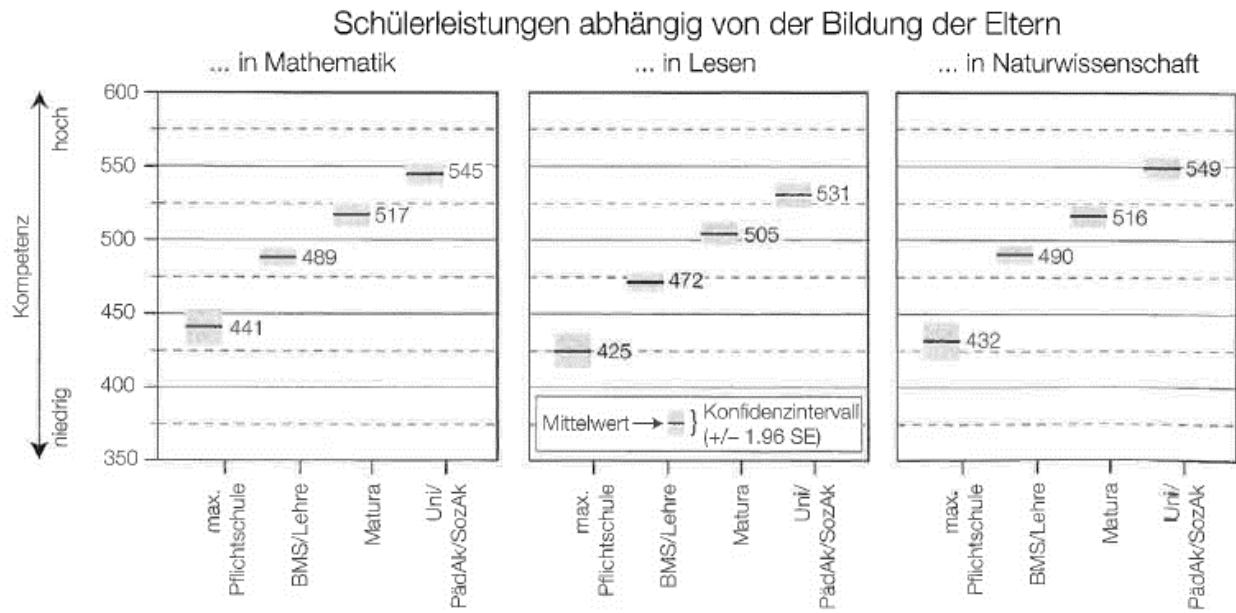


Abb. 5.1 C: Mathematik-, Lese- und Naturwissenschaftskompetenz und Bildung der Eltern (PISA 2012)

Abbildung 6: Schülerleistungen abhängig von der Bildung der Eltern²⁰⁰

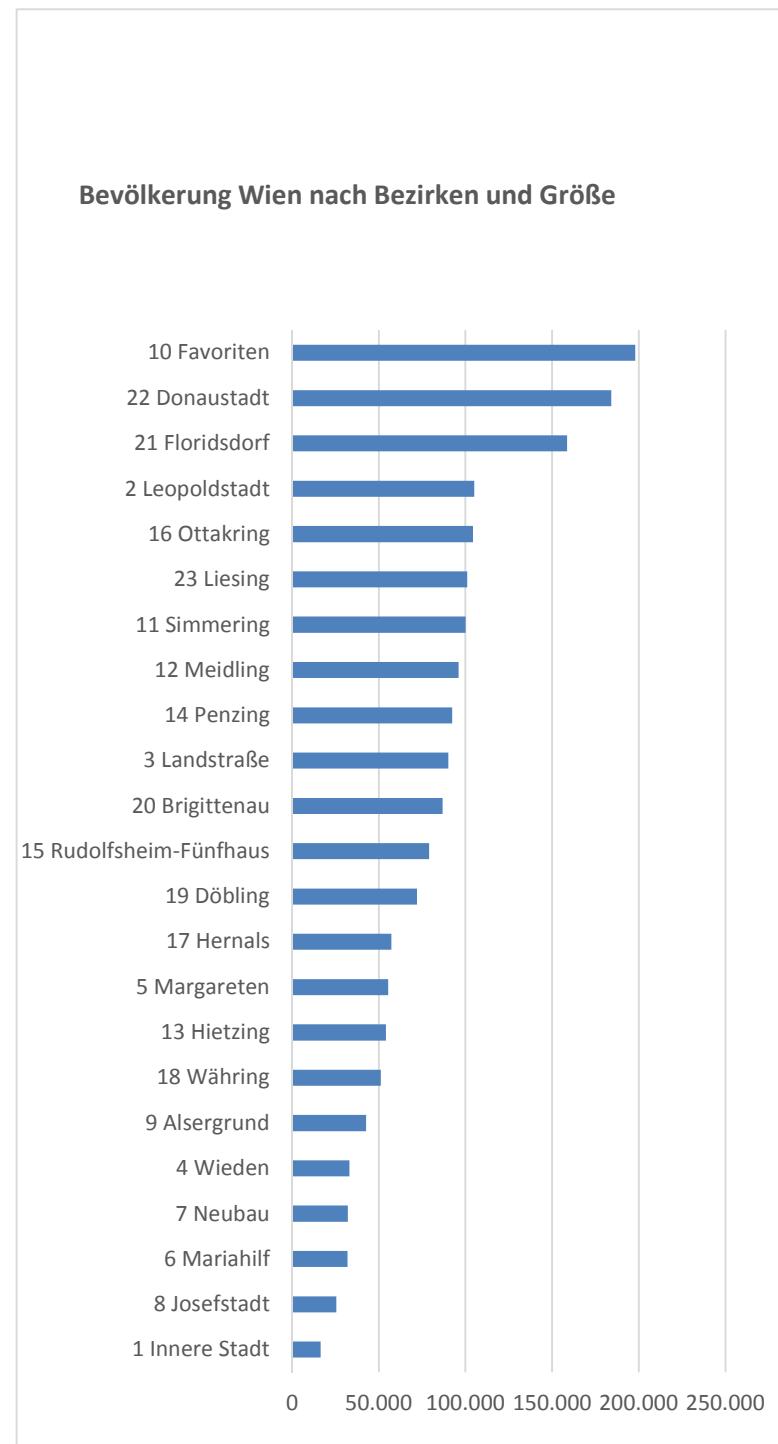
Auch hier ist klar erkennbar, dass sich sowohl in Mathematik als auch in Lesen und Naturwissenschaften, die Bildung der Eltern sehr stark auf die Ergebnisse der Kinder auswirken. Die verwendeten Daten sind exemplarisch und lassen sich aus den verwendeten Studien und Untersuchungen ableiten bzw. wenn notwendig ergänzen. Zusammengefasst lässt sich also grundsätzlich zeigen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem sozialen Status, der Bildungsherkunft der Eltern und den Bildungschancen bzw. den Kompetenzen, der Kinder und Jugendlichen, gibt. Diese verfestigten und bestehenden Bildungszugangsstrukturen stehen im Widerspruch zu grundsätzlichen Zielen der Kinderrechtskonvention. Faktum ist, dass die Bildungserfolge stark von der Bildung der Eltern abhängig ist. Dieser Umstand beeinträchtigt die Chancen der Kinder, abhängig von ihrer sozialen Herkunft. Basierend auf den Daten für Wien kann gezeigt werden, dass sozialer Status und Bildung grundsätzlich zusammenhängen und dass diese Ungleichheit eine unterschiedlich-räumliche Verteilung in Wien hat.

²⁰⁰ Bundesinstitut für Bildungsforschung, 2013, S. 46.

7.2 BewohnerInnen in Wien

Nach der aktuellen Stadtstatistik beträgt der **Bevölkerungsstand in Wien 1.867.582 Personen.**²⁰¹ Diese gliedert sich regional wie folgt auf:

Bezirk	Bevölkerung
10 Favoriten	198.083
22 Donaustadt	184.188
21 Floridsdorf	158.712
2 Leopoldstadt	105.003
16 Ottakring	104.323
23 Liesing	101.053
11 Simmering	100.137
12 Meidling	95.955
14 Penzing	92.337
3 Landstraße	90.183
20 Brigittenau	86.868
15 Rudolfsheim-Fünfhaus	78.999
19 Döbling	72.107
17 Hernals	57.180
5 Margareten	55.356
13 Hietzing	54.171
18 Währing	51.128
9 Alsergrund	42.709
4 Wieden	33.035
7 Neubau	32.197
6 Mariahilf	31.865
8 Josefstadt	25.528
1 Innere Stadt	16.465
Wien (gesamt)	1.867.582



²⁰¹ MA 23, 2017, S. 278.

Abbildung 7: BewohnerInnen in Wien nach Bezirken und Größe²⁰²

Bei dieser Graphik zeigt sich, dass es unterschiedliche Gruppen der Bezirke nach der Größe gereiht gibt. Die Hälfte der Wiener Bevölkerung lebt in den Bezirken Favoriten, Donaustadt, Floridsdorf, Leopoldstadt, Ottakring, Liesing und Simmering, 29 % in den Bezirken Favoriten, Donaustadt und Floridsdorf. Dagegen leben in der sogenannten inneren Stadt, Alsergrund, Wieden, Neubau, Mariahilf, Josefstadt und Innere Stadt, weniger als 10 % der Gesamtbevölkerung. Die Bevölkerung ist von der Anzahl zwischen den Bezirken sehr ungleich verteilt. Der Anteil von 10,61 % in Favoriten steht einem Anteil von 0,88 % in der Inneren Stadt entgegen.

7.3 Bildungsabschlüsse in Wien**Tabelle 3: Bildungsabschlüsse nach Bezirken²⁰³**

Bezirk	Pflichtschul-Abschluss	Lehre/BMS	Matura	Kolleg, Akademie, höhere Schulen
1 Innere Stadt	10,2	18,3	23,1	48,3
2 Leopoldstadt	24,4	27,3	18,5	29,8
3 Landstraße	19,9	25,4	20,7	34,1
4 Wieden	15,5	19,7	22,6	42,2
5 Margareten	25,5	25,3	20,1	29,1
6 Mariahilf	15,7	21,5	22,8	40,1
7 Neubau	12,7	18,7	23,0	45,5
8 Josefstadt	12,2	18,4	22,8	44,6
9 Alsergrund	13,5	19,5	22,1	44,9
10 Favoriten	35,2	37,2	14,8	12,8
11 Simmering	30,0	43,0	15,4	11,6
12 Meidling	30,3	33,7	16,8	19,3
13 Hietzing	12,9	25,8	22,0	39,2
14 Penzing	21,5	32,6	19,8	26,1

²⁰² MA 23, 2017, S. 278 – 324.²⁰³ MA 23, 2017, S. 278 – 324.

15 Rudolfsheim-Fünfhaus	31,9	29,2	17,2	21,7
16 Ottakring	29,9	30,6	16,9	22,6
17 Hernals	25,4	27,6	18,3	28,6
18 Währing	15,2	20,7	20,7	43,3
19 Döbling	15,8	25,0	22,0	37,2
20 Brigittenau	33,2	31,5	16,0	19,2
21 Floridsdorf	24,8	43,1	16,9	15,3
22 Donaustadt	19,5	42,9	19,6	18,0
23 Liesing	18,9	39,1	20,3	21,8
Wien (gesamt)	24,2	32,3	18,6	24,9

Die MA 23 gliedert, im Statistischen Jahrbuch, die jeweils höchsten Bildungsabschlüsse, in folgende Kategorien:

- Pflichtschule (Pfl.S.)
- Lehre und berufsbildende mittlere Schule (BMS)
- Matura
- Kolleg, Akademie, Hochschule

Damit folgt sie der Logik der Bildungssprünge, nach der die Durchlässigkeit im Bildungssystem, die schrittweise, von unten nach oben, in den Bildungsstufen erfolgt. Betrachtet man diese Abschlüsse gewichtet, von den höchsten Kategorien nach unten, ergibt sich folgendes Bild.

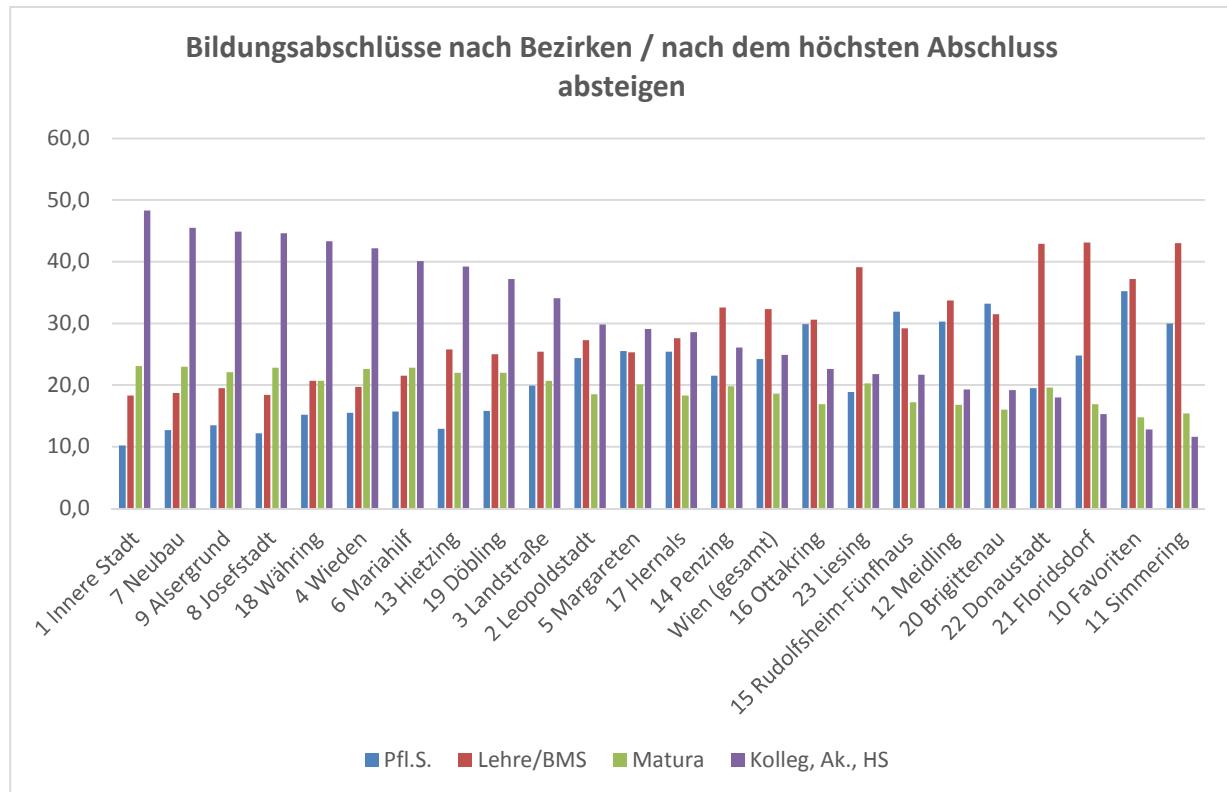


Abbildung 8: Bildungsabschlüsse nach Bezirken / nach dem höchsten Abschluss absteigen²⁰⁴

Interessant ist, dass bei der Abschlusskategorie fünf Bezirke (Simmering, Floridsdorf, Donaustad, Liesing und Favoriten), die in der höchsten Kategorie (Kolleg, Akademien, Hochschule), weit hinten liegen, im Bereich der Lehre/BMS aber an der Spitze sind. In diesen Bezirken leben ca. 40 % der gesamten Bevölkerung Wiens. Bemerkenswert ist der Umstand, dass sechs Bezirke einen besonders hohen Anteil mit BewohnerInnen mit Pflichtschule, als höchsten Abschluss haben (Favoriten 35,2 %, Brigittenaus 33,2 %, Rudolfsheim-Fünfhaus 31,1 %, Meidling 30,3 %, Simmering 30,0 % und Ottakring 29,9 %). Siehe in diesem Zusammenhang die in 9.1 beschrieben Hürde beim Bildungssprung vom Niveau Pflichtschule zum nächsten. Noch deutlicher wird das Bild beim Vergleich der Bezirke, wenn man als Kategorien, jeweils Matura, höhere Bildung, Pflichtschule & Lehre / BMS heranzieht:

²⁰⁴ MA 23, 2017, S. 278-324.

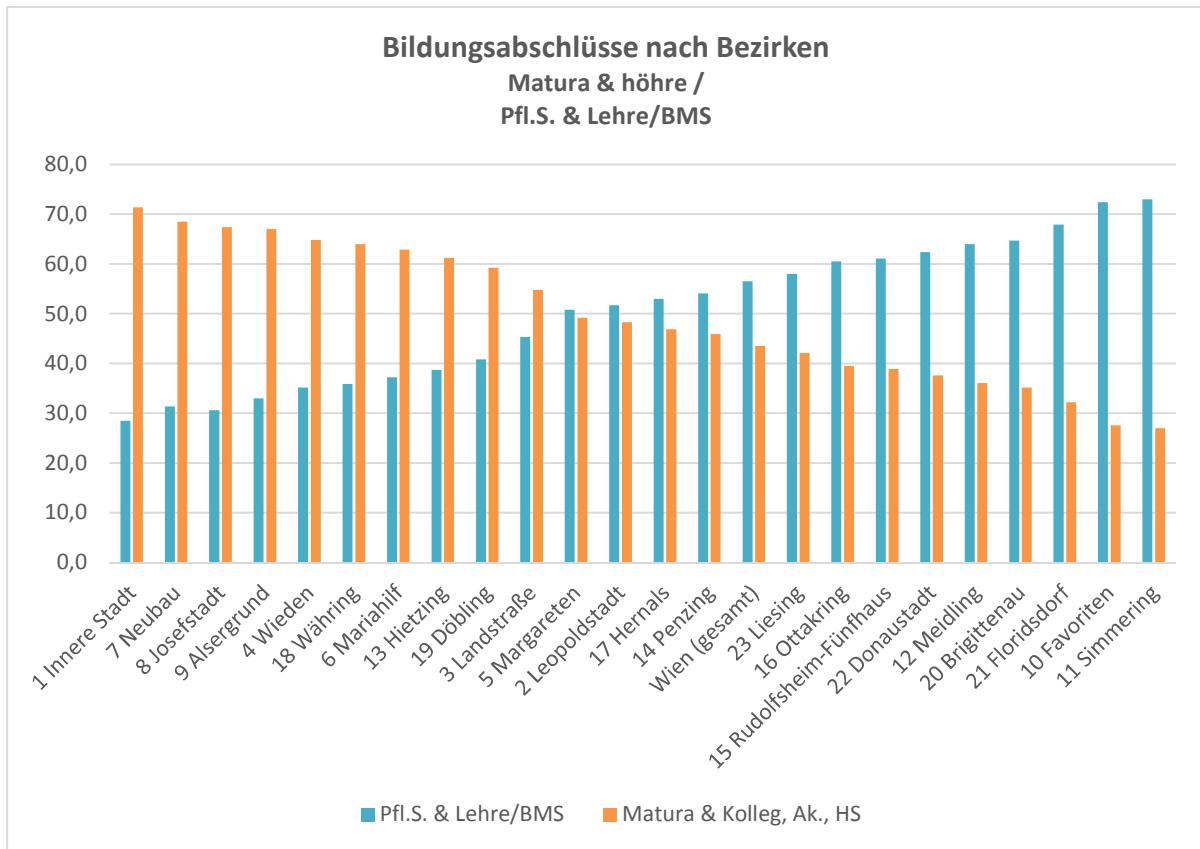


Abbildung 9: Bildungsabschlüsse nach Bezirken / Matura & höhere / Pflichtschulen & Lehre / BMS²⁰⁵

Es ergibt sich eine deutliche Hierarchie der Bezirke, in Bezug auf die Bildung ihrer Bevölkerung, die wie in ein Spiegel, um den Gesamtschnitt von Wien aufgefächert sind. Über dem Wiener Schnitt, bei der Bildungshöhe, liegen 14 Bezirke und 9 darunter. Der „Medianbezirk“ bei der Bildungshöhe, der Bezirke, ist die Leopoldstadt. In den 9 Bezirken mit der unterdurchschnittlichen Bildungsperformance der Bevölkerung leben 59,35 % der Wiener Bevölkerung, in Bezirken, die unter dem Medianbezirk Leopoldstadt leben, sind das 67,35 %. In den drei Bezirken mit dem höchsten Bildungsniveau leben 3,97 % der WienerInnen, in den drei Bezirken mit dem geringsten Niveau sind das 24,47 %.

²⁰⁵ MA 23, 2017, S. 378-324.

7.4 Einkommensstatistik

Bezirk	Einkommen ²⁰⁶	in % von Wien
1 Innere Stadt	31.526	148,21
13 Hietzing	28.199	132,57
19 Döbling	25.675	120,70
18 Währing	24.347	114,46
23 Liesing	24.265	114,08
4 Wieden	24.002	112,84
8 Josefstadt	23.929	112,50
7 Neubau	23.538	110,66
3 Landstraße	23.269	109,39
22 Donaustadt	22.973	108,00
9 Alsergrund	22.941	107,85
14 Penzing	22.534	105,94
6 Mariahilf	22.359	105,11
21 Floridsdorf	21.317	100,22
Wien (gesamt)	21.271	100,00
2 Leopoldstadt	20.289	95,38
17 Hernals	20.026	94,15
11 Simmering	19.627	92,27
5 Margareten	19.039	89,51
16 Ottakring	18.887	88,79
12 Meidling	18.873	88,73
10 Favoriten	18.289	85,98
20 Brigittenau	17.912	84,21
15 Rudolfsheim-Fünfhaus	16.823	79,09

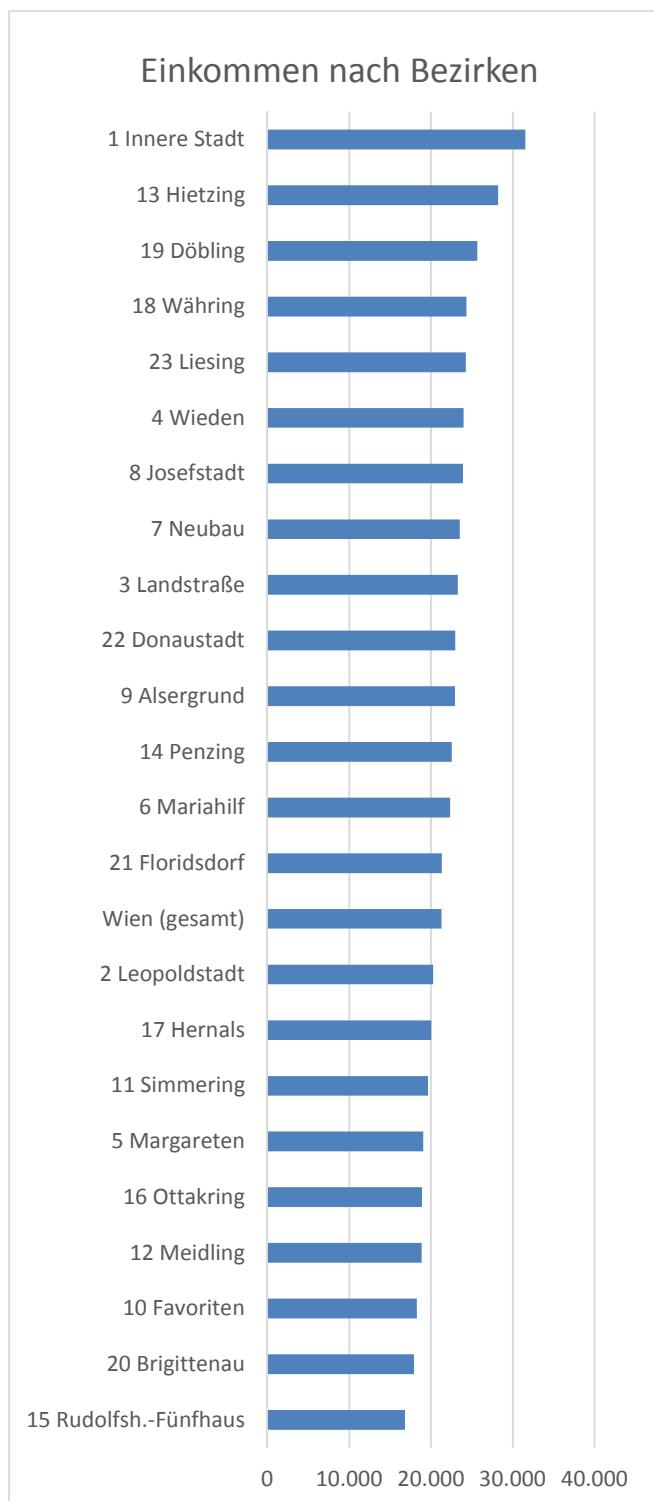


Abbildung 10: Verteilung der Einkommen nach Bezirken²⁰⁷

²⁰⁶ Jahresnettoeinkommen der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort, MA 23, 2017, S. 278.

²⁰⁷ MA 23, 2017, S. 278 – 324.

Auch bei der Verteilung der Einkommen gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den Bezirken. Während der Wiener Durchschnitt bei € 21.271 liegt, sind die Einkommen in der Inneren Stadt mit 148,21 % dieses Wertes deutlich höher, beziehungsweise mit lediglich 79,09 % in Rudolfsheim-Fünfhaus, deutlich darunter. Zwischen dem stärksten und dem schwächsten Bezirk beträgt der Einkommensunterschied 87,40 %, die in der Inneren Stadt in Bezug auf Rudolfsheim-Fünfhaus mehr verdient werden. Aber selbst wenn man den Bezirk Innere Stadt als untypisch bei Seite lässt ergibt sich immer noch ein Einkommensunterschied zwischen dem zweitgereihten Hietzing mit € 28.199,- und Rudolfsheim-Fünfhaus mit € 16.823,- von 67,62 %. Es zeigt sich also recht deutlich, dass es, und das gilt natürlich auch für Kinder, keineswegs belanglos ist, wo die Menschen wohnen.

7.5 Zusammenhänge zwischen Bildung und Einkommen

Nimmt man die Ergebnisse der Betrachtung von Bildungsverteilung wie in Abbildung 10 dargestellt und der Verteilung der Einkommen im Vergleich ergibt sich ein recht eindeutiges Bild.

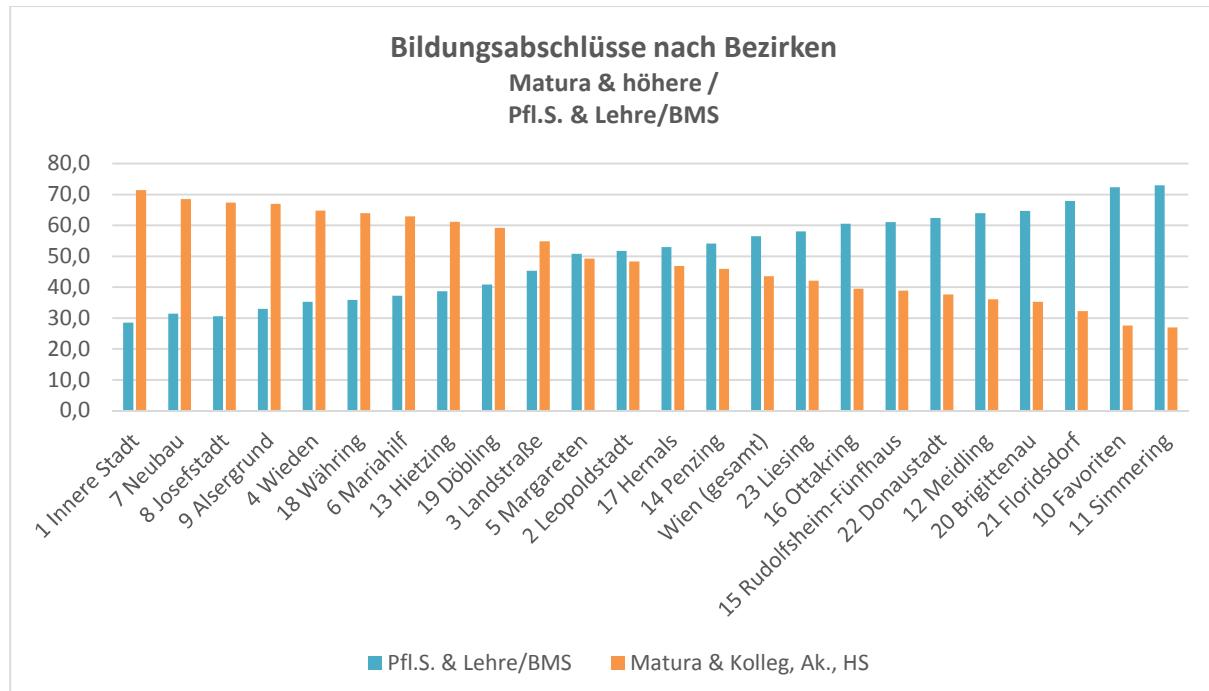
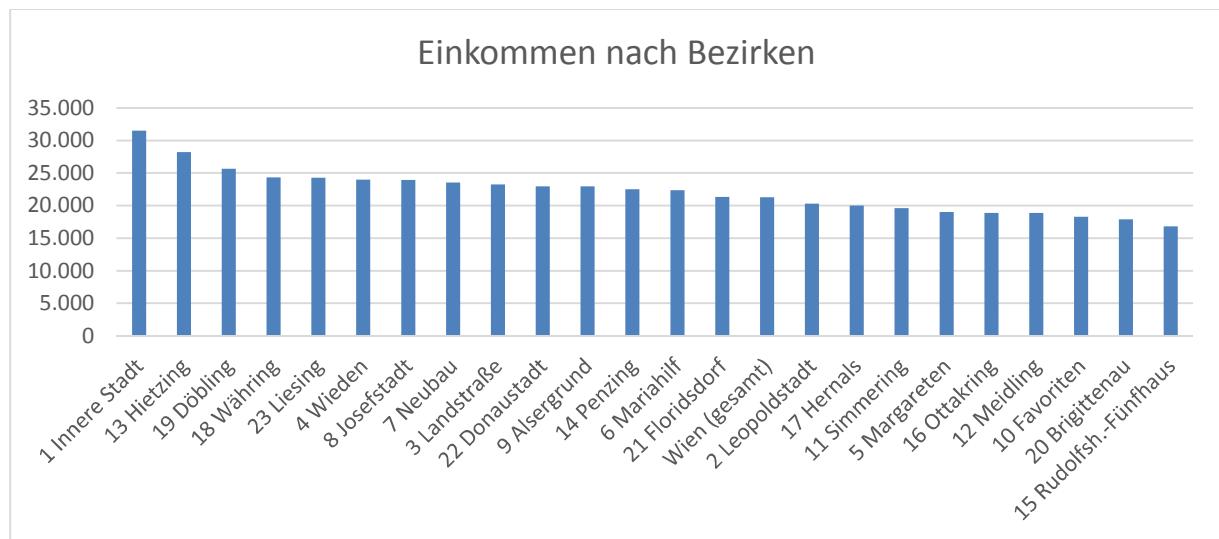


Abbildung 11: Bildungsabschlüsse nach Bezirken²⁰⁸**Abbildung 12: Zusammenhang Bildungsabschlüsse und Einkommen in den Bezirken²⁰⁹**

Sechs Bezirke (Simmering, Favoriten, Brigittenau, Meidling, Rudolfsheim-Fünfhaus und Ottakring) liegen sowohl bei der Bildung als auch im Einkommen unter dem Wiener Durchschnitt. Die Bezirke Floridsdorf, Donaustadt und Liesing liegen bei der Bildung, beim Einkommen über dem Wiener Schnitt. Die Bezirke Margareten, Hernals und Leopoldstadt liegen bei der Bildung, wenn auch knapp, über dem Wiener Durchschnitt, beim Einkommen unter dem Wiener Schnitt. Im Fall von Floridsdorf, Donaustadt und Liesing dürfte das auf den deutlich höheren Anteil an AbsolventInnen von Lehre / BMS und den geringeren Migrantinnen Anteil zurückzuführen sein. Stimmt aber der Zusammenhang von Bildung und Einkommen, das bedeutet des sozialen Status überein. Im Grunde gilt in Wien die Gleichung – Höhere Bildung führt zu einem höheren Einkommen.

²⁰⁸ MA 23, 2017, S. 278-324.

²⁰⁹ MA 23, 2017, S. 278-324.

7.6 Schlussfolgerung zur Frage der Gleichheit und Chancengerechtigkeit

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Bildung und Einkommen in den jeweiligen Wohnbezirken gibt. Vieles deutet darauf hin, dass dort, wo ein höheres Bildungsniveau existiert, auch die durchschnittlichen Einkommen höher als der Schnitt sind. Diese Erkenntnis, in Zusammenhang gesetzt mit der Tatsache, dass Bildung offenbar vererbt wird, ermöglicht eine Einschätzung über die Perspektiven und Chancen von Kindern in Wien mit Differenzierung auf regionaler Ebene.

Es ist offenbar so, dass überall dort wo die Elterngeneration ein geringes ökonomisches und soziales Kapital hat, dies auch auf die Kinder nachhaltig auswirkt. Ausnahmen, die es mit Sicherheit gibt, bestätigen dabei lediglich die Regel. Das bedeutet allerdings auch, dass die Bildungschancen in Wien regional unterschiedlich sind. So hat zum Beispiel ein Kind, dass im achten Wiener Gemeindebezirk aufwächst deutlich bessere Chancen auf höhere Bildung und damit auf ein höheres Einkommen, höheres soziales Kapital und höhere Chancen im Leben als dies für ein Kind aus dem zehnten Wiener Gemeindebezirk gilt, wenn bei beiden die Bildung der Eltern und ihr ökonomischer Status ein Maßstab ist

	8. Bezirk	10. Bezirk
Anteil Koll. Akademie, HS	44,6%	12,8%
Einkommen	€ 23.929,0	€ 18.289,0

Dieser Umstand hält allerdings den Ansprüchen der Kinderrechtskonvention nicht stand. Strukturell unterschiedliche Bildungschancen widersprechen dem Gebot der Nichtdiskriminierung und dem Erreichen des besten Wohles des Kindes des Art. 2 und besonders dem Artikel 3 der Kinderrechtskonvention und fordern daher die öffentlichen Stellen, und das ist die Politik, auf, geeignete Maßnahmen zu unternehmen, um diesem Umstand entgegenzutreten. Die Frage der Bekämpfung struktureller Ungleichheit, in Wien, ist eine durchaus entscheidende Frage, bei der Beurteilung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Wien. Bei der Frage bei der Umsetzung der Kin-

derrechtskonvention im Bereich Bildung wird also die Frage von Schaffung für Chancengleichheit für alle Kinder, unabhängig von regionaler Herkunft, Geschlecht, und Migrationshintergrund ein wesentliches Kriterium sein.

8 Auswertung des Fragebogen aus dem Implementierungshandbuch der UNICEF^{210 211 212}

8.1 Kriterien zur Umsetzung der UNICEF

Als ein wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der Umsetzung wird das „Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child: Fully Revised Third Edition“^{213,214} übernommen. Dieses deckt in nahezu vollständiger Weise, die sich aus den diversen Dokumenten, Pakten und Konventionen und vorgegebenen Inhalten und Kriterien ableiten, wie sie in Kapitel 6.5 zusammengefasst sind. Gleichzeitig werden auch die allgemeinen Bemerkungen 1 und 5 zur KRK und die allgemeinen Bemerkungen z Nr. 13 zur CESCR, berücksichtigt. In dieser Arbeit werden die Artikel 28 und 29, da diese den engeren Bereich der Bildung betreffen, abweichend von den im Kapitel 7, den „Formalen Anforderungen der UN“ an den Staatenbericht angeführten Artikel²¹⁵, welche auch den Artikel 31 beinhalten, untersucht und zusätzlich, aufgrund der besonderen Situation im Migrationsbereich, in Wien, wird der Artikel 30 herangezogen. Wien ist die österreichische Zuwandererstadt schlechthin und besonders im Bereich der Kinder und Jugendlichen spielt die Frage nach dem Migrationshintergrund eine wesentliche Rolle. Es wurden daher bei der Erstellung der Arbeit nur die Fragbogen-teile zu den Artikeln 28, 29 und 30 aus dem Implementation Handbook herangezogen.

8.2 Bearbeitung der Fragebögen:

Die Beantwortungen der Fragen durch die einzelnen Magistratsdienststellen sind in der Regel exemplarisch, mit Verweisen auf die jeweiligen Informationsportale des Magistrates. Diese Informationszugänge werden in der vorliegenden Arbeit nicht im Literaturverzeichnis festgehalten sondern sind als Fußnoten im Kapitel angeführt. Für den

²¹⁰ UNICEF (2).

²¹¹ Hodgkin & Newell, 2007.

²¹² deutsche Übersetzung Mag. Helmut Sax und eigen Übersetzungen.

²¹³ UNICEF (2).

²¹⁴ Hodgkin & Newell, 2007.

²¹⁵ Vereinte Nationen, 1996, S. 33.

Fall, dass es dem besseren Verständnis oder der Logik des Textflusses dient werden die Weblinks direkt im Text angeführt. Der Abruf aller Weblinks in diesem Kapitel erfolgte im April 2019. Die Beantwortungen werden jeweils nach Fragenclustern zusammengefasst, soweit die Beantwortungen sich nicht unmittelbar ergeben. Bei Fragen, die nicht beantwortet wurden, werden jeweils die Gründe angeführt beziehungsweise wird auf andere beantwortet Fragen verwiesen.

Die Fragebögen wurden von der Magistratsabteilung 13, der Magistratsabteilung 17, der Kinder- und Jugendarbeitschaft und der Bildungsdirektion beantwortet. Alle Antworten sind in die Bearbeitung der Arbeit einbezogen worden und in die Bewertung eingeflossen.

8.3 Allgemeine Maßnahmen der Umsetzung

Frage: Wurden angemessene Maßnahmen zur Realisierung ergriffen bezüglich der Artikel 28, 29, 30 die beinhalten:

Identifikation und Koordination der verantwortlichen Geschäftsgruppen und

Einrichtungen auf allen Ebenen der Verwaltung;

Artikel 28: Bildung, Arbeit;

Artikel 29: Bildung, Gesundheit, Umwelt;

Artikel 30: Bildung, Inneres, Soziales, Gesundheit, Medien und Kommunikation;

Frage: (welchen Dienststellen entsprechen diese Bereiche?)

Die Identifikation erfolgt aufgrund der Aufteilung der Kompetenzen im Magistrat im Bereich der Magistratsdirektion der Stadt Wien. Diese ist gleichzeitig die Landesamtsdirektion und damit über ihren Rechtsbereich auch für die Landesgesetze zuständig (Siehe dazu auch Kapitel 8). Die Kinder- und Jugendarbeitschaft verweist ebenfalls auf diese Logik und ergänzt sie um die Magistratsabteilungen 10 und 11, die in ihrem Bereich für die Elementarpädagogik, für Kinder bis 6 Jahre zuständig sind und um die MA 40, die für die soziale Absicherung zuständig ist, sowie um die MA 56, die Schulverwaltung im nichtpädagogischen Bereich. Die Bildungsdirektion, früher Stadtschulrat, wurde separiert befragt. Bei der Beantwortung der Fragebögen wird der Begriff „Stadtschulrat“ des Öfteren noch verwendet, das liegt an der Überschneidung der Zeit, der Beantwortung, mit der Änderung der Bezeichnung in Bildungsdirektion.

„Die Bildungsombudsstelle der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat als zentrale Aufgabe die Überprüfung und Durchsetzung der oben genannten Artikel. Dabei liegen zentral die der MA 10, MA11, MA 13, MA 40, MA 56 und der Bildungsdirektion untergeordneten Stellen und FördernehmerInnen.“²¹⁶

Bei der Beantwortung der Fragen durch die Magistratsabteilung 13 (MA 13) wurden als wesentliche, zentrale Einrichtungen und Aktivitäten aus dem Bereich der Dienststelle folgende genannt:

„Die Musikschule Wien als Teil der Wiener Stadtverwaltung ist eine Wiener Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche mit eigenständigem Profil. Mit einer breiten und vielfältigen Angebotspalette von Unterrichtsfächern und Kursen bietet die Musikschule Wien sowohl einen (ersten) Zugang zur Musik, als auch die Möglichkeit einer vertiefenden Musikausbildung. Durch einen breiten und kostengünstigen Zugang wird Kindern und Jugendlichen ein niederschwelliger Einstieg in eine ganzheitliche, musikalische Ausbildung auf der Basis aktiven Musizierens geboten. Darüber hinaus leistet das Bildungsangebot „aktives Musizieren“ einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und Integration vieler Kulturen. Gemeinsames Musizieren in Ensembles und Chören fördert den lebenslangen Zugang zur Musik. Die in den Pflichtschulalltag bereits integrierten Musikschulangebote, wie ELEMU (Elementares Musizieren) innerhalb von Schulkooperationen, legen bereits Zeugnis über diesen wichtigen gesellschaftsrelevanten Einfluss ab. Elementares Musizieren ermöglicht eine vielfältige Begegnung mit Musik und ist für jedes Kind erleb- und erlernbar. Darüber hinaus soll aber auch durch gezielte Begabtenförderung – unabhängig von Herkunft und finanziellen Möglichkeiten der Eltern – der Weg bis hin zum Studium ermöglicht werden.“

Neben dieser Kernaufgabe führt musikalische Bildung aber auch zu sog. Transfereffekten. Sie hat wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert wichtige Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Selbstbewusstsein, Teamfähigkeit, Disziplin und Kreativität.“^{217,218}

„Als zentrale Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Wien stellen die Büchereien Wien Zugang zu Wissen, Information und Unterhaltung unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungshintergrund und ökonomischen Ressourcen zur Verfügung. Dabei legen sie Wert auf einen einfachen, sozial verträglichen und barrierefreien Zugang. Ein besonderes Anliegen ist es, Kinder und junge Menschen an die Büchereien heranzuführen. Die Büchereien Wien gehen in ihrem Auftreten und ihren Angeboten auf die Diversität der Bevölkerung ein, fördern die interkulturelle Kompetenz, ermöglichen Begegnung mit den anderen und dem Anderen und fördern Respekt und Wertschätzung für andere Kulturen. Sie bieten frei zugängliche Räume zum Arbeiten und Lernen,“

²¹⁶ KJA.

²¹⁷ MA 13.

²¹⁸ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/musikschule/>.

ermöglichen Kommunikation, aber auch Rückzug und erfüllen damit eine wichtige kommunale Funktion. Die Büchereien Wien sind konsumfreie Orte, an denen soziale Durchmischung stattfindet. Sie bieten vor allem auch Menschen in beengten Wohnverhältnissen einen Ort, an dem sie unterstützt durch Medien und Fachwissen ihre persönliche Bildung weiter vorantreiben können. Mit ihren Angeboten fördern sie die Persönlichkeitsbildung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie unterstützen den Bedarf nach Information, Weiterbildung und Unterhaltung und vermitteln Freude an Literatur und anderen Künsten.“^{219,220}

„Die Abteilung Bildung und außerschulische Jugendbetreuung (MA 13), Fachbereich Erwachsenenbildung fördert Vereine, Projekte und Initiativen in Wien im Bereich der Erwachsenenbildung. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Vereine, Projekte und Initiativen im Bereich der Erwachsenenbildung unterstützt. Ziel der Förderungen ist es, vielfältige, leicht zugängliche Angebote im Erwachsenenbildungsbereich zu schaffen, die möglichst viele Personen erreichen. Im Bereich der Erwachsenenbildung werden unter anderem Maßnahmen gefördert, die die Bildungsangebote und -arbeit der Teildienststellen der MA 13 (Büchereien Wien, Musikschule Wien, Modeschule der Stadt Wien im Schloss Hetzendorf) ergänzen. Weiters werden Angebote mit Breitenwirkung im Bereich der Erwachsenenbildung unterstützt (z. B. Initiative Erwachsenenbildung - Nachholen des Pflichtschulabschlusses).“²²¹

Gefördert werden unter anderem auch Angebote im Bereich der Musikausbildung, die eine regionale und/oder inhaltliche Ergänzung zum Angebot der Musikschule Wien darstellen. Förderfähige Kosten sind hierbei Kosten für qualifiziertes pädagogisches Personal.“^{222,223}

„Initiative Erwachsenenbildung

Die im Jahr 2012 gestartete Bund-Länder-Initiative zur Förderung von grundlegenden Bildungsabschlüssen läuft erfolgreich weiter. Zielgruppe sind junge Erwachsene ab 16 Jahren, die ihre Pflichtschule abgebrochen oder in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben. Auch Basisbildungsangebote zum Erwerb und zur Förderung von Kompetenzen im Bereich des autonomen Lernens, Digitalisierung, Mathematik, Deutsch und einer weiteren Sprache, stehen Jugendlichen und Erwachsenen - ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegenden Schulabschlüsse - zur Verfügung.

In der dritten Programmperiode von 2018 bis 2021 sollen über 3.000 Wienerinnen und Wiener die Möglichkeit haben, ihren Schulabschluss nachzuholen. Weitere 3.000 Personen sollen Basisbildungsangebote in Anspruch nehmen

²¹⁹ MA 13.

²²⁰ <https://www.buechereien.wien.at/de/ueberuns/leitsaetze>.

²²¹ MA 13.

²²² MA 13.

²²³ <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/foerderungen/bildung/projekte/foerderunggross.html>.

können. Gemeinsam planen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Abteilung Bildung und außerschulische Jugendbetreuung (MA 13) rund 20,8 Millionen Euro in Maßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses zu investieren. Weitere 4,8 Millionen Euro sollen mithilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Basisbildungsmaßnahmen fließen.“²²⁴²²⁵

„Der Fachbereich Jugend der Abteilung Bildung und außerschulische Jugendbetreuung (MA 13) fördert, plant, steuert und koordiniert die städtische Freizeitbetreuung von jungen Menschen. Er ist für die Finanzierung und Qualitäts(weiter-)entwicklung der Wiener Kinder- und Jugendarbeit einschließlich administrativer Serviceleistungen zuständig. Er fördert über 50 Vereine und sorgt für deren Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Zielsetzung aller Maßnahmen ist die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen durch Erweiterung der Handlungsspielräume und durch Förderung von Chancengleichheit (Soziale Gerechtigkeit, Gender Mainstreaming, Diversitätsbewusstsein etc.), Steigerung der Selbstsicherheit, -verantwortung und -bestimmung sowie Förderung individueller Potentiale (persönliche Stärken, Ressourcen). Damit leistet die Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gesundheit (laut WHO-Definition) sowie zur Prävention (unspezifisch bzw. primärpräventiv sowie spezifisch auf konkretes Verhalten bezogen, wie z.B. Suchtmittelmissbrauch, Gewalt).“²²⁶

„Die Kinder- und Jugendarbeit versteht sich unter Ausübung des ihr übertragenen jugendpolitischen Mandats als Lobby für die Rechte und Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Eine Kernaufgabe der Kinder- und Jugendarbeit ist die Unterstützung der Zielgruppe in der „sozialräumlichen Aneignung“ der Umwelt. Aneignungsprozesse im sozialräumlichen Kontext bedeuten, dass Kinder und Jugendliche öffentliche Räume unabhängig funktionaler Zuschreibungen erschließen, indem sie sich eigentätig und selbstbestimmt mit dieser in Interaktionen mit Gleich- und -verschiedenaltrigen auseinandersetzen, ihre differenzierten Kinder- und Jugendkulturen einbringen und sich dabei entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten entfalten. Die Bedeutung nichtkommerzieller Freiräume für diese Aneignung und somit Lernchance (durch Erlebnis- und Erfahrungsräume) ist hier besonders zu unterstreichen.“^{227,228}

„Kinder- und Jugendarbeit wird als Raum für non-formale Bildung und als Ort für informelles Lernen begriffen, in dem unterschiedliche Bildungspotenziale Jugendlicher (an)erkannt und differenzierte Bildungsanstrengungen gefördert

²²⁴ MA 13.

²²⁵ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/bildung/initiative-erwachsenenbildung.html>.

²²⁶ MA 13.

²²⁷ MA 13.

²²⁸ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/> (inkl. drei Studien).

werden. Die Förderung der Beteiligung und Partizipation Jugendlicher im öffentlichen Raum und der Aufbau regional vernetzter (Bildung-) Zusammenhänge spielen eine bedeutende Rolle.“

Vgl. Krisch „Bildungsexpertise: Bildung und Ausbildung im Kontext von Jugendarbeit“²²⁹

„Formales, non-formales und informelles Lernen“

Die begriffliche Unterscheidung wird aus der Art und Weise und dem Ort des Wissenserwerbs abgeleitet. So erfolgt formales Lernen in Form von institutionalisierter, kontinuierlicher Aus- und Weiterbildung in formalen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, wie z. B. in Schulen, und führt überwiegend zu einer Zertifizierung. Non-formales Lernen kann in und außerhalb von Bildungseinrichtungen (z. B. in Erwachsenenbildungsinstitutionen) erfolgen, ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit und führt meistens nicht zur Zertifizierung. Der Wissenserwerb ist aber in Bezug auf Lernziel, Lerndauer und Lernmittel systematisch und aus Sicht des Lernenden zielgerichtet. Informelles Lernen findet in der Freizeit, im Familien- und Freundeskreis statt und führt zu keiner Zertifizierung und ist nicht strukturiert.“²³⁰

Die Bildungsdirektion Wien (in der Beantwortung noch als Stadtschulrat für Wien bezeichnet) wird ebenfalls auf andere Dienststellen verwiesen, es werden aber auch andere Stellen, die in Kooperation mit der Bildungsdirektion stehen, genannt.

„Zwischen dem Stadtschulrat für Wien und der Stadt Wien gibt es eine enge Zusammenarbeit u.a. im Sinne der Artikel 28 und 29 (Artikel 30 betrifft das Minderheitenschulwesen²³¹ z.B. in Kärnten²³² und im Burgenland²³³)

Die Zusammenarbeit gibt es sowohl auf politischer Ebene als auch in den Geschäftsgruppen bzw. deren Dienststellen; zu nennen wären hier etwa: die MA 10 (Wiener Kindergärten), MA 11 (Wr. Kinder- und Jugendhilfe), MA 13 (Bildung und Außerschulische Jugendbetreuung, MA 15 (Gesundheitsdienst der Stadt Wien), MA 17 (Integration und Diversität). Darüber hinaus gibt es weitere Partnereinrichtungen: KJA Kinder- und Jugendarbeitschaft, AMS Arbeitsmarkt Service, FSW Fond Soziales Wien, AK Arbeiterkammer, die „Helfer Wiens“, sowie private Träger von Bildungseinrichtungen (private Kindergarten/Schulen)“.²³⁴

²²⁹ MA 13.

²³⁰ MA 13.

²³¹ <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/minderheitenschulwesen.html>.

²³² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009246>.

²³³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009948>.

²³⁴ Bildungsdirektion.

Frage: Wurde überprüft, wie die Zivilgesellschaft in den Prozess der Umsetzung der Konvention auf allen Ebenen eingebunden ist, insbesondere in diesem Bereich tätige nichtstaatliche Organisationen?

Strukturelle oder gesetzlich organisierte Plattformen auf übergreifender Ebene, die zivilgesellschaftliche Strukturen planmäßig einbeziehen, gibt es nicht. Die KJA verweist aber auf regelmäßige Feldbeobachtungen und informelle Kontakte:

„Über Fallführung in Einzelfällen, in denen Kinderrechte verletzt worden sind, werden wir aufmerksam“

Information der Öffentlichkeit über Medienberichte

Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendarbeit, Elternverbänden, Schülervertretungen, Orient Express etc.“²³⁵

Frage: Wurden insbesondere Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention für alle Kinder und Jugendlichen in allen Zuständigkeitsbereichen geprüft?

Die Bildungsdirektion verweist auf die allgemeine Vorgangsweise bei der legislativen Umsetzung.

„Grundsätzlich werden Gesetzesentwürfe vor Behandlung im Parlament zur Begutachtung als Ministerialentwürfe an Interessierte, Betroffene und fachkundige Gruppen versendet, anschließend beginnt das Begutachtungsverfahren: Interessenvertretungen, Behörden und Organisationen können ihre Stellungnahme zum Entwurf abgeben und Kritik äußern. Dadurch besteht auch für die einschlägigen Einrichtungen, die Entwürfe im Sinne der Fragestellung zu prüfen.“^{236,237}

Analog ist dies auf Landesebene.²³⁸

Kritischer sieht das die KJA, die ein grundsätzliches Überprüfungsverfahren fordert. Darüber hinaus wird die praktische Umsetzung von Einbindung und Partizipation bemängelt.

²³⁵ KJA.

²³⁶ <https://www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/INITIATIVE/index.shtml>.

²³⁷ Bildungsdirektion.

²³⁸ https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Weg_der_Bundesgesetzgebung.pdf.

„Nein. Die KJA hat gefordert, dass Gesetze auf Kindes- und Jugendwohl überprüft werden müssen. Zuständig wäre dafür der Verfassungsgerichtshof, der bei jeder Gesetzesänderung eine Verträglichkeitsprüfung durchführen müsste.

Generell findet eine Überprüfung auf Landesebene eher, auf Bundesebene kaum statt. Die KJA Wien schreibt selbst oder gemeinsam mit den KiJAs Stellungnahmen zu diversen Gesetzen aus der Perspektive der Kinderrechte.²³⁹

Außerdem gibt es den „Jugendcheck“: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bzgl. Kinder und Jugendlicher bei Gesetzesentwürfen, die Kinder und Jugendliche betreffen (auf Bundesebene) – ist aber eher ein Feigenblatt als eine ernst gemeinte Maßnahme“

Stellungnahmen der KJA^{240,241,242}

Die KJA verweist auf drei Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesmaterien, bei denen sie die Interessen der Kinder und Jugendlichen zur Sprache gebracht hat. Diese betreffen: Das Beschäftigungsverbot für Jugendliche in Raucherräumen, eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), des Schulunterrichtsgesetztes (SchUG) und des Schulpflichtgesetzes (SchPflG), in Bezug zur Einführung von separaten Deutschförderklassen, sowie eine Änderung des SchPflG, bezüglich verschärfter Strafen für das Fernbleiben von der Schule. Damit erfüllt sie ihre Aufgaben im Sinne der Fragestellung.

Frage: Wurde eine Strategie verabschiedet, welche die vollständige Umsetzung sichert:
hinsichtlich der zu erreichenden Ziele und den Indikatoren, dass diese Ziele erreicht wurden?

Die KJA beantwortet nur sehr allgemein.

Monitoringbesuche bei Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe²⁴³

Die Bildungsdirektion verweist konkret sowohl auf Aktivitäten als auch auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen

²³⁹ KJA.

²⁴⁰ <https://kja.at/site/stellungnahme-zu-beschaeftigungsverbote-jugendlicher-in-raucherraumen/>.

²⁴¹ <https://kja.at/site/nicht-genuegend-kja-stellungnahme-zu-gesetzesanderungs-entwurf-fuer-schulen/>.

²⁴² <https://kja.at/site/stellungnahme-zum-schulpflichtgesetz/>.

²⁴³ KJA.

„Im Jahr 2014 wurde eine „*Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich*“²⁴⁴ publiziert.“²⁴⁵

„*Kinderrechte-Monitoring*:“

„Ausgehend von der 3./4. Staatenberichtsprüfung über die Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch den Kinderrechteausschuss in Genf (24.9.2012) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, nunmehr Bundesministerium für Familien und Jugend ein Kinderrechte-Monitoring-Board (KMB) als unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet. Die Konstituierung des Kinderrechte-Monitoring-Board (13. Dezember 2012) war nicht bloß als ein symbolisches Zeichen, sondern als pragmatischer Schritt zur umfassenden Implementierung der Kinderrechtekonvention in Österreich zu verstehen.“

Das Kinderrechte-[Monitoring]-Board hat sich 2016 eine Geschäftsordnung gegeben und auf eine Neubezeichnung des Gremiums als „*Kinderrechte-Board*“ verständigt.

Das Kinderrechte-Board versteht sich als interdisziplinäres Expertengremium in Sachen „*Kinderrechte*“ und setzt sich als solches aus relevanten Stakeholdern der Zivilgesellschaft mit einschlägiger Kompetenz in Sachen Kinderrechte zusammen; zentrale Basis seines Tätigkeitsverständnisses sind die 73 Anregungen und Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses („*Concluding Observations*“).“^{246,247}

„Viele der österreichischen Schulgesetze decken die Punkte der Artikel 28, 29 und 30 ab.“

Die **Aufgabe der österreichischen Schule** ist im Schulorganisationsgesetz²⁴⁸ geregelt:

„§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule: (1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“

²⁴⁴ <https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Studien-zur-Kinderrechtskonvention-und-ihrer-Umsetzung-in-Oesterreich.pdf>.

²⁴⁵ Bildungsdirektion.

²⁴⁶ <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/>.

²⁴⁷ Bildungsdirektion.

²⁴⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.²⁴⁹

„Schulpflicht: Das Schulpflichtgesetz regelt, dass Kinder eines gewissen Alters die Schule besuchen müssen.²⁵⁰

Lehrpläne: die Lehrpläne sind für alle SchülerInnen einer Schulart gültig, für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind sie eingeschränkt gültig.

„Für Jugendliche gibt es eine **Ausbildungspflicht:** Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bis 18 Jahre eine weitere Ausbildung bekommen. Sie können entweder eine weiterführende Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder eine sonstige Ausbildung (z.B. ein Praktikum) machen. Die Ausbildungspflicht gilt ab Juli 2017 für alle Jugendlichen, die die Pflichtschule im Schuljahr 2016/2017 bzw. danach abschließen. Die Sanktionen treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.“^{251,252}

Frage: Wurde eine Strategie verabschiedet, welche die vollständige Umsetzung sichert:

- welche eine Bestimmung, die sich förderlicher auf die Rechte der Kinder auswirkt, nicht beeinträchtigt?
- welche anderen internationalen Standards berücksichtigt?
- welche gegebenenfalls internationale Zusammenarbeit inkludiert?

(Solche Maßnahmen können Teil einer umfassenden Regierungsstrategie sein um die Konvention als Ganzes zu implementieren)

Die drei Fragen können dahingehend beantwortet werden, als das eine spezifische Herangehensweise nicht existiert. Die Berücksichtigung internationaler Standards sowie internationale Zusammenarbeit erfolgt jeweils von „Fall zu Fall“ aber nicht systematisch und ist jedenfalls nicht Teil einer umfassenden Strategie.

²⁴⁹ Bildungsdirektion.

²⁵⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>.

²⁵¹ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940281.html#Allg>.

²⁵² Bildungsdirektion.

Frage: Wurden der Staatshaushalt und die Verteilung der notwendigen Ressourcen im Hinblick auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention überprüft?

Die KJA beantwortet die Frage nach den notwendigen Ressourcen als einzige befragte Stelle.

„nein“²⁵³

Frage: Wurden Mechanismen für die Überwachung und Evaluierung des Fortschritts entwickelt?

„Regelmäßige jährliche Berichte der KJA Wien“²⁵⁴

Frage: Wurden die Inhalte bei Erwachsenen und Kindern entsprechend bekannt gemacht?

„Webseite, Broschüren, Informationsmaterial, Theaterworkshops“²⁵⁵

„Es gibt etwa eine bundesweite Broschüre über die Kinderrechte“^{256,257}

Sowohl die KJA als auch die Bildungsdirektion verweisen auf Informationsmaterial durch das entsprechende Information zur Verfügung gestellt wird.

Frage: Entwicklung geeigneter Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen (in Bezug auf Artikel 28, 29 und 30, welche die Ausbildung der Lehrer, Bildungsadministratoren, des Personals in der Berufsberatung von Sozialarbeiterinnen und der Polizei umfasst)?

Während die Bildungsdirektion auf die Fortbildung und Informationsmaterialien verweist, im konkreten Fall, auf eine Broschüre des Bundesministeriums für Familie und Jugend (bmfj),

„Im Rahmen von Fortbildungen“^{258,259}

²⁵³ KJA.

²⁵⁴ KJA.

²⁵⁵ KJA.

²⁵⁶ https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2015/08/Broschuere-Kinderrechte_Web_DS_mit-neuer-Karte.pdf.

²⁵⁷ Bildungsdirektion.

²⁵⁸ https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2015/08/Broschuere-Kinderrechte_Web_DS_mit-neuer-Karte.pdf.

²⁵⁹ Bildungsdirektion.

sieht die KJA des Themas viel kritischer und verweist auf eine Ausweitung des Themas vom Kinderschutz zum allgemeinen Bildungsbereich.

„Nein“

Ist Teil der Aufgaben der Bildungsombudsstelle der KJA. Umsetzung allerdings gemeinsam mit versch. AkteurInnen (PH etc.) und schwierig

KJA ist vom Schwerpunkt des reinen Kinderschutzes (Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe) weggegangen in Richtung Erweiterung auf den Bildungsbereich.²⁶⁰

8.4 Konkrete Fragen zur Umsetzung

8.4.1 Umsetzung des Artikel 28

Frage: Zielen die aktuellen Budgetmittel auf ein kontinuierliches Ansteigen der Aufwendungen im Bildungsbereich und ein kontinuierliches Anheben der Qualität der Bildung ab?

„Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten werden die Mittel seitens der MA 13 zur Verfügung gestellt. Mittels Qualitätsgesprächen bei den geförderten Einrichtungen wird überprüft, ob die Mittel zweckmäßig eingesetzt werden. Die Teildienststellenleitungen sind für die optimale Einsetzung der Mittel verantwortlich und stehen dazu im ständigen Austausch mit der MA 13 – Zentrale“²⁶¹.

„Im Pflichtschulbereich gelten die im Landesfinanzausgleich ausverhandelten Schüsselzahlen (SchülerInnen: LehrerInnen). Darüber hinaus gab es Zusatzpakete, zuletzt Integrationspaket, das jedoch mit diesem Schuljahr teilweise ausgelaufen ist (Zusatzmittel für Integration), bzw. mit diesem Schuljahr ausläuft (Schulsozialarbeit, MIT Teams“^{262,263}

Bund - Nein - ca. 700 Stellen wurden vom SSR gestrichen (Sondervertragslehrer), Ende der Integrationstöpfe der Österr. Bundesregierung (MI-Teams, Schulsozialarbeit des ÖZPGS)

²⁶⁰ KJA.

²⁶¹ MA 13.

²⁶² <http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsförderung/integration-von-flüchtlingskindern/aktivitäten-des-bmbwf/mobile-interkulturelle-teams-mit>.

²⁶³ Bildungsdirektion.

*Neu eingerichtet: Stadt Wien ->MA 11 Schulkooperationsteam, KJA Bildungsombudsstelle.*²⁶⁴

Aus den drei Stellungnahmen ergibt sich ein Bild, das darauf hindeutet, dass jedenfalls seitens der Bundesfinanzierung direkt und indirekt, über den Finanzausgleich, finanzielle Probleme bei der ausreichenden Umsetzung der Konventionen in Wien bestehen.

Frage: Gewährleistet die Bildungspolitik kontinuierliche Fortschritte zur breitestmöglichen Inanspruchnahme der Bildungsangebote durch alle Kinder und Jugendlichen?

*Dies ist in Österreich durch die allgemeine Schulpflicht²⁶⁵ gewährleistet. Die Ausbildungspflicht bis 18 setzt dies fort.*²⁶⁶

Die Bildungsdirektion verweist auf die allgemeine Zugänglichkeit und die Schulpflicht als Möglichkeit für alle Kinder- und Jugendlichen. Die KJA sieht das genauso, kritisiert jedoch die frühe Selektion im Bildungssystem, mit der fünften Schulstufe, die auch in Wien wirkt. Zu den Auswirkungen dieses Umstandes siehe auch Kapitel 9.

„Nein – Selektion ab der 5. Schulstufe

*Prinzipiell Zugang zu Schulbildung in Österreich flächendeckend“*²⁶⁷

Frage: Gibt es zeitliche Festlegungen für die Umsetzung einer derartigen Bildungspolitik?

*„Nein. Hinsichtlich gemeinsamer Schule der 6- bis 15-Jährigen eher Stillstand“*²⁶⁸

Frage: Gibt es staatliche Mechanismen zur Beurteilung der Effektivität der Bildungsangebote hinsichtlich Inanspruchnahme und Ergebnisse?

Sowohl die KJA als auch die Bildungsdirektion weisen auf regelmäßige Studien und Untersuchungen hin.

„Auf nationaler Ebene Nationaler Bildungsbericht.

²⁶⁴ KJA.

²⁶⁵ SchPflG §§ 2 und 3: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>.

²⁶⁶ Bildungsdirektion.

²⁶⁷ KJA.

²⁶⁸ KJA.

*Zudem Wiener Lesetest und internat. Studien, wie PISA (EU), Education at a Glance (OECD)*²⁶⁹

Das Bifie verfasst regelmäßig einen Nationalen Bildungsbericht, zuletzt 2015^{270,271}

Frage: Wurden aktiv Maßnahmen getroffen zur Gewährleistung gleicher Bildungschancen für alle Kinder, einschließlich für: Mädchen?

Für Mädchen gibt es, auch wenn es schulrechtlich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gibt, ein sehr reichhaltiges Angebot.

*„Das Pflichtschulgesetz unterscheidet im Wesentlichen nicht zw. Jungen und Mädchen“*²⁷²

*„Im Bereich der geschlechtssensiblen Pädagogik gibt es einige Maßnahmen und Initiativen. Generell steht v.a. Mangel an Individualisierung und Differenzierung Gewährleistung gleicher Bildungschancen deutlich im Weg“*²⁷³.

„geschlechtsspezifische Angebote; Mädchencafe“^{274,275}

Beteiligen am Wiener Töchtertag im Rahmen der offenen Jugendarbeit^{276,277}

Frage: für Kinder aus ländlichen Gebieten?

*Bundesweit einheitliche Gesetze zur Schulpflicht.*²⁷⁸

*Wenn hiermit „Kinder in ländlichen Gebieten“ gemeint ist: Ja, ein bisschen, auf Ebene der Unterstützung kleiner Schulstandorte (jetzt auch durch Möglichkeit der Clusterbildung im Schulautonomiegesetz – aber hier noch unklar, wie konkrete Auswirkungen sein werden). Zudem wirkt sich (durchschnittlich) geringere Selektivität des Bildungswesens im ländlichen Raum positiv aus.*²⁷⁹

²⁶⁹ KJA.

²⁷⁰ <https://www.bifie.at/material/nationale-bildungsberichterstattung/nationaler-bildungsbericht-2015/>.

²⁷¹ Bildungsdirektion.

²⁷² Bildungsdirektion.

²⁷³ KJA.

²⁷⁴ <http://www.jugendzentren.at/standorte/flash/>.

²⁷⁵ <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/maedchen/toechtertag/index.html>.

²⁷⁶ <https://www.toechtertag.at/>.

²⁷⁷ MA13.

²⁷⁸ Bildungsdirektion.

²⁷⁹ KJA.

Insgesamt spielt die Frage der ländlichen Gebiete in Wien keine Rolle.

Frage: für Kinder aus Minderheitengruppen oder von indigenen Gruppen?

Die Frage bezüglich Kinder aus Minderheitsgruppen bzw. mit Migrationshintergrund ist in Wien, insbesondere auch in Zusammenhang mit Artikel 30, von besonderer Bedeutung. Die Magistratsabteilung 17 nimmt dazu ausführlich Stellung, wohingegen die Bildungsdirektion nur allgemein, auf das in Wien nicht gut entwickelte Minderheitenschulwesen verweist und die KJA die Frage verneint. Die Antwort der KJA bezieht sich augenscheinlich nicht auf strukturelle Ansätze, sondern hat den Erfolg der Maßnahmen in Vordergrund.

-> *Minderheitenschulwesen²⁸⁰*

Nein²⁸¹

Die MA17 bewertet die Angebote für Kinder aus Minderheitsgruppen und migranti-schen Hintergrund tendenziell positiv. Kinder aus indigenen Gruppen im eigentlichen Sinn gibt es in Wien nicht, daher richten sich die Aktivitäten bezüglich der Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf die oben genannten Gruppen.

„Ja, es gibt zahlreiche Maßnahmen seitens der MA 17 zur Gewährleistung gleicher Bildungschancen für alle Kinder, insbesondere:

Lernhilfe für schulpflichtige Kinder, u. a. Roma Kinder^{282,283,284}

Elternbildungsveranstaltungen (Interface)²⁸⁵

Projekt Muttersprachliche LesepatInnen²⁸⁶

Informationsveranstaltungsreihe „Wohin mit 14?“ – gibt es nur 1x pro Jahr im Herbst – ist eine Kooperation mit der AK Wien²⁸⁷

²⁸⁰ Bildungsdirektion.

²⁸¹ KJA.

²⁸² <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/index.html>.

²⁸³ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/deutschkurse-kinder.html>.

²⁸⁴ <https://www.vhs.at/de/e/lernraum-wien/romalernhilfe>.

²⁸⁵ <http://www.interface-wien.at/view/content/3-eltern-und-kinder>.

²⁸⁶ <https://www.wien.gv.at/kultur/literatur/lesen/index.html>.

²⁸⁷ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/deutschkurse-jugendliche.html>.

StartWien - Das Jugend College^{288,289}

*Basisbildungskurse für Jugendliche*²⁹⁰

StartWien und StartWien für Geflüchtete – Info-Module für Jugendliche ^{291,292}

SowiesoMehr! Sommerdeutschkurse für Kinder und Jugendliche - für das Erlernen/Vertiefen der deutschen Sprache in Verbindung mit Freizeitaktivitäten^{293,294,295}

Es existiert ein umfassendes Angebot, das auf die Bedürfnisse der besonderen Zielgruppen eingeht. Dabei werden sowohl die Zivilgesellschaft als auch unterschiedliche Dienststellen der Stadt vernetzt, sodass flächendeckend, auch in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 13, die Vorgaben der Kinderrechtskonvention erfüllt werden.

Frage: für behinderte Kinder?

Die KJA verweist auf den

„*Fachbereich Inklusion, Diversität & Sonderpädagogik (FIDS)*“

Die Bildungsdirektion auf „*Recht auf Bildung*²⁹⁶“ im SchPfIG.

Frage: für kranke Kinder (einschließlich bei Spitalsaufenthalt)?

Die KJA verweist auf

„*Heilstättenschulen*²⁹⁷

Frage: für Kinderflüchtlinge, MigrantInnenkinder?

Die KJA verweist auf die Einrichtungen:

²⁸⁸ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/ankommen/start-wien-fluechtlinge/jugendcollege.htm>.

²⁸⁹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170704OTS0016/1-jahr-startwien-das-jugendcollege-1-jahr-bildung-chancen-und-zukunftsperspektiven-fuer-jugendliche.

²⁹⁰ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/deutschkurse-jugendliche.html>

²⁹¹ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/ankommen/>.

²⁹² [https://www.facebook.com/StartWien-Info-Module-für-Geflüchtete-399212080272441/](https://www.facebook.com/StartWien-Info-Module-f%C3%BCr-Gefl%C3%BCchtete-399212080272441/).

²⁹³ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/deutschkurse-kinder.html>.

²⁹⁴ [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170607OTS0048/sowieso-mehr-sommerdeutschkurse-für-kinder-und-jugendliche-werden-fortgesetzt](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170607OTS0048/sowieso-mehr-sommerdeutschkurse-fuer-kinder-und-jugendliche-werden-fortgesetzt).

²⁹⁵ MA17.

²⁹⁶ SchPfIG § 8a: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>.

²⁹⁷ KJA.

„Neu in Wien LehrerInnen, Coaching f. LehrerInnen“²⁹⁸

Frage: für Kinder, die von ihren Familien getrennt leben?

Die KJA verweist auf die Einrichtungen: „*Nein, 18. Inspektionsbezirk,*“²⁹⁹

Frage: für Kinder nomadisierender Gruppen (einschließlich von Roma und Sinti)?

Die KJA verweist auf die Einrichtungen:

„AG Roma auf Bundesebene (BKA)“³⁰⁰

Frage: für Kinder in zeitweiliger Heimunterbringung?

Während die KJA auf die Krisenzentren verweist, merkt die MA 13 die Angebote der Jugendarbeit an.

„Krisenzentrum“³⁰¹

„Kinder und Jugendliche, die in Wohngemeinschaften leben, nutzen Angebote der außerschulischen Jugendbetreuung.“³⁰²

Frage: für Kinder ohne Zugang zu formeller Schulbildung?

Die KJA weist in ihre Beantwortung auf eine Fülle von Problemstellungen hin:

„Schulpflicht? Freilerner! Häuslicher Unterricht Stellungnahme, Auf Basis eines Einzelfalls – Kooperation zw. KJH und BD, Neu KJH siehe Schulpflichtverletzung als Kindeswohlgefährdung“³⁰³

Start Wien das Jugend College³⁰⁴

Basisbildungskurse (siehe oben^{305, 306}

²⁹⁸ KJA.

²⁹⁹ KJA.

³⁰⁰ KJA.

³⁰¹ KJA.

³⁰² MA13.

³⁰³ KJA.

³⁰⁴ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/ankommen/start-wien-fluechtinge/jugendcollege.htm>.

³⁰⁵ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/deutschkurse-jugendliche.html>.

³⁰⁶ MA 17.

Prinzipiell gibt es Schulpflicht für alle Kinder im Pflichtschulalter, unabhängig auch von z.B. ihres Aufenthaltstitels. Im Bereich des häuslichen Unterrichts, der als Ausnahme gestattet ist, wird Wert auf eine Qualitätskontrolle gelegt.

Frage: für Jugendliche in Haftanstalten?

„Jugendliche in Haftanstalten werden auf Wunsch von JugendarbeiterInnen in der Haftanstalt regelmäßig besucht (Prinzip der Freiwilligkeit)“³⁰⁷

„Zum Teil, eigener Lehrer 18.IB bis zur Schulpflicht

Nachhilfe 2.0

Überprüfung bei Beschwerden im Falle von Benachteiligung“³⁰⁸

Zu den Fragen im Bereich der Umsetzung des Artikels 28 führt die MA13 in ihrer Beantwortung eine Fülle von Aktivitäten an, die jeweils Bezug auf mehrere Fragestellungen aufweisen. Diese Einrichtungen bzw. Aktivitäten werden in Folge gesammelt aufgelistet.

„Musikschule Wien - Inklusives Musizieren für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“³⁰⁹

ELEMU – Elementares Musizieren – Kooperation von Musikschule Wien und SSR^{310,311}

Bücherboxen der Wiener Büchereien für Flüchtlingsunterkünfte³¹²

Kinderbücherei der Weltsprachen^{313,314}

Interkulturelle Bücherei³¹⁵

³⁰⁷ MA 13.

³⁰⁸ KJA.

³⁰⁹ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/musikschule/unterrichtsfaecher/inklusives-musizieren/index.html>.

³¹⁰ <https://www.wien.gv.at/presse/2017/04/24/elementares-musizieren-fuer-volksschulklassen-sehr-gefragt>.

³¹¹ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/musikschule/unterrichtsfaecher/elemu.html>.

³¹² <https://www.wien.gv.at/presse/2016/04/01/buecherboxen-der-wiener-buechereien-fuer-fluechtlingsunterkuenfte>.

³¹³ <https://www.wien.gv.at/presse/2016/10/19/ein-jahr-kinderbuecherei-der-weltsprachen>.

³¹⁴ <https://www.wien.gv.at/presse/2015/09/29/kinderbuecherei-der-weltsprachen-eroeffnet>.

³¹⁵ <https://www.buechereien.wien.at/de/interkulturellebuecherei>.

Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf - Aufnahme von zwei gehörlosen Schülerinnen vor vier Jahren; diese werden plangemäß im Juni 2019 die Ausbildung mit der Reife- und Diplomprüfung abschließen.

Gratis-Nachhilfe an Wiener Schulen³¹⁶

Summer Schools

Das Projekt Summer Schools bietet 3180 Wiener Schulkindern mit Lernförderbedarf an 6 Standorten in Wien Lern-Ferienamps im Rahmen der Wiener Förderung 2.0 an.

120 Wiener SchülerInnen mit Behinderungen und erhöhtem Unterstützungsbedarf werden therapeutisch und pädagogisch unter dem Aspekt der kognitiven Lernförderung betreut (Integrativ-Summer Schools).^{317,318}

In weiterer Folge der Beantwortung des Fragenbogens verweist die MA13 auf die grundsätzlichen Ansätze der außerschulischen Angebote in Wien und ihre Schwerpunkte. Diese richten sich ebenfalls zielgruppenübergreifend an alle Jugendlichen. Ihre Darstellung beantwortet daher mehrere Fragen im Fragebogen.

„Die außerschulische Jugendbildung der Stadt Wien kann als Teil der außerschulischen Jugendbetreuung angesehen werden und bietet eine breite Palette von zielgerichteten (freizeit)pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Wesentliches Hauptmerkmal bildet dabei die Partizipation von jungen Menschen. Das heißt, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen werden Angebote entwickelt, die ihren individuellen Bedürfnissen und Anliegen entsprechen, und die die positive und kreative Weiterentwicklung der jungen Menschenunterstützt. Die von der Stadt Wien geförderten Wiener Jugendeinrichtungen und -organisationen leisten in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen.“

Zielgruppe der Angebote der MA 13 – Fachbereich Jugend sind in Wien anzu treffende Kinder und Jugendliche, die oftmals räumlich und/oder sozial benachteiligt sind und vielfach den Großteil ihrer Freizeit im öffentlichen Raum verbringen. In weiterer Folge auch Eltern und familiäre Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen.

Eine weitere Zielgruppe sind die sogenannten MultiplikatorInnen, d.h. alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. in Kontakt mit diesen treten (FreizeitpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, Eltern, ErzieherInnen, etc.) sowie Stadt-/BezirkspolitikerInnen.

³¹⁶ <https://www.wien.gv.at/bildung-forschung/gratis-nachhilfe.html>.

³¹⁷ <http://www.interface-wien.at/3-eltern-und-kinder/67-summer-schools>.

³¹⁸ MA 13.

Zielsetzung aller Maßnahmen ist die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen:

- *Lebensqualität und Gesundheit*
- *Spaß und Lebensfreude*
- *Selbstwert und Identitätsfindung*
- *Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt*
- *vielfältige Lebensstile und Interessen*
- *Identifikation mit der Stadtgesellschaft*
- *Bildungschancen*
- *erweiterte Handlungsspielräume*
- *Beteiligungsmöglichkeiten und Demokratieverständnis*³¹⁹

Den Verschiedenheiten der Zielgruppe wird, wie die MA13 ebenfalls anmerkt, für alle Jugendlichen durch verschiedene Formen der Angebote Rechnung getragen.

„Aufgrund der Vielfalt und Verschiedenheit der Kinder und „Jugenden“ in Wien gestaltet sich das Angebot der Wiener Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichen Formen:

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wien

- *ca. 23 Vereine bieten offene Kinder- und Jugendarbeit (zentrales und dezentrales Budget) an rund 80 Standorten (Jugendzentren, Jugendtreffs, Anlaufstellen, etc.)*
- *15 Vereine der OKJA bieten die Wr. Parkbetreuung (in 180 Parks, Sportanlagen, Indoor-Lokalen)*
- *6 Vereine der OKJA bieten flexible Outdoor-Angebote (Streetwork und/oder mobile Jugendarbeit)*
- *überregionale Kinder- und Jugendarbeit von 14 geförderten Vereinen*
- *in den Vereinen sind ca. 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig (ca. 57% Frauen)*

³¹⁹ MA 13.

mehr als 530 Flächen, Plätze und Park werden regelmäßig aufgesucht.³²⁰

Tabelle 4: Indoor-Outdoor flex und fix

indoor	outdoor – flex und fix	
Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendcafés, etc.	Mobile Jugendarbeit	Wiener Parkbetreuung
ca. 80 größere und kleinere Standorte in ganz Wien	ca. 20 Teams überregional oder in Bezirken/Stadtteilen	über 180 Parks/öffentliche Flächen in allen Bezirken
<ul style="list-style-type: none"> • offene Jugendräume ohne Konsumzwang • Themen- und/oder zielgruppenspezifische Angebote • Anlaufstellen, selbstverwaltete Räume • Kultur-, Sport-, Beratungseinrichtungen • spacelab 	<ul style="list-style-type: none"> • Mobile Jugendarbeit • Streetwork • Themen- und/oder zielgruppenspezifische Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> • saisonal oder ganzjährig • regelmäßige, animative, freizeitpädagogische Angebote • Ausflüge, Feste, Sportturniere • Konfliktmoderation, Information, Beratung, Begleitung

Zu diesen Angeboten gibt es eine Fülle von Präzisierungen Wien Freizeit-, Kultur- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche,³²¹ Indoor-Angebot: Jugendzentren und –treffs,³²² Mobile Jugendarbeit,³²³ aufsuchende Jugendarbeit,³²⁴ Streetwork.³²⁵

Hinter den diversen Aktivitäten steht ein Grundkonzept wie das Konzept der Wiener Parkbetreuung.³²⁶

„Gemeinwesenorientierte Angebote (für alle Altersgruppen)³²⁷

³²⁰ MA 13.

³²¹ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/freizeit-kultur.html>.

³²² <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/indoor.html>.

³²³ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/mobile.html>.

³²⁴ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/aufsuchende.html>.

³²⁵ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/streetwork.html>.

³²⁶ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/pdf/grundkonzept.pdf>.

³²⁷ MA 13.

FAIR-PLAY-TEAM : größtenteils ganzjährig, in 15 Bezirken; 9 umsetzende Vereine; größtenteils aus Bezirksmitteln finanziert; Fokus auf öffentlichen Raum und dort auf Förderung von Kommunikation, Vermittlung und Beteiligung^{328,329}

„Wien weite Angebote³³⁰

Verein wienXtra (Ferienspiel, Kinderinfo, Jugendinfo, Medienzentrum...)³³¹

Musisches Zentrum (Wr. Jugendzentren)³³²“

Zusätzlich zu den direkten Angeboten der Stadt, die entweder durch eigene Dienststellen oder durch ausgelagerte Vereine oder Organisation angeboten werden, hat die Jugendarbeit der Stadt Wien eine starke Verbindung zu den Jugendangeboten der Zivilgesellschaft bzw. der Parteien und Verbände.

„Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

26 Wiener Kinder- und Jugendorganisationen mit dem Prinzip der ehrenamtlichen Arbeit mit jungen Menschen³³³

Ergänzt wird das Angebot durch spezifische Maßnahmen der Stadt Wien zur Integration für Jugendliche am Arbeitsmarkt.

„Spacelab / Produktionsschulen³³⁴

„spacelab“ ist ein Angebot für junge Menschen, die Schwierigkeiten mit dem Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt haben. Für Wiener Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren, die sich weder in schulischer oder beruflicher Ausbildung noch in einem Beschäftigungsverhältnis befinden (“NEET – Not in Education, Employment or Training), bietet spacelab Einstiegsmöglichkeiten in die Arbeitswelt bzw. in die Qualifizierung und Ausbildung^{335,336}

„Die Stadt Wien fördert diese Projekte durch zentrale und dezentrale Budgetmittel und ermöglicht so dieses breite und vielfältige Angebot.

³²⁸ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/fair-play/index.html>.

³²⁹ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/pdf/rahmenkonzept.pdf>.

³³⁰ MA 13.

³³¹ <http://www.wienxtra.at/>,

³³² <https://www.musisches-zentrum.at/>.

³³³ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/organisationen.html>.

³³⁴ <http://www.spacelab.cc/>.

³³⁵ <https://www.volkshilfe-wien.at/arbeit-soziale-dienstleistungen/produktionsschule-spacelab/>.

³³⁶ MA 13.

Die Bandbreite und Qualität der Wiener Kinder- und Jugendarbeit wird national und international als beispielhaft für andere Kommunen wahrgenommen. Die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit wird wesentlich durch ein gut ausgebautes Netzwerk an Foren und Plattformen erreicht. Diese Fach- und Vernetzungsgremien bestehen aus den von der Stadt subventionierten Vereinen sowie relevanten Institutionen und Organisationen.“³³⁷

– Frage: Besteht Schulpflicht für die Grundstufe?

Ja, es besteht die Schulpflicht^{338,339}

Ja³⁴⁰

Frage: Ist der Besuch der Grundschule unentgeltlich?

„Ja, gemäß Schulorganisationsgesetz § 5.³⁴¹

„§ 5. Schulgeldfreiheit³⁴²

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

*1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. j sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.*

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltpflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.“

„Ja“³⁴³

³³⁷ MA 13.

³³⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>.

³³⁹ Bildungsdirektion.

³⁴⁰ KJA.

³⁴¹ Bildungsdirektion.

³⁴² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>.

³⁴³ KJA.

Frage: Ist die Grundschulbildung insgesamt unentgeltlich (z.B. auch in Bezug auf Unterrichtsmaterialien, Bücher, Ausstattung)?

„Siehe oben. Ergänzung für Wien: In Wien gibt es für SchülerInnen an öffentlichen Schulen eine finanzielle Unterstützung“^{344,345}

„In Wien wird ein „Warenkorb“ von der MA56 zur Verfügung gestellt. Damit soll eine Grundausstattung für PflichtschülerInnen abgedeckt sein. Schulbücher sind für SchülerInnen kostenlos.“³⁴⁶

Frage: Werden verschiedene Formen weiterführender Schulen (allgemeinbildend, berufsbildend) angeboten?

„Ja“³⁴⁷

„Ja – AHS-Oberstufe, Oberstufenrealgymnasium, Berufsbildende Mittlere Schule, Berufsbildende Höhere Schule, Teilweise auch als College“³⁴⁸

„Die MA 13 führt die Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf als Privatschule der Stadt Wien mit Öffentlichkeitsrecht; diese bietet als Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung eine fünfjährige allgemeinbildende, kreative und handwerkliche Ausbildung samt Reife- und Diplomprüfung in einem außergewöhnlichen historischen Ambiente.

Es sind keine Schulgebühren zu bezahlen, somit ist ein Schulbesuch auch für SchülerInnen aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten möglich, das objektive Aufnahmeverfahren zielt einzig und alleine auf die einschlägigen (künstlerischen und kognitiven) Begabungen der jungen Menschen ab.

Für SchülerInnen aus einkommensschwachen Familien gibt es zudem die Möglichkeit – zusätzlich zur SchülerInnen-Beihilfe des Bundes – finanzielle Zuschüsse (etwa für die Teilnahme an Projektfahrten, Sprach- und Kulturreisen, Sportwochen etc.) über den Förderverein der Modeschule zu erhalten; dieser Verein wird von der Stadt Wien subventioniert, die Beantragung von Zuschüssen erfolgt formlos und sehr niederschwellig (ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse)

Schulbücher erhalten die SchülerInnen im Rahmen der Schulbuchaktion gratis; die Schulbibliothek mit über 8.000 Medien (ca. 2/3 davon einschlägig zu den Bereichen Kunst, Mode, Textil ...) steht den SchülerInnen ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung.

³⁴⁴ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/leistungen/zuschuss-schulmaterialien.html>.

³⁴⁵ Bildungsdirektion.

³⁴⁶ KJA.

³⁴⁷ Bildungsdirektion.

³⁴⁸ KJA.

Die Auswahl an fünf Ausbildungsschwerpunkten in Kombination mit den künstlerischen Fächern ist ein einmaliges Angebot im deutschsprachigen Raum. Im Vordergrund stehen die Vermittlung von Fachwissen und die Förderung der Entwicklung von Werthaltungen und Schlüsselkompetenzen. Die Lernenden als Persönlichkeiten mit ihren individuellen Begabungen und Potenzialen stehen im Mittelpunkt.

Die Modeschule Hetzendorf setzt auf bestmögliche Voraussetzungen für einen qualifizierten Einstieg in die Modebranche, eine weiterführende Ausbildung oder den Aufbau einer selbstständigen Existenz. Kooperationen - insbesondere mit Unternehmen oder Organisationen - bilden deshalb einen besonderen Schwerpunkt. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum konzeptionellen und zielgruppenorientierten Arbeiten und Netzwerken und gewähren Einblicke in wirtschaftliche Dimensionen und Prozesse. Die Reife- und Diplomprüfung berechtigt zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien im In- und Ausland.^{349,350}

Frage: Ist der Besuch weiterführender Schulen unentgeltlich?

- Falls nicht, bestehen Vorkehrungen, um allen Kindern gleichermaßen den Besuch weiterführender Schulen zu ermöglichen (z.B. finanzielle Unterstützung bei Bedürftigkeit)?

„Ja, es gibt eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten. Hier eine Übersicht des bmbwf“^{351,352}

„Ja, an öffentlichen Schulen“³⁵³

Frage: Sind die gesetzlichen Altersgrenzen für das Ende der Schulpflicht und den Beginn der Zulässigkeit einer Beschäftigung auf einander abgestimmt?

Ja^{354, 355},

Frage: Falls diese Altersgrenzen unter 15 Jahren liegen: werden Schritte unternommen, diese Altersgrenze anzuheben?

³⁴⁹ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/modeschule/>.

³⁵⁰ MA 13.

³⁵¹ <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html>.

³⁵² Bildungsdirektion.

³⁵³ KJA.

³⁵⁴ KJA.

³⁵⁵ Bildungsdirektion.

Nein, (Ausnahme Ausbildungspflicht bis 18)³⁵⁶

Frage: Ist der Zugang zu Hochschulbildung für alle Jugendlichen auf Grundlage ihrer Fähigkeiten möglich?

„Theoretisch ja, Studiengebühren sind aber ein Faktor.“³⁵⁷

„Ja, aber immer hochschwelligere Aufnahmeprozedere, soziale Selektion versus Stipendium, die Ausstattung muss von den Eltern/Obsorgeberechtigten finanziert werden“³⁵⁸

Frage: Gibt es ausreichend für Kinder und Jugendliche zugängliche Informationen über Bildungs- und Berufsausbildungsangebote?

„Ja, im Rahmen des Unterrichts (Informationstage, Berufspraktische Tage), sowie Berufsinformationsmessen (in Wien).“³⁵⁹

„Ja, es gibt Jugendcoaching, Schülerberatung, AK-Wien, wienXtra, Jugendinfo, Berufsberatung, Messen, Beratungszentren“³⁶⁰

„Ja, auf Deutsch gibt es ausreichend Infomaterial. Für neuzugewanderte Eltern und ihre Kinder gibt es Infomaterial in diversen Muttersprachen.

Siehe z. B. Informationsveranstaltungsreihe „Wohin mit 14?“^{361,362}

Die MA13 verweist in ihrer Beantwortung auf einige zentrale Projekte der Stadt Wien, die sowohl die Erstausbildung im Bereich Jugendlicher, der Erwachsenenbildung und auch die MitarbeiterInnen der Stadt Wien selbst betrifft. Eine besonders wichtige Stelle bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, bezüglich des Rechts auf Bildung und Ausbildung, spielt dabei die „Wiener Ausbildungsgarantie“

„Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung³⁶³ werden von der MA 13 folgende Bildungseinrichtungen gefördert, welche u.a. auch ausführliche Informationen über Bildungs- und Berufsausbildungsangebote anbieten.“³⁶⁴

³⁵⁶ KJA.

³⁵⁷ Bildungsdirektion.

³⁵⁸ KJA.

³⁵⁹ Bildungsdirektion.

³⁶⁰ KJA.

³⁶¹ <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma17/veranstaltungen/wohin-mit-14.html>.

³⁶² MA 17.

³⁶³ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/bildung/initiative-erwachsenenbildung.html>.

³⁶⁴ MA 13.

Diese Angebote werden auch per Link verwiesen:

- Volkshochschulen;³⁶⁵
- Unterstützungskomitee zur Integration von MigrantInnen;³⁶⁶
- ABZ Austria;³⁶⁷
- Germanica;³⁶⁸
- Berufsförderungsinstitut Wien;³⁶⁹
- Werkstätten und Kulturzentrum;³⁷⁰

Im Rahmen der MA 13 – Fachbereich Jugend ist das wienXtra-ifp die Weiterbildungsstelle für MitarbeiterInnen der offenen, außerschulischen Jugendarbeit in Wien sowie für MultiplikatorInnen.^{371,372}

„Wiener Ausbildungsgarantie

Mit der Wiener Ausbildungsgarantie gibt es seit 2010 ein nahezu lückenloses Angebot für Jugendliche am Übergang Schule Beruf. Die Wiener Ausbildungsgarantie umfasst alle Angebote, die dazu beitragen, Jugendlichen eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung zu ermöglichen. Zielgruppe sind alle Jugendlichen in Wien mit abgeschlossener Schulpflicht bis zum 21. Geburtstag und Jugendliche mit Behinderung bis zum 25. Geburtstag.

In einer kooperativen Strategie arbeiten dabei alle, für das Thema relevanten Institutionen zusammen, die Ausbildung, Information und Beratung bzw. Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereitstellen. Den engen Kern der Wiener Ausbildungsgarantie bilden das Arbeitsmarktservice Wien, der Fonds Soziales Wien, das Sozialministerium Service Landesstelle Wien, der Stadtschulrat für Wien, der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds und die Sozialpartner. Die Wiener Ausbildungsgarantie wird außerdem durch die unterschiedlichen Magistratsabteilungen der Stadt Wien unterstützt. Hier

³⁶⁵ <https://www.vhs.at/de/info/brp>.

³⁶⁶ <http://www.uki.or.at/>.

³⁶⁷ <http://www.abzaustria.at/angebote-projekte>.

³⁶⁸ <https://www.germanica.at/>.

³⁶⁹ <https://www.bfi.wien/>.

³⁷⁰ <https://www.wuk.at/angebot/bildung-und-beratung/>.

³⁷¹ <http://www.wienxtra.at/ifp/>.

³⁷² MA 13.

sind insbesondere die Magistratsabteilungen Jugend und Bildung (MA 13), Integration und Diversität (MA 17), Wirtschaft und Arbeit (MA 23), Gesundheit und Sozialplanung (MA 24) und Soziales (MA 40) zu erwähnen.“^{373,374}

Frage: Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den regelmäßigen Schulbesuch von Kindern zu fördern und den Abbruch der Schulausbildung zu verhindern?

„Schulpflichtgesetz, gesetzlich geregelt das Fernbleiben vom Unterricht im SchUG § 45³⁷⁵ und Schulpflichtgesetz §9, § 22 Abs. 3 und §23 und WESENTLICH ab § 24 Strafen“^{376,377}

„Jugendcoaching (NEBA³⁷⁸), Schulkooperationsteams der MA 11

Schulsozialarbeit der Bildungsdirektion

Schulsozialarbeit ÖZPGS Integrationstopf 2 und 3 (läuft mit Juni 2019 aus)³⁷⁹

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen:

die familiären Umstände des Kindes (z.B. die Notwendigkeit, selbst zum Familieneinkommen beitragen zu müssen, oder während der Erntezeit mithelfen zu müssen?)

„Ja - teilweise werden Kinder und Jugendliche in Wien zur Pflege von nahen Angehörigen herangezogen.“³⁸⁰

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen:

eine geeignete geografische Verteilung von Schulen sowie die geeignete Festlegung von Schul-/Öffnungszeiten?

„Bei jedem Punkt „ja““³⁸¹

„In Wien gibt es eine bewusste geografische Verteilung von Schulen“^{382,383}

³⁷³ <http://www.koordinationsstelle.at/eine-seite/wiener-ausbildungsgarantie.html>.

³⁷⁴ MA 13.

³⁷⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40019420>.

³⁷⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>.

³⁷⁷ Bildungsdirektion.

³⁷⁸ <https://www.neba.at/jugendcoaching>.

³⁷⁹ KJA.

³⁸⁰ KJA.

³⁸¹ Bildungsdirektion.

³⁸² <https://www.wien.gv.at/bildung-forschung/bildungs-graetzl.html>.

³⁸³ KJA.

Während die Bildungsdirektion allgemein bei den nachfolgenden Punkten auf den Lehrplan und dessen Umsetzung verweist, nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft jeweils einzeln Stellung.

„Nachstehende Punkte sind im u.a im Lehrplan³⁸⁴ der VS, „Allgemeines Bildungsziel“ berücksichtigt.“³⁸⁵

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: die Relevanz des Lehrplans für das Leben des Kindes und Berufsausbildungsangebote?

„Derzeit noch nicht“³⁸⁶

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: **die Eignung des Lehrplans für die intellektuelle Entwicklung des Kindes?**

„JA“³⁸⁷

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: die Muttersprache des Kindes?

„Angebot ist da, aber es wird nicht aktiv beworben“³⁸⁸

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: besondere Bedürfnisse und Anforderungen des Kindes (z.B. bei Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft)?

„MA15 unterhält WGs für kranke Kinder – haben speziellen Unterricht“³⁸⁹

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: die Verhinderung von Diskriminierung von Mädchen?

„Gesetzlich ja, Umsetzung tw. Nicht“³⁹⁰

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: Respekt für kulturelle und religiöse Traditionen?

„Teilweise werden kulturelle und religiöse Traditionen an Schulen gepflegt und respektiert“.³⁹¹

³⁸⁴ https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/lp/lp_vs_erster_teil_14043.pdf?61ec09.

³⁸⁵ Bildungsdirektion.

³⁸⁶ KJA.

³⁸⁷ KJA.

³⁸⁸ KJA.

³⁸⁹ KJA.

³⁹⁰ KJA.

³⁹¹ KJA.

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: Respekt für die Meinung des Kindes?

„Gesetzlich nicht geregelt, Kinder aus Deutschklassen sind von der Schülervertretung ausgeschlossen“³⁹²

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: Respekt für die Würde des Kindes?

„Art. 1 Kindeswohl BVG“³⁹³

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: Möglichkeiten der Feststellung von Lernschwierigkeiten und der Hilfe, um negative Prüfungsergebnisse oder das Wiederholen eines Schuljahres zu vermeiden?

„Legasthenieerlass, ...“³⁹⁴

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: den Bedarf, die lokale Gemeinschaft in das Bildungsangebot einzubeziehen, bzw. die Schule am Leben der lokalen Gemeinschaft zu beteiligen?

Es wird seitens des Kinder- und Jugendanwaltschaft auf die Wiener Bildungsgrätzln verwiesen³⁹⁵

Frage: Beinhalten diese Maßnahmen: die Qualität der Anstellungsverfahren von LehrerInnen und deren Ausbildung?

Keine Antworten;

Frage: Wurden alle Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass alle Formen von Schulddisziplin mit dem Respekt der Würde jedes Kindes vereinbar sind?

Auch in diesem Fragebereich antwortet die Bildungsdirektion allgemein, während die KJA zu jeder einzelnen Frage Stellung nimmt.

Dieser und die nachfolgenden Punkte finden in der Schulordnung Berücksichtigung.^{396, 397}

Frage: Ist die körperliche Züchtigung oder andere grausame oder erniedrigende Bestrafung in Schulen gesetzlich verboten?

³⁹² KJA.

³⁹³ KJA.

³⁹⁴ <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/schulinfo/legasthenie.html>.

³⁹⁵ <https://www.wien.gv.at/bildung-forschung/bildungs-graetzl.html>.

³⁹⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009376>.

³⁹⁷ Bildungsdirektion.

„Ja, ist im SchUG/SchOG geregelt“³⁹⁸

Frage: Wurden alle Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass körperliche Züchtigung eingesetzt wird?

„Ja“³⁹⁹

Frage: Stimmen alle Formen von Schuldisziplin mit den Rechten der Konvention überein, einschließlich des Diskriminierungsverbots?

„Nein, z.B. Deutschförderklassen!!! Siehe Stellungnahme der KJA“^{400,401}

einschließlich des Gebots, Kinder in einer ihrer Entwicklung entsprechende Art und Weise zu behandeln?

„Ja“⁴⁰²

einschließlich des Rechts, regelmäßige direkte Kontakte zu den Eltern aufrecht zu erhalten (außer dies widerspräche dem Wohl des Kindes)

„Ja, außer wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist“⁴⁰³

einschließlich des Rechts auf Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit?

„Nein, Schülerzeitungen müssen von Schulleitung gesichtet werden“⁴⁰⁴

Grundsätzlich ja, aber bei der Umsetzung mangelhaft⁴⁰⁵,

Bericht 2016, 2017⁴⁰⁶

einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit?

einschließlich des Schutzes der Privatsphäre?

³⁹⁸ KJA.

³⁹⁹ KJA.

⁴⁰⁰ <https://www.kja.at/aktuelles/380-stellungnahme-zum-bundesgesetz-mit-dem-das-schulorganisationsgesetz-das-schulunterrichtsgesetz-und-das-schulpflichtgesetz-1985-geaendert-werden>.

⁴⁰¹ KJA.

⁴⁰² KJA.

⁴⁰³ KJA.

⁴⁰⁴ Bildungsdirektion.

⁴⁰⁵ MA 13.

⁴⁰⁶ KJA.

„Ja“⁴⁰⁷

einschließlich des Schutzes vor jeder Form von physischer oder psychischer Gewalt, sexuellem Missbrauch, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung?

einschließlich des Rechts auf Achtung der Identität, Kultur und Sprache des Kindes?

einschließlich des Rechts auf Freizeit und Erholung?

„Ja, z.B. Hausübung übers WE, Ferien“⁴⁰⁸

einschließlich des Rechts auf soziale Integration und Reintegration?

„Am Papier ja“⁴⁰⁹

Frage: Sind die Schulen verpflichtet Maßnahmen zur Bekämpfung von Mobbing zu setzen

Frage: Gibt es angemessene Unterstützung für Bildungsprogramme in der Entwicklungszusammenarbeit?

Die MA13 beantwortet vorstehende Fragen mit einem allgemeinen Verweis auf die Praxis, in der von ihr betriebenen Modeschule in Hetzendorf.

„Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf

Kontinuierliche Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie des Schullebens unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler → Steuergruppe Schulqualität

Schulschwerpunkt im Rahmen der Qualitätsarbeit: „Lebens- und Lernraum Modeschule“ sowie „Kommunikation & Kooperation“ → Maßnahmenpläne, Evaluierungen (1x pro Jahr Schulweite Befragung aller SchülerInnen)

Individualfeedback: Jede/r SchülerIn gibt jeder/jedem LehrerIn einmal pro Semester Feedback, wobei die Ergebnisse mit den jeweiligen Gruppen/Klassen nach Auswertung besprochen werden und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und/oder des gedeihlichen Miteinanders gesetzt werden

Erarbeitung von Verhaltensvereinbarungen gemeinsam mit der Schülerinnen-Vertretung unter besonderer Beachtung der Werte „Respektvoller Umgang“ und „Verantwortungsvolles Handeln“

⁴⁰⁷ KJA.

⁴⁰⁸ KJA.

⁴⁰⁹ KJA.

Implementierung des Schulversuches „Ethik“ (als alternativer Pflichtgegenstand zu Religion) vor mehr als 10 Jahren → Umsetzung div. Projekte (z.B. „Mit Gefühl“)⁴¹⁰

Frage: Beinhalten Programme der internationalen technischen Zusammenarbeit
Lehrerausbildungsmethoden?
Zugang zu wissenschaftlicher und technischer Expertise?
effektive Angebote der Grundschul- und weiterführenden Bildung?

Hier sind Projekte auf europäischer Ebenen zu nennen. Erasmus+.⁴¹¹

⁴¹⁰ MA 13.

⁴¹¹ Bildungsdirektion.

8.4.2 Umsetzung des Artikel 29

Frage: Wurden die Ziele der Bildung im Licht der Generalkommentar (2001) des Komitees überprüft?

Frage: Verfolgen alle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche das Ziel ihre Persönlichkeiten, Talente, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, körperlichen Potentiale bestmöglich zu entwickeln?

„JA - siehe bereits beschriebene Angebote und Links sowie⁴¹²:

*Grundkonzept der Wiener Parkbetreuung*⁴¹³

*Rahmenkonzept FAIR-PLAY-TEAM*⁴¹⁴

*Glossar für Soziale Arbeit*⁴¹⁵

*Mission Statement*⁴¹⁶

Kinderinfo/Jugendinfo: Broschüren wienxtra^{417,418}

„Ja.“⁴¹⁹

„Österreichisches Schulsystem hat zu wenig Platz für individuelle Förderung“⁴²⁰

Frage: Ist die Kinderrechtskonvention ausdrücklicher Bestandteil der Lehrpläne an Schulen?

⁴¹² MA 13.

⁴¹³ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/pdf/grundkonzept.pdf>.

⁴¹⁴ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/pdf/rahmenkonzept.pdf>.

⁴¹⁵ <https://www.wien.gv.at/gesellschaft/soziale-arbeit/pdf/glossar.pdf>.

⁴¹⁶ <https://www.wien.gv.at/gesellschaft/soziale-arbeit/mission-statement.html>.

⁴¹⁷ <http://www.wienxtra.at/jugendinfo/broschueren/>.

⁴¹⁸ MA 13.

⁴¹⁹ Bildungsdirektion.

⁴²⁰ KJA.

„Diese finden sich in den Lehrplänen unter Allgemeines Bildungsziel wieder. Zudem gibt es das Schülervertragsgesetz⁴²¹ und auch im SchUG⁴²² im 11. Abschnitt finden sich Paragraphen zur Mitbestimmung.“⁴²³

„Nein“⁴²⁴

Frage: Bestehen weitere Angebote der Menschenrechtsbildung an Schulen?

„Hier ist sicher die Demokratiewerkstatt⁴²⁵ zu nennen, aber auch diverse andere außerschulische Anbieter und Projektpartner. Natürlich auch das Unterrichtsprinzip „politische Bildung“^{426, 427},

„Nein“⁴²⁸

Frage: Entsprechen administrative Strukturen an Schulen den Prinzipien der Konvention (z.B. Partizipation)?

„Bis zu einem gewissen Grad, siehe oben.“⁴²⁹

„Zum Teil, Schülervertreten, SGA“⁴³⁰

Frage: Entsprechen die Lehrmethoden den Prinzipien der Konvention?

„SMG - SchülerInnenMitGestaltung

Im Zuge der Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes vom 30.12.1996 und einem Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 4.5.1997 wurde die Mitsprache der SchülerInnen am Schulleben – die „SchülerInnenmitgestaltung“ – als Demokratisierungsprozess festgehalten. Interventionen von SchülerInnenvertreterInnen und ElternvertreterInnen führten zu dieser gesetzlichen Festhaltung einer zu lebenden „Schulpartnerschaft“.⁴³¹

Seit 1998/1999 unterstützen die Stadt Wien - MA 13, der Stadtschulrat für Wien und der Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen die Tätigkeit der SchülerInnenvertretung („SchulsprecherInnen“) mit

⁴²¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009722>.

⁴²² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>.

⁴²³ Bildungsdirektion.

⁴²⁴ KJA.

⁴²⁵ <https://www.demokratiewebstatt.at/>.

⁴²⁶ https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/prinz/politische_bildung.html.

⁴²⁷ Bildungsdirektion.

⁴²⁸ KJA.

⁴²⁹ Bildungsdirektion.

⁴³⁰ KJA.

⁴³¹ MA 13.

speziellen Informations- und Trainingsmodulen. Die SchülerInnenmodule werden für die Sekundarstufe 1 angeboten: Hauptschule, Kooperative Mittelschule, Sonderschule, Polytechnischer Schule sowie seit 2005 auch AHS-Unterstufe⁴³²

Jährlich findet an einem Vormittag im Frühjahr eine Abschluss-Veranstaltung im Wiener Rathaus statt, zu der alle SchulsprecherInnen und deren VertreterInnen sowie alle VertrauenslehrerInnen eingeladen sind. Dabei wird gemeinsam mit den Modulverantwortlichen der Verlauf der SMG reflektiert und es werden Zukunftsperspektiven aufgezeigt.⁴³³

Die Planung, Steuerung und Evaluierung der Module erfolgt in einem konstanten Arbeitskreis aus VertreterInnen der Stadt Wien, MA 13 - Fachbereich Jugend, des Stadtschulrats für Wien, des Landesverbandes Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, des Verbandes der Elternvereine an den Höheren und Mittleren Schulen Wiens, der VertrauenslehrerInnen sowie des Vereins wienXtra. Durchgeführt werden die Module von multiprofessionellen Teams, bestehend aus FreizeitpädagogInnen, LehrerInnen und ElternvertreterInnen.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt aus Mitteln der Stadt Wien, durch Zu- schüsse der Arbeiterkammer Wien sowie über Sponsoring.^{434,435}

„Kinder- und Jugendparlamente in den Wiener Bezirken

Mittlerweile gibt es in fast allen Wiener Bezirken ein Kinder- und Jugendparlament, die Formen und Methoden sind dabei zum Teil sehr unterschiedlich – je nach Bedarf, Möglichkeiten und Interessen.

Die Durchführung erfolgt durch verschiedene Vereine der Kinder- und Jugendarbeit.

Inhalte der Parlamente sind Grundinformationen zur Bezirkspolitik, Förderung von Demokratieverständnis, Aktivierung und Motivierung.

Die Workshops finden großteils in Schulen statt. In manchen Projekten finden aber auch im Jugendtreff oder Park Aktivitäten statt.

Im Rahmen von Workshops werden Anliegen der Kinder und Jugendlichen gesammelt und gewichtet. Aufgrund dieser Anliegen werden Anträge formuliert und dem Bezirk übermittelt.

Beispiele solcher Anträge sind Änderungsvorschläge für Parkanlagen (neue Rutsche, Schaukel, Basketballkörbe usw.), Ideen für mehr Verkehrssicherheit

⁴³² MA 13.

⁴³³ MA 13.

⁴³⁴ <http://www.wienxtra.at/schulevents/smg/>.

⁴³⁵ MA 13.

(längere Grünschaltung der Ampel, Zebrastreifen, 30KMH-Zone, ...) oder Umweltanliegen (z.B. mehr Müllbehälter im Park, eine Hundezone)

Die Anträge werden meist im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvorstehung oder einer Bezirkskommission übermittelt. Über die Umsetzung der Forderungen werden die Kinder und Jugendlichen im Normalfall in einer Antwortsitzung in der Bezirksvorstehung informiert. Die Finanzierung der Kinder- und Jugendparlamente erfolgt durch den jeweiligen Bezirk“.⁴³⁶

Frage: Fördern Bildungseinrichtungen, Material, Angebote und Lehrpläne die Achtung von Kindern

„JA“⁴³⁷

für ihre Eltern?

ihre eigene kulturelle Identität, Sprache und Wertvorstellungen?

Wertvorstellungen des Vertragsstaates?

Wertvorstellungen ihrer Herkunftsländer?

Wertvorstellungen anderer Kulturen?

„JA“⁴³⁸

Frage: Ist das Ziel aller Bildungsangebote, Kinder für ein verantwortliches Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten?

Frage: Bestehen an Schulen demokratische Strukturen?

„Zum Teil, Schülervertretenungen, SGA ab Sekundarstufe I, Schülerparlamente nur bei engagierten LehrerInnen“⁴³⁹

Frage: Wird Kindern und Jugendlichen Verantwortung übertragen und ihnen Gelegenheiten geboten, selbständig Entscheidungen zu treffen?

„Bedingt“⁴⁴⁰

„JA“⁴⁴¹

„siehe insbesondere Angebote der Büchereien und links dazu auf Seite 8 (Bildungschancen)

⁴³⁶ MA 13.

⁴³⁷ Bildungsdirektion.

⁴³⁸ KJA.

⁴³⁹ KJA.

⁴⁴⁰ KJA.

⁴⁴¹ MA 13.

Büchereien Wien – Themenboxen – Spaß und Wissen aus der Kiste⁴⁴²

siehe Lehrplan der Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf (Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung): siehe Link, Anlage C4⁴⁴³

siehe z.B. Statuten des von der MA 13 geförderten Vereins - Dachverband Wiener Alternativschulen.⁴⁴⁴, sowie im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung.⁴⁴⁵

Die Wiener Kinder- und Jugendarbeit ist ein Ort der Begegnung, des sozialen Lernens, der selbstbestimmten und nicht-kommerziellen Freizeitgestaltung und der individuellen Entfaltung. Sie trägt zur Verbesserung der Lebenssituation, zur Erweiterung der Handlungsspielräume und zur Förderung von Autonomie und Chancengleichheit bei. Die Wiener Kinder- und Jugendarbeit setzt sich dafür ein und lebt vor, wie man Kindern mit Respekt begegnet, wie man durch Wertschätzung zur gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beiträgt und wie man Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen mit einbezieht, wenn man Kinderrechte im Alltag umsetzt.^{446,447}

„Wesentliche handlungsleitende Prinzipien sind die Orientierung an den Lebenswelten und Sozialräumen der Kinder und Jugendlichen sowie die Abstimmung der Angebote auf die Bedürfnisse und Interessen der Zielgruppen. Der Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit der Angebote (z.B. Offenheit der Einrichtungen, keine Mitgliedschaft) und der Partizipation der Kinder und Jugendlichen (z.B. partizipative Programmgestaltung, Jugendzentrumseinrichtung, Kinder- und Jugendparlamente, Park-Foren etc.) kommt eine besonders wichtige Bedeutung zu.^{448,449}

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

26 Wiener Kinder- und Jugendorganisationen mit dem Prinzip der ehrenamtlichen Arbeit mit jungen Menschen^{450,451}

Frage: Beinhaltet der Unterricht von Kindern

⁴⁴² <https://www.buechereien.wien.at/de/fuerkinder/paedagoginnen/themenboxen>.

⁴⁴³ <http://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009369&FassungVom=2016-10-12&Artikel=1&Paragraf=1&Anlage=&Uebergangsrecht>.

⁴⁴⁴ <http://www.unsereschulen.at/wdv/german/wdvstat2014.pdf>.

⁴⁴⁵ <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/initiative-erwachsenenbildung/hintergruende/>.

⁴⁴⁶ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/leitgedanken.html>.

⁴⁴⁷ MA 13.

⁴⁴⁸ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/pdf/kinder-und-jugendarbeit.pdf>.

⁴⁴⁹ MA 13.

⁴⁵⁰ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/organisationen.html>.

⁴⁵¹ MA 13.

„Ja, findet sich alles in den Lehrplänen,⁴⁵² bzw. sind Unterrichtsprinzipien^{453,454}

Frage: Gesundheitserziehung?

Sexualerziehung und reproduktive Gesundheit?

„JA, wird im Unterricht miteinbezogen“⁴⁵⁵

Frage: Zwischenmenschliche Beziehungen wie Mediation, Verhandlungstechniken und gewaltlose Konfliktlösungsmechanismen?

„Ja TW, Soziales Lernen“⁴⁵⁶

Frage: Umgang mit Geld und Vermögensfragen?

Frage: Gesetzen und Rechtsfragen?

Frage: Verantwortlichkeiten in Gemeinschaft und Staat?

Frage: Unterstützt Bildung das wechselseitige Verständnis, die Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern?

Frage: Gibt es Unterrichtsinhalte zu Friedenserziehung und Werte der Gewaltlosigkeit?

Frage: Beinhalten alle Formen der Bildung Strategien für Vermittlung des Respekts für den Schutz der Umwelt und des natürlichen Lebensraumes?

„Musik verbindet - insbesondere das gemeinsame Musizieren der Musikschule Wien fördert zwischenmenschliche Beziehung (siehe dazu auch ELEMU, Seite 8), die Angebote der Weltmusik unterstützen die Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern⁴⁵⁷

Gleiches gilt für viele Angebote der Büchereien Wien (z.B. Themenboxen, Kinderbücherei der Weltsprachen, interkulturelle Bücherei, Seite 8)

Ethik-Projekte an der Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf^{458,459}

⁴⁵² <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/lp/index.html>.

⁴⁵³ <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/prinz/index.html>.

⁴⁵⁴ Bildungsdirektion.

⁴⁵⁵ KJA.

⁴⁵⁶ KJA.

⁴⁵⁷ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/musikschule/unterrichtsaecher/volksmusik/>.

⁴⁵⁸ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/modeschule/kooperationen/wert-des-lebens.html>.

⁴⁵⁹ <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/modeschule/kooperationen/hasenjagd.html>.

Gesundheitserziehung im Rahmen des schulinternen Zusatzangebots (Workshop-Programm) in Zusammenarbeit mit der Schulärztin, der Schulpsychologin sowie der Schulärztin

Sonstige Initiativen und Maßnahmen siehe oben⁴⁶⁰

Frage: Werden Maßnahmen gesetzt gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung?

Ganz aktuelle: Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung^{461,462}

Frage: im Lehrplan?

Frage: in den Lernunterlagen und Büchern?

„Ja, es gibt eine eigene Schulbuchkommission.“⁴⁶³

Frage: in Lehrmethoden und Umgang der LehrerInnen mit SchülerInnen?

Frage: in der Schulordnung?

Frage: Werden den Kindern die Werte von Gewaltlosigkeit und der Geist des Friedens vermittelt?

Frage: Werden von den Bildungseinrichtungen vorbeugende Maßnahmen gegen Gewaltakte zwischen SchülerInnen oder durch LehrerInnen gesetzt?

„Siehe „Schulische Gewaltprävention^{464,465}

Frage: Werden Maßnahmen gegen Mobbing ergriffen?

Frage: Beinhalten alle Formen der Erziehung Strategien zur Entwicklung den Respekt der Kinder und Jugendlichen für die natürliche Umwelt?

Frage: Werden Maßnahmen gegen das Terrorisieren von MitschülerInnen ergriffen?

„Ja, insb. Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf:

siehe Lehrplan (link oben) sowie div. Projekte, Zusatzangebot (Workshops) und Ausführungen zum Qualitätsmanagement oben⁴⁶⁶

Frage: Sind Privatschulen gestattet?

⁴⁶⁰ MA 13.

⁴⁶¹ https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2018_21.html.

⁴⁶² Bildungsdirektion.

⁴⁶³ Bildungsdirektion.

⁴⁶⁴ <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/psych/gewaltpraevention.html>.

⁴⁶⁵ Bildungsdirektion.

⁴⁶⁶ MA 13.

„Ja“^{467,468}

Frage: Bestehen Mindeststandards für Privatschulen in Bezug auf Diskriminierungsverbot?
Förderung der bestmöglichen Entwicklung der Persönlichkeit und Fähigkeiten der SchülerInnen?
Bekenntnis und Anwendung der Prinzipien des Artikel 29 Abs.1?
Achtung der Rechte der Kinderrechtskonvention?
angemessene Ausbildung des Personals? Gesundheits- und Sicherheitsfragen?

Es gibt ein eigenes Privatschulgesetz,⁴⁶⁹ welches die Führung regelt. Zudem sind die Schulgesetze, gerade in diesem Kontext, auch für Privatschulen gültig.⁴⁷⁰

Frage: Bestehen Überwachungs- und Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass die Bildung an Privatschulen diesen Standards auch tatsächlich entsprechen?

„Die Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf und auch die Musikschule Wien werden als Privatschulen geführt – die Mindeststandards werden vom SSR festgelegt bzw. überprüft (die Errichtung einer Privatschule ist beim SSR anzugeben).“⁴⁷¹

„Hier sind die Bewilligungspflicht im PrivSchuG zu nennen (siehe Abschnitt II und III im genannten Gesetz.).“⁴⁷²

8.4.3 Umsetzung des Artikel 30

Frage: Wurden Untersuchungen zur Feststellung der Gruppen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, die einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit oder einer indigenen Gruppe angehören?

„Nein, in der offenen Jugendarbeit gilt das Prinzip der Anonymität.

⁴⁶⁷ Bildungsdirektion.

⁴⁶⁸ KJA.

⁴⁶⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009266>.

⁴⁷⁰ Bildungsdirektion.

⁴⁷¹ MA 13.

⁴⁷² Bildungsdirektion.

Nichtsdestotrotz finden kulturelle Hintergründe - aufgrund der Lebensweltorientierung in der offenen Jugendarbeit und indem die Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird – ihren Platz.“⁴⁷³

„->MA 17, Untersuchung zu islamischen Schulen (unter Verschluss),“⁴⁷⁴

Frage: Wurden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass diesen Kindern und Jugendlichen ihr Recht, in Gemeinschaft mit anderen dieser Gruppe, nicht vorenthalten wird,
ihre Kultur zu pflegen?
sich zu einer Religion zu bekennen oder diese auszuüben?
ihre eigene Sprache zu gebrauchen?

Offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf dem Prinzip der Offenheit, der Freiwilligkeit, der Bedürfnisorientierung, der Flexibilität. Sie orientiert sich maßgeblich an der Diversity- und Genderperspektive und stellt die aktive Partizipation Heranwachsender und deren Selbstbestimmung in den Vordergrund.

Die Perspektive der Diversität geht von der Anerkennung der modernen Gesellschaft als Gesellschaft, die auf Unterschiedlichkeit und Vielfalt basiert aus und thematisiert Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit vor diesem Hintergrund. Das komplexe Zusammenspiel sozialer Rahmenbedingungen, die unter anderem durch Bildung, soziale Ungleichheit, Ethnizität, Geschlecht oder Alter bestimmt werden, wird thematisiert.^{475,476}

„Sollte doch in der Verfassung geregelt sein, oder Muttersprachlicher Begleitunterricht und Regelungen zum Religionsunterricht?“⁴⁷⁷

Frage: Werden dabei aktive Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Rechte gesetzt im Hinblick auf folgende Bereiche bzw. Situationen:
Schule?
Massenmedien?
bei Trennung von Kindern und Jugendlichen von ihren Eltern, ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft aus welchen Gründen auch immer?
in Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden?

„Recht auf Dolmetsch“⁴⁷⁸

⁴⁷³ MA 13.

⁴⁷⁴ KJA.

⁴⁷⁵ <https://www.wien.gv.at/gesellschaft/soziale-arbeit/pdf/glossar.pdf>.

⁴⁷⁶ MA 13.

⁴⁷⁷ Bildungsdirektion.

⁴⁷⁸ KJA.

Frage: Gibt es für jene Kinder und Jugendlichen, welchen die Sprache ihrer Minderheit nicht geläufig ist, Unterrichtsangebote in dieser Sprache?

„Ja, in Wien sind dies die MuttersprachenlehrerInnen.“⁴⁷⁹

„Ja“⁴⁸⁰

Frage: Werden Kinder und Jugendliche neben dem Unterricht in ihrer Muttersprache auch in der Sprache der Mehrheitsbevölkerung unterrichtet?

Ja,^{481, 482}

Frage: Werden die Konvention, die Erstberichte und Folgeberichte der Staaten, die Beratungsprotokolle sowie die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu den Berichten in alle Minderheitensprachen übersetzt?

„Nein“⁴⁸³

Frage: Sind die Rechte des Kindes auf Schutz vor Eingriffe in ihre Kultur, Religion und Sprache gesetzlich geschützt und durchsetzbar?

„JA, aber.... Einschätzung der KJA“⁴⁸⁴

8.5 Zusammenfassung

Aus den Beantwortungen der Fragen aus den Fragebögen aus dem Implementierungshandbuch der UNICEF lässt sich folgendes Bild zusammenfassen:

8.5.1 Allgemeine Maßnahmen der Umsetzung

Bei der Frage der allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, wird von allen befragten Dienststellen, grundsätzlich auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis in Wien verwiesen. Prinzipiell ist zu sagen, dass die Herangehensweise der vier befragten Stellen graduell unterschiedlich ist. Während

⁴⁷⁹ Bildungsdirektion.

⁴⁸⁰ KJA.

⁴⁸¹ Bildungsdirektion.

⁴⁸² KJA.

⁴⁸³ KJA.

⁴⁸⁴ KJA.

die Kinder und Jugendanwaltschaft eher kritisch und aus der Interessenslage der Kinder und Jugendlichen geleitet, an die Beantwortung der Fragen herangeht, verweist die Bildungsdirektion des Öfteren auf die gesetzliche Lage und die einschlägigen Bestimmungen und deren Umsetzung.

Die Magistratsabteilung 13 und die Magistratsabteilung 17 präsentieren, in unterschiedlicher Dichte, Aktivitäten aus Ihrem konkreten Arbeitsbereich, wobei der Schwerpunkt, jedenfalls bei der Magistratsabteilung 13, in Freizeitbereich liegt. In der Beantwortung werden zentrale Stellen der Stadt Wien genannt, die für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention von wichtiger Bedeutung sind. Diese sind beispielsweise: die Bildungsombudsstelle der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Musikschulen der Stadt Wien, die Abteilung Bildung und außerschulischen Jugendbetreuung der MA 13, die Initiative Erwachsenenbildung als Bund-Länder-Initiative, der Fachbereich Jugend der Abteilung Bildung und außerschulischen Jugendbetreuung. Die Bildungsdirektion Wien verweist aufgrund gesetzlicher Zuständigkeiten auf Dienststellen der Stadt oder auf Dienststellen, die entweder auf der Bundesebene oder in anderen Bundesländern angesiedelt sind. Bei all diesen Einrichtungen werden zentrale Forderungen der Kinderrechtskonvention, jedenfalls teilweise, umgesetzt.

Bei der Überprüfung der Frage ob zivilgesellschaftliche Strukturen in den Prozess der Umsetzung eingebunden sind, wird jedenfalls von der Kinder- und Jugendanwaltschaft positiv geantwortet. Es zeigt sich, dass in der Frage der Partizipation zivilgesellschaftliche Strukturen eingebunden sind.

Der Frage gesetzlicher Umsetzung verweist die Bildungsdirektion darauf, dass in Begegnungsverfahren zu gesetzlichen Maßnahmen diverse Stellen, auch die Zivilgesellschaft, eingebunden sind. Eine konkrete Überprüfung von legislativen Maßnahmen, bezüglich der Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention, wird allerdings seitens der Kinder und Jugendanwaltschaft verneint. Andere Stellungnahmen liegen nicht vor. Kinder und Jugendliche sind in diesem Prozess jedenfalls nicht, oder nur mittelbar, eingebunden.

Die auf Bundesebene vorgesehene Überprüfung „Jugendcheck“ wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft als „Feigenblatt“ qualifiziert. Die Sicherstellung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft

durch Monitoren Besuche erzielt. Auf der Ebene der Bildungsdirektion existiert eine Studie zur Umsetzung Kinderrechtskonvention, darüber hinaus gibt es aber keine Aktivitäten.

Wesentlicher scheint der Bildungsdirektion jedenfalls, dass die im Schulorganisationsgesetz festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule grundsätzlich mit den Vorgaben der Kinderrechtskonvention übereinstimmen. Das ist zwar eine bundesgesetzliche Regelung, ist für die konkrete Praxis der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Wien, besonders im Bildungsbereich, aber von entscheidender Bedeutung. Das betrifft auch alle Fragen der Schulpflicht der Lehrpläne und der Ausbildungspflicht.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die geforderte Berücksichtigung internationaler Standards nicht systematisch betrieben wird (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene), sondern die Umsetzungsstrategie fallweise angepasst wird. Bei der grundsätzlichen Frage zur Verfügungstellung notwendigen Ressourcen im Haushalt stellt die Kindern- und Jugendanwaltschaft fest, dass diese nicht, wie gefordert, überprüft wird. Andere Stellungnahmen liegen nicht vor, die entsprechenden Dienststellen, sind allerdings nur im eigenen Wirkungsbereich dafür zuständig und die Bildungsdirektion agiert im Bereich von, zwischen Bund und Land, aufgeteilten grundsätzlichen Budgets. Bei der Überwachung und Evaluierung wird auf die regelmäßigen Berichte hingewiesen, diese erfolgen allerdings nur durch die Kinder und Jugendanwaltschaft. Zur Bekanntmachung der Konvention wird auf umfängliches Material seitens der Stadt und auch des Bundes hingewiesen. Gezielte Aktivitäten und Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit existieren allerdings weder in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen selbst noch im allgemeinen, gesellschaftlichen Kontext. Die in der Konvention geforderten Ausbildungsgänge bezüglich Sensibilisierungsmaßnahmen werden in ihrer Umsetzung unterschiedlich bewertet. Während die Kinder und Jugendanwaltschaft dies eher skeptisch sieht, verweist die Bildungsdirektion auf die Fortbildung des Personals.

8.5.2 Umsetzung des Artikels 28

Bei der Frage der Budgetmittel und dem dabei, von der Konvention geforderten kontinuierlichen Ansteigen der Aufwendungen im Bildungsbereich und der ebenfalls geforderten steigenden Qualität, ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Einerseits wird auf

den eigenen Verteilungsschlüssel im Bildungsbereich über den Finanzausgleich und auf dazugehörige Zusatzpakete verwiesen, bzw. die Möglichkeiten der Magistratsabteilung 13 angesprochen. Andererseits verweist die Kinder und Jugendanwaltschaft auf Streichungen in der Lehrerdienststellen, besonders im Förderungsbereich, durch die Bundesregierung. Dabei werden allerdings auch Kompensationsmaßnahmen durch die Stadt Wien erwähnt. Insgesamt lassen die Stellungnahmen finanzielle Probleme bei der Umsetzung der Konvention erkennen.

Bei der Frage der Inanspruchnahme der Bildungsangebote existieren ebenfalls unterschiedliche Einschätzungen. Während die Bildungsdirektion die Frage durch die Umsetzung der allgemeinen Schulpflicht als gewährleistet betrachtet, kritisiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft die frühe Selektion im österreichischen Bildungssystem. Durch diese frühe Selektion wird der allgemeine, gleiche Zugang zu allen Formen von Bildung, auch über die Grundschulbildung hinaus, in Österreich und damit auch in Wien, erschwert. Darüber hinaus wird festgehalten, dass es zu keinem merkbaren Fortschritt in der Frage der Durchlässigkeit kommt, eher im Gegenteil. Die Effektivität der Maßnahmen, die zu Überprüfung der Effektivität der Bildungsangebote herangezogen werden, wird auf unterschiedliche Studien verwiesen. Eine Aussage über den Erfolg dieser Maßnahmen liegt in der Beantwortung allerdings nur teilweise vor.

Bei der Förderung für spezifische Zielgruppen wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die österreichische Schulgesetzgebung keine Differenzierung vorsieht. Das betrifft sowohl Mädchen als auch Kinder aus ländlichen Gebieten und Kinder aus Minderheitsgruppen oder indigenen Gruppen. Eigene Förderungen für Roma sind vorgesehen. Trotzdem werden insbesondere von der Kinder- und Jugendanwaltschaft und Magistratsabteilung 13 auf eine Fülle von Maßnahmen hingewiesen, welche diese spezifischen Zielgruppen besonders berücksichtigen. Darüber hinaus verweist die Magistratsabteilung 17 auf ein großes Angebot im Bereich Migrantinnen und Migranten hin. Kinder aus ländlichen Gebieten spielen in Wien keine Rolle. Ähnlich ist Ergebnis bei der Beantwortung der Frage der Umsetzung bei behinderten Kindern und kranken Kindern. Dabei wird im Wesentlichen auf besondere Einrichtungen, die diese Zielgruppe betreuen, verwiesen. Das gilt auch für Kinderflüchtlinge und Migrantenkinder, Kinder die von den Familien getrennt leben und Kindern in zeitweiliger Heimunterbringung. Grundsätzlich wird festgehalten, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen

und der Praxis alle Kinder einen Zugang zur formalen Schulbildung haben, dies betrifft auch Kinder mit prekären Aufenthaltsverhältnissen. Im Rahmen dieses Zugangs wird der Qualitätsstandard auch im Bereich des häuslichen Unterrichts garantiert.

Bei der Frage der Umsetzung des Art. 28 verweist die Magistratsabteilung 13 auf eine Fülle von Angeboten welche die nahezu vollständige Umsetzung garantieren, jedenfalls im nonformalen Bereich. Das Freizeitangebot der Einrichtungen der Stadt Wien, insbesondere durch die Magistratsabteilung 13, ist sehr umfänglich und differenziert im Grunde nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Kindern. In diesen Programmen ist eine Fülle von Fördermöglichkeiten beinhaltet, die bis zur Frage der Berufsförderung und des Arbeitsmarkts reichen.

Es besteht Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr und der Besuch der Grundschule ist jedenfalls unentgeltlich. Dies gilt, allerdings nur prinzipiell, auch für die Schulmaterialien. Der Transport zur Schule ist durch die „Schülerfreifahrt“ kostenlos, Schulbücher im Grunde auch, es gibt aber Selbstbehaltsregelungen, die Grundausstattung für die Pflichtschule wird zur Verfügung gestellt. Bei der Frage weiterführender Schulen ist einerseits die prinzipielle Gebührenfreiheit der öffentlichen Schulen wesentlich, in einigen Bereichen gibt es aber einen privaten Bildungsbereich, in dem Schulgeld anfällt. Die Stadt Wien selbst bietet in eigener Trägerschaft einige Sekundarschulen an. Für den Fall sozialer Bedürftigkeit wird auf eine Fülle von Förderungsmöglichkeiten hingewiesen, eine grundsätzliche Kostenfreiheit, die auch alle Schulmaterialien, Arbeitsmittel allfällige Bekleidung, Verpflegung und Transport beinhaltet, ist allerdings nicht gegeben. Bei der Frage des Zugangs zum Hochschulbereich besteht die grundsätzliche Möglichkeit, diese wird aber einerseits durch eine frühe Selektion, andererseits durch die zunehmende Einführung von Studiengebühren erschwert. Inflationsangebote zu Bildung- und Ausbildungsangeboten liegen ausreichend vor, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Angebote meist in deutscher Sprache vorliegen, es gibt allerdings auch Informationsmaterial in unterschiedlichen Muttersprachen. Im Zuge der Wien Ausbildungsgarantie wird von einer Fülle von Einrichtungen ein Angebot zur Verfügung gestellt, das sicherstellen soll, dass alle Jugendlichen eine abgeschlossene Ausbildung erhalten. Dazu gehören auch konkrete Maßnahmen zur Förderung des Schulbesuchs und zur Prävention vor Schulabbrüchen. Konkrete Angebote diesbezüglich sind ausreichend vorhanden, die Frage der Relevanz der Lehrpläne, abgestimmt auf die

konkrete Lebenssituation, wird allerdings, bezüglich der Berufsausbildung, eher verneint.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es zwar muttersprachliche Angebote zur Lernbegleitung gibt, diese werden jedoch nicht aktiv beworben. Bei der Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen wird auf den Unterschied von Theorie und Praxis bei der Umsetzung hingewiesen. Respekt vor religiösen und kulturellen Traditionen und der Respekt vor der Meinung des Kindes und dessen Würde sind gesetzlich vorgesehen. Bezuglich der Auswahl, des Verfahrens und der Ausbildung der Lehrer, gab es keine Anfragebeantwortung. In der Frage der Schuldisziplin und ihrer Vereinbarkeit, mit der Würde des Kindes, wird grundsätzlich festgestellt, dass diese mit den Vorgaben der Kinderrechtskonvention übereinstimmt. Körperliche Züchtigungen, grausame oder erniedrigende Bestrafungen sind jedenfalls verboten. Dies gilt für alle Formen im Bildungssystem öffentlich und privat.

Bezuglich des Diskriminierungsverbots verweist die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Ihre Stellungnahme und den diskriminierenden Charakter von Deutschklassen. Kinder haben das Recht auf direkten Kontakt mit ihren Eltern (außer bei Kindeswohlgefährdung). Das Recht auf Meinungs-, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit, auf Vereinigungsfreiheit und auf den Schutz der Privatsphäre werden grundsätzlich bejaht, es wird allerdings auf die Praxis von Schülerzeitungzensur durch Vorlagepflicht beim Schulleiter hingewiesen. Bei der Frage der Bekämpfung von Mobbing, von Bildungsprogrammen zur Entwicklungspolitik und internationaler technischer Zusammenarbeit wird einerseits auf allgemeine europäische Programme verwiesen andererseits wird die Modeschule Hetzendorf als Best-Practice Modell angeführt. Grundsätzlich unterliegt die Umsetzung dieser Vorgaben der Kinderrechtskonvention den Standorten und ist jedenfalls nicht generell für Wien geregelt.

8.5.3 Umsetzung des Artikels 29

Die Ziele der Bildung, wie sie in den „allgemeinen Bemerkungen“ aus dem Jahr 2001 angeführt sind, wurden überprüft und die Umsetzung bestmöglich entwickelt. Zu dieser Einschätzung kommen alle Dienststellen, die die Frage beantwortet haben. Dabei wird

auch einem groÙe Menge an Aktivitäten angeführt. Es wird allerdings kritisch angemerkt, dass das österreichische Schulsystem zu wenig Platz für individuelle Förderung hat.

Bei der Frage, ob die Kinderrechtskonvention Bestandteil der Lehrpläne der Schulen ist, gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Während die Bildungsdirektion auf die allgemeinen Bildungsziele und die gesetzlichen Bestimmungen verweist, zeigt sich die Kinder und Jugendanwaltschaft skeptisch. Dasselbe Bild ergibt sich auch bei der Frage nach angeboten der Menschenrechtsbildung an den Schulen.

Die Struktur der Schulen ist bis zu einem gewissen Grad mit der Kinderrechtskonvention kompatibel. Hier wird beispielhalber die Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler über den Schulgemeinschaft-Gemeinschaftsausschuss genannt. Bei der Frage der Lehrermethoden und ihre Entsprechung mit der Konvention wird seitens der MA 13 auf Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes und eigene Aktivitäten verwiesen, so dass dieser Punkt bejaht grundsätzlich werden kann.

Bei der Frage ob die Bildungseinrichtungen sowie die dort verwendeten Materialien, Angebote und Lehrpläne bezüglich die Förderung der Achtung der Kinder für zum Beispiel ihre Eltern, die Kultur ihres Herkunftslandes, des Vertragsstaates oder andere Kulturen erfolgt wird grundsätzlich mit bejaht. Dies gilt, jedenfalls teilweise, auch für die Frage der Vorbereitung auf ein Leben in einer freien Gesellschaft und das Vorhandensein von demokratischen Strukturen innerhalb der Schule.

Kinder und Jugendliche können in gewissen Rahmen eigenständig Verantwortung übernehmen und selbstständig Entscheidungen treffen. Dies ist sowohl im Schulsystem selbst als auch bei den diversen außerschulischen Aktivitäten möglich. Gesundheitserziehung und Sexualerziehung werden im Bildungssystem angesprochen und vermittelt. Bei der Frage bezüglich Geld- und Vermögensfragen, Gesetzes- und Rechtsfragen, sowie der Verantwortlichkeit in Gemeinschaft und Staat ergibt sich, dass dies grundsätzlich erfolgt und in diversen Projekten betrieben wird. Geschlechtsbedingter Diskriminierung wird jedenfalls Mithilfe von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien entgegengetreten. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass diese nach wie vor existiert.

Bei den in Österreich gestatteten Privatschulen, die durch eigene gesetzliche Vorgaben geregelt sind, gibt es Qualität- und Überprüfungsmaßstäbe, die den Vorgaben der Kinderrechtskonvention entsprechen. Das betrifft insbesondere das Diskriminierungsverbot und die Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Auch in Privatschulen müssen die Grundsätze der Konvention wie Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung, Toleranz und Verständnis für andere Religionen und Kulturen unabhängig von ihrer Trägerschaft vermittelt werden.

8.5.4 Umsetzung des Art. 30

Untersuchungen über spezifische Gruppen von Kindern und Jugendlichen, bezüglich ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer rassischen Herkunft und ihres sprachlichen Hintergrundes werden, aufgrund von dem, in der Jugendarbeit üblichen Prinzip der Anonymität, nicht gemacht, die Magistratsabteilung 17 verweist allerdings auf eine nicht-öffentliche Studie zu islamischen Schulen. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass es im Bereich der Stadt Wien eine größere Menge von Daten gibt, die wenn überhaupt, nur in aggregierter Formen veröffentlicht werden.

Sowohl im Bildungssystem als auch in der außerschulischen Jugendarbeit und in der Freizeitpädagogik wird versucht sicherzustellen, dass Jugendliche ihre Kultur, Sprache und Religion den Kriterien der Konvention entsprechend ausüben können. Als konkrete Maßnahme wird das Recht auf Dolmetscher angeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Kinder neben dem Regelunterricht in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. Dabei stellt sich aber die Problematik der mangelnden Information darüber. Die diversen Berichte und Protokolle der Konvention genauso wie die allgemeinen Bemerkungen werden allerdings nicht in die Muttersprache der Kinder- und Jugendlichen übersetzt und liegen diesen daher auch nicht vor.

Spezifische staatliche Initiativen zur Umsetzung der Konvention, wie zum Beispiel Kampagnen oder Befragungen der Kinder und Jugendlichen selbst, werden nicht angeführt und existieren anzunehmender Weise weder auf Bundesebene noch in Wien.

9 Schlussfolgerungen

Aus der Zusammenfassung, der in der Kinderrechtskonvention und den dazugehörigen „allgemeinen Bemerkungen“ enthaltenen Kriterien und aus den „allgemeinen Bemerkungen“ zum PWSKR, ergeben sich Resultate, die insgesamt den Inhalten des Fragebogens, aus dem Implementierungshandbuch zur Kinderrechtskonvention der UNICEF, entsprechen. Aus der Beantwortung dieses Fragebogens leitet sich ein differenziertes Bild ab.

Grundsätzlich liegt die Umsetzung im formalen System der Bildung, jedenfalls was die Inhalte betrifft, nicht beim Bundesland Wien oder der Stadt, sondern, ist vielfach Bundeskompetenz. Die gesetzlichen Regelungen und die daraus entwickelten Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmethoden stimmen mit der Kinderrechtskonvention und ihren Zielen und Grundsätzen überein. Das bedeutet allerdings nicht immer, dass in der konkreten Praxis diese Ziele auch wirklich umgesetzt werden. Besonders bei der Frage der Nichtdiskriminierung und der Förderung von Mädchen herrscht offensichtlich ein beträchtlicher Handlungsbedarf.

Mit der Umsetzung gesetzlicher Materien ist im Wesentlichen die Bildungsdirektion befasst. Diese erfüllt ihre Aufgaben, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, im Sinne der Konvention, ist aber aufgrund der Kompetenzverteilung und letztendlich der Ressourcenlage an einer vollständigen Umsetzung, die über den rein gesetzlichen Auftrag hinausgeht, behindert.

Obwohl es zur Frage Migration und Diversität in Wien eine eigene Magistratsabteilung gibt, sind deren Aktivitäten jedoch auf eigene Projekte und Kooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt eingeschränkt. Die Magistratsabteilung 17 bietet zwar Programme an, diese sind aber nicht optimal mit, zum Beispiel der Bildungsdirektion, vernetzt. Eine übergreifende Koordinierungsstrategie und –stelle für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention, die in den allgemeinen Bemerkungen ausdrücklich gefordert wird, gibt es in Wien nicht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat zwar eigenständige Aktivitäten sowohl zum Monitoring als auch zur Frage der Mitbestimmung, diese sind aber auf die eigene Tätigkeit beschränkt und fließen kaum in das Arbeitsumfeld anderer Dienststellen ein. Auch hier fehlt eine übergreifende Koordinationsmechanismen, die die Informationen

aufarbeitet, aufbereitet und an die anderen Dienststellen, besonders aber an die Kinder und Jugendlichen weitergibt.

Es kann grundsätzlich gesagt werden, dass im Wirkungsbereich des Bundes die Stadt Wien sowohl als Gemeinde als auch als Bundesland ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Bereich Bildung weit gehend nachkommt, wenn auch die Erfüllungen dieser Aufgaben nur einem Mindeststandard entsprechen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es, sozusagen, als Ausgleich fehlender Kompetenzen und Ressourcen, Substitutionssysteme gibt, mit denen versucht wird bestimmte Standards der Kinderrechtskonvention umzusetzen. Das hat allerdings den Nachteil, dass, da dies nicht im Regelsystem geschieht, sondern in Ergänzungsaktivitäten, eine flächendeckende Abdeckung nicht erreicht wird und jedenfalls nicht alle Kinder und Jugendlichen, sondern nur eine Minderheit, in diese Maßnahmen eingebunden sind. Trotzdem lässt sich sagen, dass viele Maßnahmen insbesondere der Magistratsabteilung 13 und 17 Mindeststandards der Kinderrechtskonvention in Wien umsetzen. Mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft existiert darüber hinaus eine Stelle, die die Interessen der Kinder- und Jugendlichen beobachtet und vertritt. Dabei ist das Prinzip der „kritischen Parteilichkeit“, dass sich durch die gesamte Jugendarbeit in Wien zieht, ein überaus nützlicher Ansatz bei der Umsetzung der Interessen von Jugendlichen, wenn gleich diese prinzipielle Herangehensweise fehlende Partizipationsmöglichkeiten nicht ersetzen kann.

Trotz des Verweises auf gesetzliche Möglichkeiten der Mitbestimmung muss angemerkt werden, dass eine eigene, gesetzlich geregelte Jugendmitbestimmung, in Wien, nicht existiert. Alle diesbezüglichen Ansätze sind „gewährtes Recht“ und nicht verbrieft.

In sehr vielen Bereichen gibt es allgemeine Programme, diese existieren aber für spezifische Zielgruppen selten. Insbesondere gibt es in Wien, abgesehen von Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, punktuelle Lernhilfen zur Sicherstellung der Mindestsicherung für Kinder und Jugendliche, keine besonderen Maßnahmen, um den, im Kapitel 7 dargestellten Ungleichheiten grundsätzlich entgegenzuwirken.

Es ergeben sich aus den Zusammenfassungen daher einige konkret notwendige aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen, die im Wirkungsbereich der Stadt Wien realisiert werden sollten.

- Die Schaffung einer zentralen Kompetenzstelle zum Bereich Kinder und Jugendliche, in Wien. Bei dieser sollen die konkreten Aktivitäten der einzelnen Dienststellen bzw. vorgelagerter Einrichtungen wie z.B. Vereine, in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen erfasst, koordiniert und dokumentiert werden und eine Evaluierung erfolgen. Über diese Stelle sollte auch die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Bundesländern koordiniert werden. Zielführen wäre es, eine solche Stelle unmittelbar bei der Magistratsdirektion einzurichten;
- Insbesondere im Bereich von Diversität und Integration müssen die Maßnahmen, die in der Stadt vorhanden sind, erweitert und besonders flächendeckend und für alle angeboten werden. Mehrsprachigkeit sollte in allen Schulstufen gezielt gefördert werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Vermittlung von Verständnis und Toleranz für andere Kulturen und Religionen einerseits aber auch die Schaffung einer grundsätzlichen Akzeptanz der Grundsätze der Menschenrechte wie Individualität und Freiheit, die nicht durch z.B. Religionen oder Traditionen eingeschränkt werden dürfen. Besonders Frauenrechte und die Rechte von LGBT Menschen müssen hervorgehoben werden.
- Die Schaffung ausreichender Datengrundlagen, besonders auch mit disaggregierten Daten, über die Situation von Kindern und Jugendlichen in Wien. Dabei sollten alle Vorgaben der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden;
- Die regelmäßige Veröffentlichung der datenunterlegten Erkenntnisse der Stadt Wien und daraus folgende Schwerpunktsetzungen und Programme zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention;
- Eine Darstellung von allen Kindern und Jugendlichen betreffende Belange in allen Budgets der Stadt Wien (zentral und dezentral) und Zurverfügungstellung ausreichende Ressourcen für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention;
- Eine Bündelung der Budgets der Stadt Wien in Richtung der Umsetzung der Schwerpunkte der Kinderrechtskonvention mit einer entsprechenden Prioritätensetzung;
- Eine Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem und Sicherung des Bildungsniveaus in allen Bereichen der Grundschulbildung ohne regionale und soziale Unterschiedlichkeiten;
- nachhaltige Bekämpfung von jeglicher Form von Diskriminierung durch die raschen Entwicklung und Umsetzung gezielter Programme, sowohl im formalen Bildungssystem als auch im nichtformalen System, für alle Kinder und Jugendlichen in Wien;
- Die Schaffung einer gesetzlich abgesicherten Kinder- und Jugendmitbestimmung in Wien;
- Die Übertragung von Einzelprojekten und punktuellen Maßnahmen der Stadt Wien in das Regelbildungssystem für alle Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft insbesondere auch die Frage des muttersprachlichen Begleitunterrichts und die Vermittlung der Achtung unterschiedlicher Kulturen und Werte;

Grundsätzlich lässt sich die Frage, ob und inwieweit die Kinderrechtskonvention in Wien im Zuge einer grundrechtsbasierten Kommunalpolitik erfolgt mit einem „Ja“ und einem „Überwiegend“ beantwortet. Wien setzt seinen Anspruch als Menschenrechts-Stadt im Bereich Bildung weitgehend um. Wien ist im eigenen Zuständigkeitsbereich

aktiv im Sinne der Kinderrechtskonvention, es sind allerdings auch verstärkt Maßnahmen des Bundes, in seinem Kompetenzbereich notwendig, ohne dass dieser Umstand als Rechtfertigung für fehlende Aktivitäten und Angebote herangezogen werden soll, wenn es um die Umsetzung von Grundrechten geht.

Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung. (kein Datum). *UN-Kinderrechtskonvention und Zusatzprotokoll*. Abgerufen am 30. 12 2014 von <http://www.asfrab.de/un-kinderrechtskonvention-und-zusatzprotokoll.html>

Aries, P. (2011). *Geschichte der Kindheit*. München: dtv.

Bruneforth, M. (2014). *Eckdaten zur Zusammensetzung von Schulstandorten, 4. Enquête. Zukunft trotz(t) Herkunft*. Salzburg: Bundesinstitut für Bildungsforschung.

Bundesinstitut für Bildungsforschung. (2012). *Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012, Band 2*. (B. Herzog-Punzenberger, Hrsg.) Salzburg.

Bundesinstitut für Bildungsforschung. (2013). *PISA 2012, Erste Ergebnisse Mathematik, Lesen, Naturwissenschaften*. (B. T. Ursula Schwarz, Hrsg.) Salzburg: Leykam.

Bundeskanzleramt. (kein Datum). *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern*. Abgerufen am 14. August 2012 von StF: BGBl. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (kein Datum). *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*. Abgerufen am 18. 08 2013 von http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/EU_Internationales/UNO/Wirtschafts_und_Sozialrat_ECOSOC_

Bundesministerium für Familie und Jugend (1). (kein Datum). Abgerufen am 23. 07 2014 von http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/genfer_erklaerung_1924_englisch1.pdf

Bundesministerium für Familie und Jugend (2). (kein Datum). Abgerufen am 17. 08 2013 von http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/erklaerung_der_un_von_1959_englisch11.pdf

Bundesministerium für Familie und Jugend (3). (kein Datum). *Die UN Kinderrechtskonvention.* Abgerufen am 23. 07. 2014 von <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/>

Bundesministerium für Familie und Jugend (4). (kein Datum). *Kinderrechte Monitoring.* Abgerufen am 23. 07. 2014 von <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/>

Bundesministerium für Familie und Jugend (5). (kein Datum). *Staatenberichte.* Abgerufen am 16. 12. 2012 von <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/staatenberichte-loi-concluding-observations/>

Bundesministerium für Familie und Jugend (6). (kein Datum). *Kinderrechte in Österreich.* Abgerufen am 02. 01. 2015 von <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/>

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2). (kein Datum). *Kinderrechte, Konvention.* Abgerufen am 16. 12. 2012 von http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindes_deutsche_fassung.pdf

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (4). (kein Datum). *UN-Konvention über die Rechte des Kindes.* Abgerufen am 15. 08. 2013 von http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindes_deutsche_fassung.pdf

Committee on the rights of the child. (2001). General Comment NO. 1 (2001) Article 29 (1), The aims of education.

Committee on the rights of the child. (2003). General Comment NO. 5 (2003), General measures of implementation of the Convention on the rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6. In U. Nations (Hrsg.). United Nations.

Committee on the rights of the child. (2003). General measures of implementation of the Convention on the rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6. In U. Nations (Hrsg.). United Nations.

Deutsches Institut für Menschenrechte (1). (kein Datum). *Menschenrechtsrat.* Abgerufen am 18. 08. 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>

menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat.html

Deutsches Institut für Menschenrechte (2). (kein Datum). *Menschenrechtsabkommen, Übersicht*. Abgerufen am 18. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/uebersicht.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte (3). (kein Datum). *Menschenrechtsinstrumente, Menschenrechtsabkommen*. Abgerufen am 18. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte (4). (kein Datum). *Menschenrechtsabkommen, Zivilpakt*. Abgerufen am 18. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/zivilpakt-iccp.html#c1407>

Deutsches Institut für Menschenrechte (5). (kein Datum). *Menschenrechtsabkommen, Sozialpakt*. Abgerufen am 18. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr.html#c1461>

Deutsches Institut für Menschenrechte (6). (kein Datum). *Menschenrechtsinstrumente Kinderrechtskonvention*. Abgerufen am 18. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html#c1748>

Deutsches Institut für Menschenrechte (7). (kein Datum). *Kinderrechtskonvention, Fakultativprotokolle*. Abgerufen am 25. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html#c1748>

Deutsches Institut für Menschenrechte (9). (2014). *Europäische Union*. Abgerufen am 02. 01 2015 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/europaeische-union.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2005). *Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Deutsches Institut für Menschenrechte. (kein Datum). *Deutsches Institut für Menschenrechte (8)*. Abgerufen am 25. 08 2013 von <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/startseite.html>

EGMR, Urteile und Entscheidungen des EGMR in deutscher Sprache. (1992). *Urteile und Entscheidungen des EGMR in deutscher Sprache*. Abgerufen am 28. 08 2014 von <http://www.egmr.org/>

EGMR-E 1, 268. (25. April 1978). Tyrer gegen Vereinigtes Königreich. Abgerufen am 04. Februar 2019 von <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR1/EGMR28.pdf>

Europäische Kommission. (2011). *EUR-lex, Die Europäische Union und die Rechte des Kindes*. Abgerufen am 02. 01 2019 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Adh0006>

Europäisches Parlament/Informationsbüro in Deutschland). (2015). *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Abgerufen am 02. 01 2019 von https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Europäisches Parlament/Informationsbüro in Deutschland (1)). (kein Datum). *Vertrag von Lissabon*. Abgerufen am 02. 01 2019 von http://www.europarl.de/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/vertrag_lissabon.html

Europarat. (2014). *Europarat Vertragsbüro*. Abgerufen am 2019 von <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>

Europarat. (02. 01 2015). *Europäische Sozialcharta*. Von <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/163.htm> abgerufen

Grüne Salzburg. (2013). *Kinder haben Rechte*. Abgerufen am 02. 01 2015 von <http://www.salzburg.gruene.at/themen/familie/kinder-haben-rechte>

Güthoff, F., & Sünker, H. (Hrsg.). (2001). *Handbuch Kinderrechte*. Münster: Votum Verlag.

Hodgkin, R., & Newell, P. (2007). *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child: Fully Third Edition*. (UNICEF, Hrsg.) Geneva, Scchweiz: UNICEF.

Informationsplattform humanrights.ch. (2014). Abgerufen am 2019 von <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/sozialcharta/>

Kerber-Ganse, W. (2009). *Die Menschenrechte des Kindes*. Opladen & Farmington Hills MI: Verlag Barbara Budrich.

Key, E. (2000). *Das Jahrhundert des Kindes*. Weinheim und Basel: Beltz Taschenbuch 28.

Korczak, J. (1995). *König Hänschen* 1. (K. Weintraub, Übers.) Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Korczak, J. (1996). *Tagebuch aus dem Warschauer Ghetto 1942*. (A. Droß, Übers.) Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Korczak, J. (2011). *Das Recht des Kindes auf Achtung, Fröhliche Pädagogik*. (F. Beiner, Hrsg., N. Koestler, & E. Kinsky, Übers.) Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Korczak, J. (2012). *Wie man ein Kind lieben soll*. (A. Droß, Übers.) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Landesverfassung Salzburg. (kein Datum). Abgerufen am 14. August 2012 von Landesrecht Salzburg: Gesamte Rechtsvorschrift für Landes-Verfassungsgesetz 1999, Fassung vom 14.08.2012: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10001123>

Langhanky, M. (1994). *Die Pädagogik von Janusz Korczak*. Neuwied; Kriftel; Berlin: Luchtenhand.

Leierer, F. H. (kein Datum). *Verwaltet Kinde*. Wien: Publikation des Institutes für Stadtforschung, Nr. 36.

Liebel, M. (2007). *Wozu Kinderrechte*. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Liebel, M. (2009). *Kinderrechte - Aus Kindersicht*. Berlin: LIT Verlag.

Lifton, B. J. (1990). *Der König der Kinder. Das Leben von Janusz Korczak*. (A. Lösch, Übers.) Stuttgart: Klett-Cotta.

MA 23. (2017). *Statistisches Jahrbuch 2017*. Wien: Magistrat der Stadt Wien, MA 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statisrik.

Melinz, G., & Ungar, G. (1996). *Wohlfahrt und Krise*. Wien: Franz Deuticke.

Mertus, J. A. (2009). *Human Rights Matters*. Stanford, California: Stanford University Press.

Netzwerk Kinderrechte (1). (kein Datum). *Kinderrechte, Monitoring*. Abgerufen am 25. 08 2013 von <http://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=18>

Netzwerk Kinderrechte (2). (kein Datum). *UN Kinderrechtskonvention*. Abgerufen am 23. 07 2014 von <http://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=35>

Nowak, M. (2002). *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*. Wie, Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Pfaff, S. (2010). *Kinderrechte in Theorie und Praxis*. Hamburg: Diplomatica Verlag.

Praetor Intermedia UG (1). (kein Datum). *UN Kinderrechtskonvention Genfer Erklärung*. Abgerufen am 23. 07. 2014 von <http://www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/>

Rauch-Kallat, M., & Pichler, J. W. (Hrsg.). (1994). *Entwicklungen in den Rechten des Kindes im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die rechte des Kindes*. Wien; Köln; Weimar; Österreich: Böhlau Verlag Gesellschaft m.b.H und Co.KG.

Sax, H., & Hainzl, C. (1999). *Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich*. Wien: Österreichische Staatsdruckerei.

Schmahl, S. (2013). *Kinderrechtskonvention*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Sieder, S. (2012). *Gewalt gegen Kinder in den Erziehungsheimen der Stadt Wien*.

Surall, F. (2009). *Ethik des Kindes*. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Ungermann, S. (2006). *Die Pädagogik Janusz Korczaks*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

UNICEF (1). (kein Datum). *Geschichte der UNICEF*. Abgerufen am 15. 08 2013 von <http://www.unicef.at/ueber-uns/die-geschichte-von-unicef/>

UNICEF (2). (kein Datum). *UNICEF Publications*. Abgerufen am 15. 08 2013 von http://www.unicef.org/publications/index_43110.html

UNICEF (3). (kein Datum). *Eine kurze Geschichte der Kinderrechte*. Abgerufen am 15. 08 2013 von <http://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte/-/eine-kurze-geschichte-der-kinderrechte/11252>

UNICEF (4). (kein Datum). *convention on the rights of the child, human rights provisions*. Abgerufen am 15. 09. 2013 von http://www.unicef.org/crc/index_30184.html?p=printme

unicef. (2014). *Implementing the 20/20 Initiative*. Abgerufen am 2019 von https://www.unicef.org/publications/index_5597.html

United Natione human Rights. (kein Datum). *Universal Declaration of Human Rights*. Abgerufen am 15. 08. 2013 von <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

United Nations (1). (kein Datum). Abgerufen am 2012. 12 16 von Committee on the Rights of the Child (CRC): <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm>

United Nations (2). (kein Datum). *Committee on Economic, Social and Cultural Rights - General Comments*. Abgerufen am 28. 12. 2012 von <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

United Nations (3). (kein Datum). *History of the United Nations*. Abgerufen am 15. 08 2013 von <http://www.un.org/en/aboutun/history/index.shtml>

United Nations (4). (kein Datum). *ohchr, Committee on the Rights of the Child - General Comments*. Abgerufen am 25. 08. 2013 von <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm>

united nations treaty collection (1). (kein Datum). *Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights*. Abgerufen am 18. 08 2013 von http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en

united nations treaty collection (2). (kein Datum). *Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. Abgerufen am 18. 08 2013 von

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3-a&chapter=4&lang=en

united nations treaty collection (3). (kein Datum). *Convention on the Rights of the Child*.

Abgerufen am 23. 07. 2014 von
https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en

united nations treaty collection (4). (kein Datum). *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure*. Abgerufen am 25.

08. 2013 von
http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-d&chapter=4&lang=en

united nations treaty collection (5). (kein Datum). *Convention on the Rights of the Child*

. Abgerufen am 14. 01. 2017 von
https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en#EndDec

UN-Kinderrechtskonvention. (kein Datum). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Abgerufen am 10. August 2019 von
<https://www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/>

Vereinte Nationen. (20. November 1996). *Allgemeine Leitlinien für regelmäßige Berichte*: . 20/11/96. CRC/C/58. Abgerufen am 03. 01. 2019 von
http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc_58.pdf

Wien, G. (kein Datum). *Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV)*. Abgerufen am 14. August 2012 von
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/v0010000.htm>

Quellen der Befragung

MA 13 (2017). Bildung- und außerschulische Jugendbetreuung

MA 17 (2017). Integration und Diversität

Bildungsdirektion Wien (2017). (Stadtschulrat für Wien)

KJA (2017). Kinder- & Jugendarbeitswirtschaft